

## 206

**Besprechung mit Vertretern der Alliierten Hohen Kommission****Tgb. Nr. 238/51 geh.****17. Dezember 1951<sup>1</sup>**

Kurze Niederschrift über die vierte Besprechung des Hauptausschusses am 17. Dezember 1951, 9.30–12.15 Uhr, im Hotel Dreesen, Bad Godesberg

Teilnehmer auf deutscher Seite: Staatssekretär Hallstein, Professor Grewe, Herr Kattenstroth, Dr. Kutscher;

auf alliierter Seite: M. de Guiringaud, M. Jacomet, Mr. Reber, Mr. Debevoise, Mr. Dayton, Mr. O'Neill, Mr. Bathurst.

Es werden folgende Fragen behandelt:

I. Zeitlicher Ablauf der Verhandlungen

II. Schiedsgerichtsbarkeit

III. Entflechtung der Montanindustrie und der chemischen Industrie

1) Durchführung der Gesetze der AHK Nr. 27 und 35<sup>2</sup>

a) Deutsche oder alliierte Behörden

b) zeitliche Begrenzung der Befugnisse alliierter Behörden

c) Zuständigkeit der alliierten Behörde zur Durchführung des Gesetzes Nr. 27

2) Einzelfragen zur Durchführung der Gesetze der AHK Nr. 27 und 35

a) Aktientausch

b) Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher im Sinne der Präambel zum Gesetz der AHK Nr. 27<sup>3</sup>

c) Programm für die Durchführung der Entflechtung

IV. Gewerbefreiheit (zum Kartellgesetz)

V. Truppenvertrag

1) Anwendung des Truppenvertrags auf die Truppen solcher Staaten, die beim Inkrafttreten des Vertrags noch keine Truppen im Gebiet der Bundesrepublik stationiert haben;

2) Deutsche Dienstgruppen;

3) Status von Familienangehörigen der Mitglieder der Streitkräfte.

1 Vervielfältigtes Exemplar.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Oberregierungsrat Kutscher gefertigt.

Hat Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 19. Dezember 1951 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Gesellschaftsrat a. D. Tichy und Referent von Hassell verfügte.  
Hat Tichy und Hassell am 20. Dezember 1951 vorgelegen.

2 Für den Wortlaut des Gesetzes Nr. 35 der AHK vom 17. August 1950 über die Aufspaltung des Vermögens der IG Farbenindustrie AG vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 31 vom 26. August 1950, S. 534–545.

3 In der Präambel zum Gesetz Nr. 27 vom 16. Mai 1950 über die Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie teilte die AHK den Beschuß mit, „in den genannten Industrien die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, die eine übermäßige Konzentration wirtschaftlicher Macht darstellen würden, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die aggressiven Bestrebungen der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Vermögens- und Kontrollrechte zustehen würden“. Vgl. AMTSBLATT DER AHK, Nr. 20 vom 20. Mai 1950, S. 299.

### I. Zeitlicher Ablauf der Verhandlungen

Staatssekretär *Hallstein* teilt mit, daß der Bundeskanzler die Weisung gegeben habe, nicht nur die Verträge über die Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, sondern auch die über die Ablösung des Besatzungsstatuts bis zum 15.1.1952 fertigzustellen. Man brauche dann noch etwa zwei Wochen für technische Arbeiten (Herstellung der Texte der Übersetzungen usw.). Die Verträge sollten auf der Konferenz in Lissabon am 2.2.1952<sup>4</sup> unterzeichnet werden. Man sei sich auf deutscher Seite nicht völlig im klaren darüber, ob auch die Alliierten bestrebt seien, die Verhandlungen bis zum 15.1.1952 abzuschließen. M. *de Guiringaud* stellt fest, daß die Alliierten den gleichen Wunsch hätten und bereit seien, die Verhandlungen auch während der Weihnachtsferien fortzuführen.

### II. Schiedsgerichtsbarkeit

M. *de Guiringaud* teilt mit, daß er gestern ein Schreiben von Ministerialdirektor Roemer in Vertretung von Professor Kaufmann erhalten habe. Diesem Brief zu folge sei Professor Kaufmann bereit, die Verhandlungen fortzusetzen. Staatssekretär *Hallstein* betont, daß seiner Ansicht nach voraussichtlich Einigkeit erreicht werden könne. Es dürfte sich empfehlen, die nächste Verhandlung der Berichterstatter abzuwarten.<sup>5</sup> M. *de Guiringaud* pflichtet diesem Vorschlag bei.

### III. Entflechtung der Montanindustrie und der chemischen Industrie<sup>6</sup>

#### 1) Durchführung der Gesetze der AHK Nr. 27 und 35

##### a) Deutsche oder alliierte Behörden

Staatssekretär *Hallstein* legt den Stand der Verhandlungen der Berichterstatter in dieser Frage dar (vgl. Niederschrift über die dritte Besprechung des Unterausschusses über „Dekartellisierung und Entflechtung“ am 4.12.1951)<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Die NATO-Ministerratstagung in Lissabon fand vom 20. bis 25. Februar 1952 statt.

<sup>5</sup> Die vierte Besprechung des Unterausschusses zur Vorbereitung eines Schiedsvertrags fand am 21. Dezember 1951 statt. Für die Gesprächsaufzeichnung sowie den Entwurf eines Schiedsgerichtsvertrags in der Fassung vom 21. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1440.

<sup>6</sup> In der ersten Besprechung des Unterausschusses für Dekartellisierung und Entflechtung am 6. November 1951 übergaben die Vertreter der AHK den Entwurf vom 31. Oktober 1951 für Teil II (Entflechtung und Dekartellisierung) eines Abkommens über Maßnahmen und einzelne Interessen der Drei Mächte und die Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Bundesrepublik. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1422.

Ministerialdirektor Kattenstroth, Bundesministerium für Wirtschaft, teilte in einer Ressortbesprechung am 27. November 1951 dazu mit: „Der in der ersten Besprechung am 6.11.1951 von alliierter Seite übergebene Entwurf sei in der zweiten Besprechung am 23.11.1951 erörtert worden. Der Entwurf sehe die ‚Versteinerung‘ folgender Gesetze vor: das (deutsche oder alliierte) Kartellgesetz, das alliierte Gesetz über die Entflechtung der Filmindustrie (Ges[etz] Nr. 32) mit noch nicht veröffentlichten Ergänzungen, das Bundesgesetz über den Niederlassungsbereich der Kreditanstalten, das Gesetz über die Entflechtung der Montanindustrie (Ges[etz] Nr. 27), das Gesetz über die Entflechtung der IG-Farbenindustrie (Kontrollrats-Ges[etz] Nr. 9, ergänzt durch AHK-Ges[etz] Nr. 35). Diese ‚Versteinerung‘ sei die eine Quelle der Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit den Alliierten. Falls man sie deutscherseits überhaupt zugestehen könne, so müsse man auf eine zeitliche und sachliche Beschränkung drängen. [...] Die zweite Quelle von Schwierigkeiten sei die Frage der Durchführung der ‚versteinerten‘ Gesetze. Man habe deutscherseits in der letzten Sitzung vorgeschlagen, die Durchführung ganz auf deutsche Stellen zu übertragen, wobei sich die Bundesrepublik verpflichten wolle, diese Durchführung gemäß einem mit den Alliierten zu vereinbarenden Programm vorzunehmen. Die Verhandlung habe ergeben, daß sich die Alliierten selbst noch keineswegs darüber klar seien, nach welchen Grundsätzen sie die Entflechtung der Montanindustrie und insbesondere den Aktientausch durchführen wollen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1419.

Es sei von großer innenpolitischer Bedeutung, ob die Gesetze Nr. 27 und 35 von deutschen oder von alliierten Behörden durchgeführt werden. Möglicherweise könne an dieser Frage die Zustimmung des Bundestages zum ganzen Vertragswerk scheitern. Man habe daher bereits Fühlung mit einflußreichen Abgeordneten der Regierungsparteien genommen.<sup>8</sup> Vielleicht könne man einen Kompromiß in Aussicht nehmen. Es handele sich hierbei aber noch nicht um eine endgültige deutsche Stellungnahme. Man könne daran denken, zwischen der Durchführung des Gesetzes Nr. 27 und der des Gesetzes Nr. 35 zu differenzieren und beim Gesetz Nr. 27 eine alliierte Behörde, beim Gesetz Nr. 35 jedoch eine deutsche Behörde mit der Durchführung des Gesetzes zu beauftragen. Denn im Bereich der Montanindustrie würden anders als bei der chemischen Industrie die alliierten Stellen nicht durch deutsche, sondern durch über nationale Organe ersetzt werden. Auch der Aktientausch bereite in der chemischen Industrie wesentlich geringere Schwierigkeiten als in der Montanindustrie. Bei der IG-Farbenindustrie sei mit einer pro-rata-Verteilung der Aktien zu rechnen.

b) Zeitliche Begrenzung der Befugnisse alliierter Behörden

Staatssekretär Hallstein betont, daß – wenn man die Durchführung des Gesetzes Nr. 27 durch eine alliierte Behörde in Aussicht nehme – Vorsorge dafür getroffen werden müsse, daß die Zuständigkeit der alliierten Behörde zeitlich begrenzt sei. Man könne das Gesetz schneller oder auch langsamer durchführen. In dieser Hinsicht habe man auch mit deutschen Behörden bereits unangenehme Erfahrungen gemacht.

c) Zuständigkeit der Alliierten Behörde zur Durchführung des Gesetzes Nr. 27

Staatssekretär Hallstein weist darauf hin, daß man die Zuständigkeit einer alliierten Behörde zur weiteren Durchführung des Gesetzes Nr. 27 keinesfalls durch eine Generalklausel, sondern durch ins einzelne gehenden Katalog umschreiben müsse. Wenn man deutscherseits eine alliierte Behörde zugestehe, so müsse man wissen, welche Zuständigkeiten diese Behörde habe.

2) Einzelfragen zur Durchführung der Gesetze der AHK Nr. 27 und 35

Staatssekretär Hallstein führt aus, daß man deutscherseits wissen müsse, welche Bindungen man bei der weiteren Durchführung des Gesetzes der AHK Nr. 27 übernehme. Es handele sich insbesondere um drei Fragen:

a) Aktientausch

Deutscherseits sei mehrfach, so unter dem 10.6. und 23.10.1951<sup>9</sup>, schriftlich nach den Grundsätzen gefragt worden, die die Alliierten bei der Durchführung

*Fortsetzung Fußnote von Seite 676*

<sup>7</sup> Korrigiert aus: „4.11.1951“.

Für die Aufzeichnung des Oberregierungsrats Kutscher vom 4. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1422.

<sup>8</sup> Am 14. Dezember 1951 berichtete Ministerialdirektor Kattenstroth, Bundesministerium für Wirtschaft, in einer Ressortbesprechung „über das Ergebnis der Besprechung zwischen dem Bundeskanzler und Abgeordneten der Regierungsparteien am 12.12.1951 über Fragen des Schumanplans. In dieser Besprechung habe sich ergeben, daß sowohl der Bundeskanzler als auch die Abgeordneten – einschließlich der FDP – zu der Auffassung gekommen seien, daß eine Durchführung des Gesetzes Nr. 27 durch alliierte Stellen vorzuziehen sei.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1416.

<sup>9</sup> Für die Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer vom 10. Juni 1951 an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, sowie des Generalkonsuls II. Klasse a. D. Strohm vom 23. Oktober 1951 an den Generalsekretär der AHK, Neate, vgl. NEUORDNUNG, S. 464 f. und S. 479.

des Aktientausches anzuwenden gedachten. Herr Kattenstroth habe mündlich diese Frage mehrfach wiederholt. Eine Antwort der Alliierten sei jedoch bisher nicht bekannt geworden. Es handele sich um eine Frage von großer innenpolitischer Bedeutung.<sup>10</sup>

b) Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher im Sinne der Präambel zum Gesetz der AHK Nr. 27

Man müsse deutscherseits weiterhin wissen, welche Personen die Alliierten als Kriegsverbrecher und als Personen, die die aggressiven Bestrebungen der nationalsozialistischen Partei gefördert haben, von dem Aktienbezug ausschließen wollen.

c) Programm für die Durchführung der Entflechtung

Im übrigen stehe auch das Programm der Entflechtung noch nicht überall fest. Es sei z.B. unbekannt, wieviele Einheitsgesellschaften über die drei großen Nachfolgegesellschaften hinaus aus dem IG-Farbenkomplex gebildet werden und welches Vermögen sie erhalten sollen.

*M. de Guiringaud* erwidert auf die Ausführungen Staatssekretärs Hallsteins über die Durchführung der Gesetze der AHK Nr. 27 und 35 (III.1 a–c), daß die alliierten Sachverständigen bereit seien, die deutschen Vorschläge zu prüfen. Auch die Alliierten seien bestrebt, die Durchführung des Gesetzes Nr. 27 so schnell wie möglich zu beenden. Dieser Wunsch sei auch im französischen Parlament anlässlich der Zustimmung zum Schuman-Plan<sup>11</sup> nachdrücklich geäußert worden. Es dürfte zweckmäßig sein, wenn der deutsche Berichterstatter Mr. Debevoise noch eine genauere Beschreibung der deutschen Vorschläge und einen Vorschlag für den Katalog der Zuständigkeiten der alliierten Behörde geben könnte. Die alliierte Behörde solle lediglich administrative, jedoch keine legislativen Befugnisse haben. Sie solle das Gesetz Nr. 27 lediglich anwenden. Auf alliierter Seite werde daher zur Zeit geprüft, welche Änderungen am Gesetz Nr. 27 noch vor Inkrafttreten der Verträge vorgenommen werden müßten. Insbesondere solle die Befugnis alliierter Stellen beseitigt werden, das Gesetz zu ändern und zu ergänzen.

Staatssekretär *Hallstein* betont, daß man deutscherseits für diese Absicht dankbar sei. Ohne eine Änderung des Gesetzes Nr. 27 in der angedeuteten Richtung würde es sich bei den Zuständigkeiten der alliierten Behörde um einen vierten Vorbehalt handeln, der deutscherseits vertraglich ohne eine Änderung des Grundgesetzes nicht zugestanden werden könnte.

<sup>10</sup> Am 4. Januar 1952 teilte der Generalsekretär der AHK, Neate, Ministerialdirektor Blankenhorn „beispielhaft einige Methoden“ für die Entflechtung der Montanindustrie mit: „Verteilung der Aktien jeder der neuen Gesellschaften an die früheren Aktionäre pro rata. Diese Methode ist jedoch nur möglich, wenn eine solche Verteilung die oben angeführten Grundsätze der Entflechtung und Entnazifizierung nicht verletzt; sie kann daher nur angewendet werden, wenn der frühere Konzern keine Großaktionäre besaß; Konzentrierung der Interessen jeder Person oder Gruppe mit großen Aktienpaketen in ausschließlich einer der Gesellschaften, die aus dem früheren Konzern gebildet worden sind; der Verkauf von Interessen oder eines verhältnismäßigen Anteils der Interessen der Großaktionäre; teilweise oder völlige Entschädigung der Großaktionäre durch Wertpapiere, die ihnen keine Möglichkeit einer Kontrolle oder eines wirksamen (effective) Einflusses geben.“ Vgl. NEUORDNUNG, S. 480.

<sup>11</sup> Zur Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes zum EGKS-Vertrag durch die Nationalversammlung am 13. Dezember 1951 vgl. Dok. 181, Anm. 2.

Auf die Ausführungen Staatssekretär Hallsteins über Einzelfragen zur Durchführung der Gesetze Nr. 27 und 35 (III.2 a–c) weist M. de Guiringaud darauf hin, daß die deutschen Sachverständigen eine Antwort auf die noch offenen Fragen voraussichtlich im Laufe dieser Woche erhalten werden.<sup>12</sup>

#### IV. Gewerbefreiheit (zum Kartellgesetz)

Staatssekretär *Hallstein* legt dar, daß nach Teil II des Vertrags über die Übergangsbestimmungen auch das Kartellgesetz „versteinert“ werden solle. Über den Inhalt des Kartellgesetzes fänden zur Zeit Verhandlungen statt. Es sei notwendig, eine der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fragen bereits jetzt in diesem Gremium zu erörtern, da der deutsche und der alliierte Standpunkt in dieser Frage kaum miteinander vereinbar seien. Es handele sich um die Frage des sogenannten großen Befähigungsnachweises für Handwerker. Wie auch den Alliierten bekannt sei, hätten die Regierungsparteien sich in dieser Frage im Bundestag bereits eindeutig gegen die nunmehr nochmals vorgebrachten Absichten der Alliierten ausgesprochen.<sup>13</sup> Die Frage an sich sei unwichtig; auch sei sie durch Artikel 12 GG<sup>14</sup> geregelt. Es sei denkbar, daß der alliierte Vorschlag mit dieser Vorschrift des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Das würde bedeuten, daß die Alliierten in einem Einzelfalle eine Auslegung des Grundgesetzes vornehmen. Hierzu sei jedoch allein das Bundesverfassungsgericht berufen, bei dem diese Frage bereits anhängig sei. Es gehe nicht an, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auf dem Wege über die abzuschließenden Verträge zu korrigieren. Da die Alliierten nach Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts ihre Befugnisse hinsichtlich der Beachtung des Grundgesetzes aufgegeben hätten, könne ein solches Verfahren nicht mehr als zulässig erachtet werden. Es dürfte sich empfehlen, diese Frage so schnell wie möglich an die Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren<sup>15</sup> zu verweisen, sofern eine Einigung nicht erzielt werde. Der Bundeskanzler und die Hohen Kommissare müßten gegebenenfalls eine Feststellung darüber treffen, ob es sich hierbei wirklich um einen Testfall für die demokratische Gesinnung der Bundesrepublik handele.

<sup>12</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Generalsekretärs der AHK, Neate, vom 12. Januar 1952 an Ministerialdirektor Blankenhorn; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1417.

<sup>13</sup> Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP brachten am 26. Oktober 1950 den Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung im Bundestag ein. Vgl. BT ANLAGEN, Bd. 7, Drucksache 1428. Zur Debatte am 26. Oktober 1950 über den Entwurf vgl. BT STENOGRAPHISCHE BERICHTE, Bd. 5, S. 3498–3506.

Im Gespräch mit dem Bundeskanzler am 16. November 1950 bezeichnete der amerikanische Hohe Kommissar McCloy den Entwurf als „sehr reaktionär“ und als Rückkehr „mittlen in die Naziperiode“, während Adenauer darauf hinwies, daß die Bundesregierung keineswegs Niederlassungsbeschränkungen befürworte, aber den Standpunkt der AHK nicht teilen könne, „daß, von einer Anzahl von Berufen abgesehen, jeder auch ohne Prüfung jedes Gewerbe, jedes Handwerk ausüben dürfe, gleichgültig, was er gelernt hat, gleichgültig, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht“. Vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 260–263.

<sup>14</sup> In Artikel 12 GG vom 23. Mai 1949 war u. a. festgelegt: „1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden. 2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“ Vgl. BUNDESGESETZBLATT 1949, S. 2.

<sup>15</sup> André François-Poncet (Frankreich), Ivone A. Kirkpatrick (Großbritannien) und John J. McCloy (USA).

*M. de Guiringaud* erwidert, daß man die alliierten Sachverständigen anweisen werde, diese Frage möglichst bald zu klären. Man sei damit einverstanden, daß die Angelegenheit zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren erörtert werde, falls eine Einigung nicht zu erzielen sei.

#### V. Truppenvertrag

- 1) Anwendung des Truppenvertrags auf die Truppen solcher Staaten, die beim Inkrafttreten des Vertrags noch keine Truppen im Gebiet der Bundesrepublik stationiert haben

*M. de Guiringaud* verweist auf den Wortlaut von Artikel II und IV des Generalvertrags<sup>16</sup>. Man sei auf alliierter Seite der Ansicht, daß die unter alliiertem Kommando stehenden beigegebenen Kontingente nach demselben Status wie die alliierten Truppen selbst leben sollten. Staatssekretär *Hallstein* weist darauf hin, daß es sich zunächst um die juristische Frage der Auslegung der Vorschriften des Generalvertrags handele. Hier könne er den Ausführungen von *M. de Guiringaud* nicht folgen. Die Bestimmungen des Truppenvertrags lassen die Freiheit, das Statut von Streitkräften dritter Staaten durch Verträge zwischen der Bundesrepublik und diesen Staaten zu regeln. Sachlich müsse man unterscheiden, ob es sich um kleinere Einheiten handele, die den alliierten Streitkräften in jeder Hinsicht eingegliedert werden, oder um größere Einheiten, etwa eine Brigade oder eine Division, deren Status durchaus besonders geregelt werden könnte. Da der Generalvertrag vorsehe, daß – von gewissen Ausnahmen abgesehen – Truppen dritter Staaten nur mit Zustimmung der Bundesrepublik in Deutschland stationiert werden können, so bestehe praktisch zwischen der deutschen und der alliierten Auffassung kaum ein Unterschied. Denn die erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik könnte ja unter der Bedingung erteilt werden, daß eine besondere Regelung des Status dieser Truppen erfolge. Der deutsche Vorschlag solle Einwendungen die Spitze abbrechen, die in der innenpolitischen Debatte zweifellos geltend gemacht werden würden. Man werde es der Bundesrepublik sicherlich vorwerfen, daß sie darin eingewilligt habe, den alliierten Truppen einen vom NATO-Truppenvertrag<sup>17</sup> abweichenden Sonderstatus einzuräumen. Deshalb dürfe sich dieser Sonderstatus nicht automatisch auch auf die Truppen dritter Mächte erstrecken. Die Befehlsverhältnisse im großen könnten nicht maßgebend sein; denn auch die europäischen Verteidigungsstreitkräfte unterstünden dem Kommando von NATO, lebten aber trotzdem nach einem besonderen Statut.

(Professor Grewe übernimmt den Vorsitz der deutschen Delegation.)

*M. de Guiringaud* weist darauf hin, daß man nicht allein auf die Kommando-verhältnisse und auch nicht auf die Größe der Einheiten abstehen dürfe. Es handele sich in erster Linie um eine praktische Frage. Man solle zum Statut der europäischen Verteidigungsstreitkräfte und zu dem der alliierten Truppen nicht noch ein drittes Statut schaffen. Die deutschen Behörden und insbesondere die deutsche Polizei würden sonst größte Schwierigkeiten haben und nicht

<sup>16</sup> Für den Wortlaut des Entwurfs vom 22. November 1951 für einen Generalvertrag vgl. Dok. 193.

<sup>17</sup> Für den Wortlaut des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vgl. BUNDESGESETZBLATT 1961, Teil II, S. 1190–1214.

wissen, welche Befugnisse ihr in dem einen oder in dem anderen Fall zuständen.

Professor *Grewे* erklärt, daß diesen praktischen Gesichtspunkten am besten dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß alle in Deutschland befindlichen Truppen nach einem Statut lebten, was ja von deutscher Seite zunächst auch vorgeschlagen worden sei. Im übrigen besage der deutsche Vorschlag noch nichts darüber, wie später der Status der Truppen dritter Mächte tatsächlich geregelt werde. Man könne sich bei diesen Regelungen durchaus an das eine oder das andere Statut anschließen. Der Nachteil, drei verschiedene Statute auf die in Deutschland befindlichen Truppen anzuwenden, treffe in erster Linie deutsche Stellen. Wolle man deutscherseits diese Schwierigkeiten in Kauf nehmen, so sollten die Alliierten Rücksicht auf die innerpolitischen Gesichtspunkte nehmen. Ob die Gründe, die zur Schaffung eines besonderen Statuts für die alliierten Truppen in Deutschland geführt hatten (besondere strategische Lage Deutschlands, große Zahl der Truppen), auch für die Truppen dritter Mächte maßgebend seien, sollte nicht allgemein, sondern erst später im konkreten Falle geprüft werden.

Es erscheine wenig sinnvoll, diese Frage in diesem Gremium noch weiter zu erörtern. Es dürfte zweckmäßig sein, sie an die Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren zu verweisen.

*M. de Guiringaud* stimmt dem zu.

## 2) Deutsche Dienstgruppen<sup>18</sup>

*M. de Guiringaud* legt dar, daß die alliierten Streitkräfte die Dienste der Dienstgruppen wenigstens im Augenblick und auch für eine gewisse Zeitspanne nicht entbehren könnten.

Professor *Grewе* erwidert, daß sich die deutschen Einwände nicht gegen Arbeitseinheiten, sondern nur gegen solche Einheiten richteten, denen „umfassendere“ Aufgaben obliegen. Man sei deutscherseits vor allem daran interessiert zu erfahren, ob die Dienstgruppen auch dann noch bestehen bleiben sollten, wenn mit der Aufstellung europäischer Einheiten begonnen worden sei. Auch diese Frage sei von großer innerpolitischer Bedeutung und werde demnächst Gegenstand einer Reihe von Interpellationen im Bundestag sein.<sup>19</sup> Diese Interpella-

<sup>18</sup> Zu den „Dienstgruppen“ vgl. Dok. 1, Anm. 16.

In der Sitzung des Unterausschusses für den Truppenvertrag am 29. November 1951 führte der Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, aus, daß in dem vorgesehenen „Abkommen über den Status der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und ihren Schutz“ Deutsche „weder zur Kategorie des militärischen Personals noch zu der des Gefolges gerechnet werden“ sollten: „Damit solle eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Möglichkeit einer Angliederung von Dienstgruppen, die sich aus deutschen Staatsangehörigen zusammensetzen, ausgeschlossen sein soll. [...] Das Bestehen solcher Einheiten sei nach Auffassung der deutschen militärischen Experten mit der vorhergesenen Konstruktion des deutschen Verteidigungsbeitrages nicht vereinbar.“ Die Bundesregierung befürchte „von diesen Organisationen eine Beeinträchtigung der deutschen Kontingente innerhalb der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft; darüber hinaus sei auch aus politischen Erwägungen die Einrichtung deutscher Kontingente in fremden nationalen Armeen unerwünscht.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1434.

<sup>19</sup> Am 16. Januar 1952 beriet der Ausschuß des Bundestages für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten über „die Verwendung von sogenannten Arbeitsgruppen bei den alliierten Streitkräften“. Der SPD-Abgeordnete Erler vertrat die Auffassung, „daß es nicht angängig sei, daß über die Entscheidungen der Deutschen Bundesregierung und des Parlamentes hinweg unmittelbar aus dem Bestand der Wehrfähigen von den Alliierten Söldner geworben werden könnten“. Der CDU-Ab-

tionen kämen auch aus den Reihen der Regierungsparteien. Man sei bisher davon ausgegangen, daß ein deutscher militärischer Verteidigungsbeitrag ausschließlich im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu leisten sei.

*M. de Guiringaud* stellt fest, daß die deutschen Dienstgruppen zur Zeit die Verteidigungskraft der alliierten Streitkräfte erhöhten. Nach Aufstellung der europäischen Einheiten werde man vor einer neuen Situation stehen. Man könne ein bestimmtes Datum oder ein bestimmtes Ereignis, nach dessen Eintritt die Dienstgruppen aufzulösen seien, von alliierter Seite nicht in Aussicht nehmen.

*Mr. O'Neill* ist der Ansicht, daß der Bestand der Dienstgruppen nicht in Widerspruch zu der Tatsache stehe, daß ein deutscher militärischer Verteidigungsbeitrag ausschließlich im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft geleistet werden solle. Es handele sich um Leute, die in einem zivilen Arbeitsverhältnis stünden, das sie jederzeit lösen könnten. Auch nach dem Abschluß der Verträge, über die man zur Zeit in Paris verhandele, werde noch längere Zeit vergehen, bis die ersten europäischen Einheiten deutschen Ursprungs aufgestellt werden würden. Eine Schwächung der europäischen Verteidigungskraft in der Zwischenzeit könne nicht hingenommen werden. *Mr. Reber* schlägt vor, die Frage durch die Berichterstatter noch näher prüfen zu lassen. Es habe wenig Sinn, sie weiter zu diskutieren.

Professor *Grewé* ist hiermit einverstanden. Man habe deutscherseits Verständnis dafür, daß eine Schwächung der im Augenblick zur Verteidigung Europas verfügbaren Streitkräfte nicht eintreten dürfe, müsse jedoch Wert auf eine präzisere zeitliche Begrenzung des Bestehens dieser Einheiten legen. Von Sachverständigen werde glaubwürdig versichert, daß die Aufstellung deutscher Kontingente der europäischen Verteidigungsstreitkräfte voraussichtlich durch die Existenz der Dienstgruppen verzögert werden würde, da es schwierig sei, geeignetes Personal in hinreichender Anzahl zu finden. Es sei wichtig, diese Frage noch vor der nächsten Besprechung zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren<sup>20</sup> zu lösen oder aber sie in dieser nächsten Besprechung zu erörtern, und zwar mit oder ohne nochmalige Beratung im Hauptausschuß; denn von der Entscheidung dieser Frage hänge die Regelung einer ganzen Reihe weiterer Frage im Truppenvertrag ab. *M. de Guiringaud* ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

### 3) Status von Familienangehörigen der Mitglieder der Streitkräfte

*M. de Guiringaud* schlägt vor, diese Frage nochmals durch Mr. Bathurst und Professor *Grewé* im einzelnen erörtern zu lassen.

Professor *Grewé* ist mit der Maßgabe einverstanden, daß ebenso wie in der Frage der Dienstgruppen verfahren wird, daß also die Angelegenheit in der nächsten Besprechung zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren erörtert wird, wenn es nicht vorher zu einer Einigung kommt. Man könne den Bun-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 681*

geordnete Pünder erklärte dazu: „Von einer Ablösung des Besetzungsstatuts auf freier Basis könne seiner Ansicht nach keine Rede sein, wenn Deutsche als ‚Hilfswillige‘ Dienst bei den Alliierten täten.“ Vgl. AUSWÄRTIGER AUSSCHUSS, S. 534f.

<sup>20</sup> Die Besprechung des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) fand am 8. Januar 1952 statt. Vgl. dazu AAPD, Hohe Kommissare 1952, S. 1–6.

deskanzler und die Hohen Kommissare nicht mit den Einzelheiten dieser difizilen Frage behelligen. Es müsse jedoch entschieden werden, ob für die Familienangehörigen der gleiche oder ein anderer Status als für die Mitglieder der Streitkräfte selbst vorgesehen werden solle.

*M. de Guiringaud ist einverstanden.*

Es besteht Einigkeit darüber, daß die nächste Besprechung des Hauptausschusses noch vor der nächsten Besprechung zwischen dem Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren stattfinden soll. Vor Weihnachten kommt nur der 22. Dezember vormittags oder der 24. Dezember vormittags in Frage. Näheres soll fernmündlich vereinbart werden.<sup>21</sup>

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1417**

207

**Referent Böker, z.Z. Paris,  
an Ministerialdirektor Blankenhorn**

**Geheim**

**18. Dezember 1951<sup>1</sup>**

**Fernschreiben**

**Aufgabe: 19. Dezember 1951, 01.00 Uhr**

**Citissime**

**Ankunft: 19. Dezember 1951, 07.40 Uhr**

Für Ministerialdirektor Blankenhorn

Sofort auf den Tisch!

Deutsche UNO-Delegation, bestehend aus Brentano, Reuter, Schäfer, Gradl, Walther, Böker, hatte heute vormittag 1½stündige Aussprache mit Senator Cooper und seinen Mitarbeitern. Cooper erklärte, daß Westmächte Zusatzanträge Norwegens und Brasiliens nebst kleinerer Zusatzanträge in ihre ursprüngliche Entschließung<sup>2</sup> aufgenommen hätten.<sup>3</sup> Dadurch bewirkt, daß Kommission auf Grund Untersuchungen auch positive Empfehlungen machen und bei anfänglicher Verweigerung Einreise mehrmaligen Versuch unternehmen kann. Kommission muß ferner bis 1.9.1952 Bericht erstatten; hinsichtlich einseitiger Untersuchung Bundesrepublik und Berlin läge Beschuß westlicher Außenmini-

<sup>21</sup> Die fünfte Besprechung mit Vertretern der AHK fand am 5. Januar 1952 statt. Für die Gesprächsaufzeichnung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1419.

<sup>1</sup> Hat Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 19. Dezember 1951 vorgelegen, der handschriftlich die Weiterleitung an Referent Biermann und Generalkonsul II. Klasse a. D. Strohm verfügte.

Hat Biermann und Strohm am 19. Dezember 1951 vorgelegen

<sup>2</sup> Zum Entschließungsentwurf der Drei Mächte vom 1. Dezember 1951 vgl. Dok. 200, Anm. 5.

Für den Wortlaut der von Dänemark, Island, Kanada, den Niederlanden und Norwegen am 14. Dezember bzw. von Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Kuba und Uruguay am 15. Dezember 1951 vorschlagenen Änderungen vgl. UN GENERAL ASSEMBLY, OFFICIAL RECORDS, ANNEXES, SIXTH SESSION, Agenda item 65, S. 7.

<sup>3</sup> Für den Wortlaut der geänderten Entschließung vom 18. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 67.

ster vor<sup>4</sup>, der jetzt nicht umgestoßen werden könne. Deutsche Delegation stellt sich einmütig hinter Erklärung, die bereits Samstag<sup>5</sup> weisungsgemäß durch stellvertretenden Beobachter<sup>6</sup> Westmächten abgegeben worden war, wonach Bundeskanzler sich nicht durch Abkommen mit Westmächten hinsichtlich Aufgabenbereiches Untersuchungskommission gebunden fühle, seinen Standpunkt hinsichtlich Zweckdienlichkeit Beschlusses der Westmächte voll aufrechterhalte, aber angesichts der glatten Weigerung der Westmächte für Dauer 6. Vollversammlung nicht weiter auf einseitiger Untersuchung insistieren werde.

Reuter und Brentano betonten Wichtigkeit psychologischer Rückwirkungen in Berlin und Sowjetzone. Absicht der Vereinten Nationen dürfe nicht durch sowjetisches Veto vereitelt werden, daher müsse Untersuchungskommission möglichst aktiviert werden, auch wenn einseitige Untersuchung unmöglich.

Delegation erzielte hierbei folgende beachtliche Verhandlungserfolge:

- 1) Amerikaner werden darauf hinwirken, daß Kommission sich in Berlin konstituiert und von dort aus um Einreise in Bundesgebiet und Sowjetzone nachsucht.<sup>7</sup>
- 2) Weiteres Prozedieren bleibt Kommission selbst überlassen, wobei allerdings einseitige Untersuchung auch durch Vorlage von Schriftstücken ausgeschlossen bleibt.
- 3) Kommission wird bei anfänglicher Verweigerung Einreisegenehmigung durch Sowjetzone mehrere weitere Versuche im Laufe Frühjahrs und Sommers unternehmen.
- 4) Westmächte werden Bericht Kommission wahrscheinlich auf Tagesordnung 7. Vollversammlung im Herbst<sup>8</sup> setzen und dadurch deutsche Frage auf Tagesordnung UNO erhalten.
- 5) Erweiterung des Auftrags der Kommission und eventuell Umwandlung in ständiges Watch-Dog-Committee durch Beschuß 6. Vollversammlung nicht ausgeschlossen. Hierüber müßte Außenministerbeschuß im Laufe Sommers erreicht werden.

Deutsche Delegation einmütig der Auffassung, daß Resultat der Verhandlungen unter gegebenen Umständen befriedigend.

Heute nachmittag Fortsetzung Debatte im Ausschuß; morgen vormittag Schlußrede durch Senator Grumbach<sup>9</sup>; anschließend Abstimmung<sup>10</sup>. Delegations[mitglied]er reisen morgen abend.

[gez.] Böker

#### **VS-Bd. 3185 (Abteilung 2)**

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Ausführungen des britischen Außenministers Eden gegenüber Bundeskanzler Adenauer am 21. November 1951 in Paris; Dok. 190.

<sup>5</sup> 15. Dezember 1951.

<sup>6</sup> Alexander Böker.

<sup>7</sup> Dazu handschriftliche Bemerkung des Referenten Biermann: „Wie H[e]r[r] Merfels mitteilt, sind Punkte 1 u[nd] 5 als vertraulich zu behandeln.“

<sup>8</sup> Die siebte Sitzungsperiode der UN-Generalversammlung fand vom 14. Oktober 1952 bis 28. August 1953 in New York statt.

<sup>9</sup> Der französische Delegierte im Politischen ad hoc-Ausschuß der UN-Generalversammlung führte am 19. Dezember 1951 aus: „It was thus indisputably on behalf of the great majority of the two sections

**Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer  
mit dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy**

19. Dezember 1951

Anwesend auf amerikanischer Seite: Herr McCloy, General Hays, Herr Reber, Herr Whitman.

Auf deutscher Seite: Bundeskanzler, Staatssekretär Hallstein, MD Blankenhorn.

1) Herr McCloy übergibt ein Schreiben, das gewisse technische Änderungen des zweiseitigen Abkommens über die Wirtschaftshilfe vom Dezember 1949<sup>1</sup> enthält (s. Anlage)<sup>2</sup>.

2) Nach Auffassung Herrn McCloys sollte der Verhandlungsführer, der auf deutscher Seite die Verhandlungen über den finanziellen Verteidigungsbeitrag leitet, nicht nur finanz- und haushaltstechnische Kenntnisse besitzen, sondern auch mit der politischen Lage vertraut sein.<sup>3</sup>

Der *Bundeskanzler* weist darauf hin, daß diese Frage weitgehend in Paris besprochen werden müßte, da nach deutscher Auffassung die Bundesrepublik ihren finanziellen Beitrag lediglich an die Europäische Verteidigungsgemeinschaft entrichten müsse. Soweit britische und amerikanische Forderungen wegen des Unterhalts der im Gebiet der Bundesrepublik stationierten britischen und amerikanischen Truppen entstehen, müßten sie aus der gemeinsamen Kasse der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft entrichtet werden.

3) Die Dienstgruppen.

Hier sei anlässlich der Konferenz über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft eine Klausel beschlossen worden, auf Grund derer die Dienstgruppen so-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 684*

of the German people that the Government of the Federal Republic and its freely elected Parliament had asked for an impartial investigation to be made throughout Germany in order to determine whether existing conditions there made it possible to hold genuinely free elections. That was the aim, the sole aim, of the three-Power draft resolution. If that draft resolution were adopted and carried out, the result should be to reunite all Germans at present inhabiting the four Zones.“ Vgl. UN GENERAL ASSEMBLY, OFFICIAL RECORDS, AD HOC POLITICAL COMMITTEE 1951–52, S.142.

10 Am 20. Dezember 1951 teilte Referent Böker, z. Z. Paris, mit: „Die Abstimmung fiel – wie dies bei einem Gremium von Regierungsvertretern nicht anders zu erwarten war – genau so aus wie in dem ad hoc-Ausschuß, nämlich mit 45 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen (Sowjet-Block und Israel) und 8 Enthaltungen (Schweden, Jugoslawien, Argentinien, Indien, Indonesien, Burma, Afghanistan und Jemen).“ Vgl. den Schriftbericht Nr. 64; B 10 (Abteilung 2), Bd. 67.

Für den Wortlaut der Resolution Nr. 510 der UN-Generalversammlung vom 20. Dezember 1951 vgl. UN RESOLUTIONS, Serie I, Bd. 3, S. 176f. Für den deutschen Wortlaut vgl. EUROPA-ARCHIV 1952, Bd. 1, S. 4660f.

1 Für den Wortlaut des Abkommens vom 15. Dezember 1949 zwischen der Bundesrepublik und den USA über wirtschaftliche Zusammenarbeit vgl. BUNDESGESETZBLATT 1950, S. 10–21.

2 Dem Vorgang nicht beigefügt.

3 Das Kabinett beauftragte am 18. Dezember 1951 Bundesminister Schäffer und den Beauftragten des Bundeskanzlers, Blank, mit der AHK über einen finanziellen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik zu verhandeln. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 820f.

fort aufzuheben wären.<sup>4</sup> Dies vertrage sich aber nicht mit den Auffassung der Alliierten, für die diese Dienstgruppen ein wesentlicher Bestandteil der in Deutschland stationierten Armee darstellten.

Der Bundeskanzler weist darauf hin, daß man zwischen den amerikanischen, englischen und französischen Dienstgruppen unterschieden müßte. Die Franzosen seien im Begriff, eine Söldnerarmee aufzustellen, die nach Aufbau, Bewaffnung und Training den Charakter regulärer Verbände trage.

*McCloy* betont, daß die Frage in die Verträge (contractual arrangements) aufgenommen werden müsse.

Staatssekretär *Hallstein* weist darauf hin, daß die Tätigkeit innerhalb der Dienstgruppen nicht zu einem legitimen Grund für eine Unabkömlichkeitserklärung werden dürfe. Außerdem würden in diesen Dienstgruppen Löhne bezahlt, die von deutscher Seite nicht aufrechterhalten werden könnten.

*Reber* führt aus, daß nach der amerikanischen Auffassung alle die sofort entlassen werden müßten, die unter deutsche Dienstpflicht fallen oder die sich freiwillig zum deutschen Kontingent melden.

#### 4) Kriegsverbrecherfrage.

Hier weist *McCloy* darauf hin, daß das Problem zwei Seiten habe. Erstens die Frage der Übernahme der Haft (custody) und zweitens der Gnade (clemency). Man sei dabei, die Idee der Einrichtung einer Gnadenkommission zu prüfen, die lediglich die Frage der Begnadigung, nicht aber die Überprüfung der Urteile vornehmen könne.

Der Bundeskanzler betont mit Nachdruck, daß es der Bundesregierung nicht möglich sein werde, die Kriegsverbrecherurteile anzuerkennen. Man müsse eine Lösung finden, auf Grund derer die Kriegsverbrecher unter deutsche Obhut gestellt würden und die Frage der schrittweisen Begnadigung einer gemischten Kommission überlassen werde.

#### 5) Produktionsverbot für bestimmte Waffen (security safeguards).

*McCloy*: Die Lösung, die anlässlich der letzten Besprechung mit den Hohen Kommissaren festgelegt worden sei und auf Grund derer sich die einzelnen Länder einschließlich Deutschlands verpflichten würden, nur die Waffen zu produzieren, die der Verteidigungskommissar zuweise (allotted)<sup>5</sup>, sei leider nicht durchführbar, da eine Anzahl von Ländern eine solche Verpflichtung nicht eingehen wollte. Vor allem Frankreich behalte sich die Produktion auch anderer Waffen vor. – Das Verbot der Produktion der besonders gefährlichen Waffen in

<sup>4</sup> Nach Artikel 6, Absatz 2 (Fassung vom 22. Dezember 1951) des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft durfte kein Mitgliedstaat „andere nationale Streitkräfte rekrutieren oder unterhalten als diejenigen, die in diesem Artikel vorgesehen sind“. Die Delegation der Bundesrepublik bei der Konferenz für die Organisation einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft schlug dazu als zweiten Absatz vor: „Kein Mitgliedstaat wird einem Nichtmitgliedstaat der Gemeinschaft gestatten, auf seinem Hoheitsgebiet Maßnahmen zur Anwerbung seiner Staatsangehörigen durchzuführen.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Besprechung des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) am 26. November 1951; AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 421–427.

Deutschland wie Atomwaffen, U-Boote, V-Waffen, Düsenjäger und Stoffe für den bakteriologischen Krieg liege der amerikanischen öffentlichen Meinung ganz besonders am Herzen. Er schlage vor, daß die Bundesregierung eine Erklärung abgabe, daß sie alle diese Waffen solange nicht produzieren werde, als nicht eine allgemeine Regelung getroffen sei, und daß Deutschland sich in der Zwischenzeit auf die Herstellung bestimmter Waffen beschränke. Im Verfolg dieser Erklärung müsse die Bundesregierung gewisse Gesetze erlassen, die den Inhalt der bestehenden alliierten Vorschriften übernehmen.

Der *Bundeskanzler* betont die Bedeutung der Atomforschung für die deutsche Wissenschaft. Es sei nicht erträglich, daß Deutschland keine Atomforschung treiben könne. Er werde gern einer Erklärung nähertreten; er könne aber nicht der Aufrechterhaltung alliierter Gesetze zustimmen, da dies eine Diskriminierung bedeute.

*McCloy*: Deutschland dürfe nach seiner Auffassung nicht von der Forschung ausgeschlossen werden.

*Bundeskanzler* fragt, ob der Flugzeugbau im Ganzen verboten bleiben solle.

*McCloy* weist auf die Schwierigkeit hin, hier Unterscheidungen zu treffen.

Der *Bundeskanzler* weist dann auf die biologischen Kampfmittel als die schlimmsten Waffen hin.

General *Hays* schlägt vor, daß die Bundesregierung ein Kontrollorgan für Atomforschung und Atomfragen einsetze.

Der *Bundeskanzler* erklärt sich bereit, eine solche Kontrollgesetzgebung zu erlassen. Im übrigen müsse die Kontrolle der Produktion der gefährlichen Waffen innerhalb der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erfolgen. Hier seien gewisse Vorschläge schon gemacht worden. – Er könne nur wiederholen, daß er bereit sei, eine declaration of intent zu geben, auf Grund deren Gesetze erlassen würden, nach denen nur das Kriegsmaterial in Deutschland produziert werden dürfe, das von der Verteidigungsgemeinschaft genehmigt und zugewiesen sei. Selbstverständlich müsse die Kontrolle für alle gleich erfolgen. Soweit es sich um Waffen handele, die besonders gefährlich seien und deren Herstellung nicht im Vertrag über die Verteidigungsgemeinschaft geregelt würde, könnten sie in einer Erklärung besonders behandelt werden.

**B 2 (Büro Staatssekretär), Bd. 184**

209

## Rundschreiben des Staatssekretärs Hallstein

245/51 geh.

19. Dezember 1951<sup>1</sup>

Nur für die Herren Bundesminister persönlich!<sup>2</sup>

Betr.: Stand der Verhandlungen für die Ablösung des Besatzungsstatuts

Wie in der Kabinettsitzung am 7. Dezember<sup>3</sup> angekündigt, gebe ich folgende Darstellung des Verhandlungsstandes:

I. Nach den Vorverhandlungen, die zwischen dem 10. Mai und dem 3. August 1951 von einer deutschen Delegation unter Führung von Prof. Grewe auf dem Petersberg mit den Alliierten geführt worden sind<sup>4</sup>, sind die Verhandlungen durch die Washingtoner Konferenz der drei westlichen Außenminister am 14. September 1951<sup>5</sup> in ihre entscheidende zweite Phase eingetreten. Das Kommuniqué von Washington hat die Grundgedanken festgelegt, von denen dabei aus gegangen werden sollte. In einer ersten Besprechung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Drei Hohen Kommissaren am 24. September 1951<sup>6</sup> wurde der Inhalt des Washingtoner Kommuniqués durch M. François-Poncet erläutert.<sup>7</sup> Über die von ihm gegebene Auslegung des Kommuniqués ergaben sich so gleich eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten, die den Gegenstand der er-

<sup>1</sup> Vervielfältigtes Exemplar.

Am 17. Dezember 1951 legte Staatssekretär Hallstein den Entwurf des Schreibens Bundeskanzler Adenauer vor und vermerkte dazu: „Wie ich bereits mündlich vortragen durfte, habe ich in der Kabinettsitzung vom 7. Dezember, in der wegen der vorangegangenen Veröffentlichungen Beunruhigung entstanden war, vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers einen kurzen Bericht über den Verhandlungsstand in Aussicht gestellt. Ich bitte um Ermächtigung, diesen im Entwurf anliegenden Bericht den Herren Bundesministern persönlich zuzuleiten. Er enthält nichts, was nicht den Ressorts bereits aus den Verhandlungen bekannt wäre, könnte aber meines Erachtens als zusammengefaßte Unterrichtung beruhigend wirken.“ Vgl. VS-Bd. 5300 (Referat 507); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>2</sup> Das Schreiben wurde auch an Staatssekretär Lenz, Bundeskanzleramt, gesandt.

<sup>3</sup> Über die Kabinettsitzung notierte Staatssekretär Lenz, Bundeskanzleramt: „Blücher kommt auf die Veröffentlichung von alliierter Seite über den Annexvertrag zu sprechen. Er bezeichnet die Forderungen, die dadurch bekannt geworden sind, als unannehmbar, und als unerträglich, daß das Kabinett nicht unterrichtet worden sei. Es könnte dem B[undes]K[anzler] geradezu der Vorwurf der arglistigen Täuschung gemacht werden, da seine Ausführungen hierzu viel zu optimistisch gewesen wären.“ Vgl. LENZ, Zentrum, S. 188 f.

Staatssekretär Hallstein wies darauf hin, daß die Mitteilungen in der Presse „nicht den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, sondern die zum Teil überholten Ausgangspositionen auf alliierter Seite“ wiedergäben. Das Kabinett erörterte dann die Schwierigkeiten, „die sich aus einigen Bestimmungen der Annexverträge für die Ratifizierung des Schumanplanes ergeben können“. Vgl. KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 800.

<sup>4</sup> Vgl. dazu den Zwischenbericht des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, vom 14. August 1951; Dok. 141.

<sup>5</sup> Zum Kommuniqué über die Konferenz der Außenminister Acheson (USA), Morrison (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) vom 10. bis 14. September 1951 vgl. Dok. 153, Anm. 6.

<sup>6</sup> Für das Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit den Hohen Kommissaren François-Poncet (Frankreich), Kirkpatrick (Großbritannien) und McCloy (USA) vgl. AAPD, Hohe Kommissare 1949–1951, S. 378–387.

<sup>7</sup> Zu den Ausführungen des französischen Hohen Kommissars vom 24. September 1951 vgl. Dok. 157, besonders Anm. 4–8, 10 und 12–14, sowie Dok. 158, Anm. 3 und 7.

sten Besprechung mit den Hohen Kommissaren bildeten. Auf deutscher Seite wurde der Standpunkt vertreten, daß der Herr Bundeskanzler die Beschlüsse von Washington sogleich nach ihrer Veröffentlichung als Verhandlungsgrundlage akzeptiert habe und daß man diese Grundlage nicht mehr verlassen dürfe.

II. Der mit dem 14. September eröffnete Verhandlungsabschnitt fand zunächst einen gewissen Abschluß mit der Pariser Konferenz der Vier Außenminister am 22. November 1951.<sup>8</sup> Hauptgegenstand dieses zweiten Verhandlungsabschnittes war die Ausarbeitung des Generalvertrages gewesen, der seinem Inhalt nach in Paris von den Vier Außenministern gebilligt worden ist, wenngleich es noch nicht möglich war, ihn zu paraphieren oder zu unterzeichnen.<sup>9</sup> Dies scheiterte vor allem daran, daß die Außenminister für einen solchen formellen Akt einer besonderen Rückendeckung durch ihr Kabinett bedurften, die in Paris noch nicht vorlag. Es kam hinzu, daß der Generalvertrag keine isolierte und selbständige Abmachung darstellt, sondern mit den Zusatzverträgen untrennbar verknüpft ist.

Der Inhalt des Generalvertrages konnte bis zum Beginn der Pariser Konferenz mit Ausnahme einiger ungeklärter Fragen fertiggestellt werden. Die letzten offenen Fragen wurden in Paris selbst verhältnismäßig rasch und ohne neue Komplikationen gelöst.

Über den Inhalt des Generalvertrages sind die Herren Bundesminister persönlich unterrichtet worden.

III. Nach der Pariser Konferenz hat ein neuer Verhandlungsabschnitt begonnen, in dem es nunmehr darauf ankommt, die sogenannten Zusatzabkommen so rasch wie möglich zu verhandeln und zu formulieren. Bei diesen Zusatzverträgen handelt es sich nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge um folgende Abkommen:

1) Der sogenannte Truppenvertrag, der die Fragen der Stellung und Versorgung der alliierten Truppen in Deutschland regelt. Dieser Vertrag wird auf jeden Fall zwei Hauptteile enthalten:

Ein erster Teil muß die Rechtsstellung der alliierten Truppen umschreiben. Ein zweiter Teil muß sich mit den Fragen ihrer materiellen Stellung und Versorgung befassen. Es ist noch nicht ganz sicher, ob diese beiden Hauptteile in einem Abkommen zusammengefaßt oder ob sie in zwei getrennten Abkommen geregelt werden.

2) Der Schiedsvertrag, der die Errichtung eines gemischten deutsch-alliierten Schiedsgerichts unter neutralem Vorsitz vorsieht, das Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge entscheiden soll.

3) Das Abkommen über den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag.

4) Das Abkommen, das die sogenannten Übergangs- oder Überleitungsbestimmungen enthält. In diesem Abkommen werden eine ganze Reihe sehr verschiedenartiger Fragen untergebracht sein. Es handelt sich hier zunächst um jene Überleitungsregeln, die immer nach der Beendigung einer kriegsmäßigen Be-

<sup>8</sup> Für das Gespräch des Bundeskanzlers Adenauer mit dem Außenministern Acheson (USA), Eden (Großbritannien) und Schuman (Frankreich) am 22. November 1951 vgl. Dok. 192.

<sup>9</sup> Für den Entwurf vom 22. November 1951 vgl. Dok. 193.

setzung erforderlich sind und die in ähnlicher Weise zum Beispiel auch bei Beendigung der alliierten Besetzung in Italien getroffen worden sind. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Fragen, die sich aus der Abwicklung und Beendigung gewisser alliierter „Programme“ ergeben, z.B. über „Innere Wiedergutmachung“, „Entflechtung“, „Stellung der verschleppten Personen und Flüchtlinge“ usw.

5) Von alliierter Seite war zunächst noch ein fünftes Zusatzabkommen vorgesehen, das sich mit sogenannten „security safeguards“ (d.h. insbesondere Industriebeschränkungen) befassen sollte. Von deutscher Seite ist abgelehnt worden, über ein solches Abkommen zu verhandeln. Die Alliierten sind darauf nicht mehr zurückgekommen. Lediglich über die Frage der Beschränkung der Herstellung gewisser Waffen sind noch einmal Verhandlungen geführt worden, wobei von deutscher Seite der Standpunkt vertreten wurde, daß solche Beschränkungen nur auf europäischer Basis und ohne jeden diskriminatorischen Charakter denkbar seien.

IV. Die gegenwärtige Verhandlungsphase muß im Laufe des Januar abgeschlossen werden. Das erneute Zusammentreffen der westlichen Außenminister im Rahmen des Atlantikpakt-Rates in Lissabon (Anfang Februar)<sup>10</sup> soll dazu benutzt werden, das gesamte Vertragswerk zu überprüfen und zu sanktionieren. Auch andere Gesichtspunkte außenpolitischer und innenpolitischer Art lassen es als dringend geboten erscheinen, daß die Verhandlungen bis zu diesem Zeitpunkt beendet sind.

Die durch diesen Termin den deutschen Unterhändlern gestellte Aufgabe ist außerordentlich schwierig, da es sich nunmehr um die Verhandlung eines sehr komplizierten und umfangreichen Stoffes handelt. Allein der erste Teil des Truppenvertrages wird mindestens 30 Artikel umfassen. Die dabei behandelten Fragen berühren die Zuständigkeit vieler Ressorts; es ist daher notwendig, alle diese Vorschriften in sorgfältigen Beratungen mit den Ressortvertretern abzustimmen.

Das Verhandlungsverfahren läßt sich in großen Zügen wie folgt charakterisieren: Für die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind eine Reihe von Verhandlungsgruppen gebildet worden, die auf deutscher und auf alliierter Seite je von einem Berichterstatter (Rapporteur) geleitet werden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß auf alliierter Seite im wesentlichen immer nur ein Sprecher verhandelt und seine beiden alliierten Beisitzer sich auf die Rolle mehr oder minder schweigender Zuhörer beschränken.

Es bestehen folgende Verhandlungsgruppen:

- 1) Truppenvertrag. Alliierter Berichterstatter: Mr. Bathurst (Großbritannien); deutscher Berichterstatter: Prof. Grewe.
- 2) Schiedsvertrag. Alliierter Berichterstatter: M. Jacomet (Frankreich); deutscher Berichterstatter: Prof. Kaufmann.
- 3) Finanzialer Verteidigungsbeitrag: Es sind noch keine Berichterstatter bestellt; die Verhandlungen haben noch nicht begonnen.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Die NATO-Ministerratstagung fand vom 20. bis 25. Februar 1952 statt.

<sup>11</sup> Zur Ernennung des Bundesministers Schäffer sowie des Beauftragten des Bundeskanzlers, Blank, vgl. Dok. 208, Anm. 3.

4) Überleitungsbestimmungen. Alliierter Generalberichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Generalberichterstatter: Prof. Grewe.

Untergruppen:

- a) Allgemeine Vorschriften. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: MD Roemer.
- b) Innere Wiedergutmachung. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: VLR Dr. von Trützschler.
- c) Dekartellisierung und Entflechtung. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: Herr Kattenstroth.
- d) Reparationen, Äußere Restitutionen, deutsche Ansprüche gegen Ausländer und Alliierte Interessen in Deutschland. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: Prof. Kaufmann.
- e) Ansprüche gegen Deutschland. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: Herr Abs.
- f) Verschleppte Personen und Flüchtlinge. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: VLR Dr. von Trützschler.
- g) Berlin-Fragen. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: Prof. Grewe.
- h) Zivile Luftfahrt. Alliierter Berichterstatter: Mr. Debevoise (USA); deutscher Berichterstatter: Dr. Kutscher.

Meinungsverschiedenheiten prinzipieller Art werden von den Unterhändlern an den sogenannten „Lenkungsausschuß“ (auf alliierter Seite: die politischen Direktoren der Hohen Kommissare, de Guiringaud, O'Neill und Reber; auf deutscher Seite: Staatssekretär Hallstein) abgegeben. Ist auch auf dieser Ebene keine Einigung zu erzielen, so werden die Fragen zur endgültigen Entscheidung dem Herrn Bundeskanzler und den Drei Hohen Kommissaren überwiesen.

V. Die Grundlinien, nach denen die Zusatzverträge auszuarbeiten sind, sind durch den Generalvertrag und die dort festgelegten Prinzipien bestimmt.

- 1) Für den Truppenvertrag ergibt sich aus dem Generalvertrag, daß hier eine Regelung getroffen werden muß, die der neuen Aufgabe der alliierten Truppen in Deutschland entspricht. Mit anderen Worten: der in diesem Abkommen im einzelnen zu regelnde Status der alliierten Truppen wird sich grundsätzlich von dem Status einer Besatzungstruppe unterscheiden müssen und wird dem Status von Streitkräften entsprechen müssen, deren Aufgabe die gemeinsame Verteidigung der freien Welt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Zahl, Aufenthaltsdauer und Aufgabe der alliierten Streitkräfte in Deutschland außergewöhnlichen Charakter tragen und daß dieser besonderen Situation Rechnung getragen werden muß. Es kann daher nicht erwartet werden, daß der Truppenvertrag in allen seinen Regelungen herkömmlichen Vorbildern entspricht. Im übrigen tragen zahlreiche Bestimmungen des Truppenvertrages überwiegend technischen Charakter und müssen nach Maßgabe der praktischen Bedürfnisse und eines angemessenen Ausgleichs zwischen den deutschen und den alliierten Interessen geregelt werden (so z. B. Vorschriften über Steuern, Zölle, Devisen, Straßenverkehr usw.).

2) Auch das Prinzip des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist im Generalvertrag geregelt. Es ergibt sich daraus, daß mit gewissen Ausnahmen alle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung der Verträge durch das Schiedsgericht zu entscheiden sind. Der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit entzogen sind lediglich die drei alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf die Stationierung und Sicherheit der Truppen, auf Berlin und auf die gesamtdeutschen Fragen. Soweit die Ausübung dieser Vorbehaltsrechte jedoch vertraglich näher umschrieben ist (wie z.B. im Truppenvertrag), unterliegen Meinungsverschiedenheiten über die vertraglich umgrenzte Ausübung der Vorbehaltsrechte wiederum der schiedsgerichtlichen Entscheidung.

3) Das Abkommen über den finanziellen Verteidigungsbeitrag wird sich von dem Grundgedanken leiten lassen müssen, daß es in Zukunft keine einseitig auferlegten Besatzungskosten mehr geben kann, sondern daß die von der Bundesrepublik aufzubringenden Mittel den Charakter eines vertraglich vereinbarten Beitrages haben, der ausschließlich den Aufgaben der gemeinsamen Verteidigung zufließt. Auf deutscher Seite wird von dem Prinzip eines Globalbeitrages für die europäische Verteidigung ausgegangen.

4) Aus dem Generalvertrag folgt, daß es, abgesehen von den drei großen Vorbehaltsrechten, die sich aus der besonderen internationalen Lage Deutschlands ergeben, keine weiteren alliierten Vorbehaltsrechte geben darf, die zu einer Intervention in die eigenen Angelegenheiten der Bundesrepublik führen könnten. Die sogenannten alliierten „Programme“, die sich weitgehend als Eingriffe in die eigenen Angelegenheiten der Bundesrepublik darstellten, können daher von den Alliierten nicht weitergeführt werden. Es ist allerdings weder technisch noch politisch möglich, sie mit dem Inkrafttreten der Verträge ersatzlos abzubrechen. Es bedarf vielmehr gewisser Überleitungsregelungen, die einer möglichst beschleunigten Abwicklung und Beendigung dieser Programme dienen. Im Rahmen dieses Abkommens richten sich daher alle Bemühungen darauf, diese Programme zu einem möglichst raschen Abschluß zu bringen, der für die alliierte Seite keinen unvermittelten und abrupten Abbruch ihrer bisherigen Politik, für die deutsche Seite keine Aufrechterhaltung von vorbehalteten Befugnissen über die im Generalvertrag vereinbarten alliierten Rechte hinaus bedeutet. Es wird daher auch in allen diesen Fragen keine alliierten Gesetzgebungsrechte mehr geben. Möglicherweise muß jedoch eine vertragliche Verfestigung gewisser gegenwärtig geltenden Gesetze für eine bestimmte Zeitdauer hingenommen werden.

VI. Ein genauerer Überblick über den sachlichen Stand der Verhandlungen über die Zusatzverträge läßt sich erst zu einem etwas späteren Zeitpunkt ermöglichen. In manchen Fragen, wie z.B. auf dem Gebiete der verschleppten Personen und Flüchtlinge, haben sich verhältnismäßig rasch Einigungsmöglichkeiten abgezeichnet. Auch auf dem Gebiet der Zivilen Luftfahrt sind Vorschläge gemacht worden, die eine baldige Einigung als möglich erscheinen lassen. In anderen Fragen sind noch größere Schwierigkeiten zu überwinden. Es werden laufend alliierte und deutsche Entwürfe und Gegenentwürfe ausgetauscht.

In großen Zügen ergibt sich für den gegenwärtigen Augenblick folgendes Bild:

1) Truppenvertrag: Für den ersten Teil liegt ein deutscher und ein alliierter

Gesamtentwurf vor.<sup>12</sup> Die Unterhändler bemühen sich, diese beiden Entwürfe einander anzunähern. Es sind keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erwarten. Für den zweiten Teil sind noch keine alliierten Entwürfe überreicht worden. Auf deutscher Seite wird an einem deutschen Entwurf gearbeitet. Die Verhandlungen über den zweiten Teil werden kurz vor oder nach Weihnachten beginnen.

2) Schiedsvertrag: Die Unterhändler sind sich über den größten Teil des Vertrages einig.<sup>13</sup> Zu klären sind noch einige Einzelfragen. Auch hier sind keine ernsten Schwierigkeiten zu erwarten.

3) Finanzieller Verteidigungsbeitrag: Über diese Fragen konnte noch nicht verhandelt werden, weil sie aufs engste mit den Fragen der Finanzierung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zusammenhängen. Die Aufnahme der Verhandlungen steht jetzt unmittelbar bevor.<sup>14</sup>

#### 4) Überleitungsbestimmungen:

a) Bei den Allgemeinen Vorschriften handelt es sich nur um fünf Artikel, die jedoch von großer Wichtigkeit und Tragweite sind. Über eine Reihe von Formulierungen dieser fünf Artikel ist noch keine Einigkeit erzielt.<sup>15</sup> Einige Fragen müssen möglicherweise auf höchster Verhandlungsebene entschieden werden.

b) Innere Wiedergutmachung: Die bisherigen Verhandlungen haben im wesentlichen der Klärung der beiderseitigen Vorschläge gedient.<sup>16</sup>

c) Dekartellisierung und Entflechtung: Auf diesem Gebiet sind noch erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden.<sup>17</sup> Einige Grundsatzfragen werden voraussicht-

<sup>12</sup> Für den Wortlaut des Entwurfs der Drei Mächte vom 30. Oktober 1951 sowie des Entwurfs der Delegation der Bundesrepublik vom 5. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1434.

<sup>13</sup> Vgl. dazu den Entwurf vom 21. Dezember 1951 für einen Schiedsgerichtsvertrag; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1440.

<sup>14</sup> Zum Beginn der Verhandlungen über einen finanziellen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik am 19. Dezember 1951 vgl. Dok. 212, Anm. 2.

<sup>15</sup> Die Drei Mächte legten am 27. Oktober 1951 einen Entwurf für Teil I (Allgemeine Bestimmungen) eines Überleitungsvertrags vor, der vom Unterausschuß für die Allgemeinen Vorschriften der Übergangsbestimmungen am 14., 23. und 30. November 1951 beraten wurde. Die Allgemeinen Bestimmungen betrafen die Fortgeltung aller „Rechte und Pflichten, die durch gesetzgebende, administrative oder richterliche Maßnahmen der Besatzungsbehörden“ begründet wurden, die Gültigkeit von Verträgen und Abkommen sowie von Rechtsvorschriften, die von den Besatzungsbehörden erlassen wurden; ferner durfte niemand „unter Anklage gestellt oder in seinen bürgerlichen Rechten oder seiner wirtschaftlichen Stellung durch Maßnahmen deutscher Gerichte oder Behörden deswegen geschädigt werden, weil er mit der Sache der Drei Mächte oder ihrer Alliierten sympathisiert oder sie oder ihre Politik oder Interessen unterstützt hat oder weil er den Streitkräften, Behörden oder Dienststellen einer oder mehrerer der Drei Mächte [...] Nachrichten geliefert oder Dienste geleistet hat“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1420.

Für den Gegenentwurf der Delegation der Bundesrepublik vom 30. November 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1420.

<sup>16</sup> Besprechungen des Unterausschusses „Innere Rückerstattung und Wiedergutmachung“ fanden am 1., 14. und 18. Dezember 1951 statt. Für die Gesprächsaufzeichnungen vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1424.

Gegenstand der Beratungen waren der Entwurf der Drei Mächte vom 29. Oktober 1951 zu Teil IV „Entschädigung für Opfer der Naziverfolgung“ bzw. vom 8. November 1951 zu Teil III „Innere Restitution“ eines Überleitungsvertrags sowie die Abänderungsvorschläge der Delegation der Bundesrepublik vom 3. Dezember 1951. Für den Wortlaut sowie eine Gegenüberstellung der Entwürfe vom 18. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1424.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die vierte Besprechung mit Vertretern der Alliierten Hohen Kommission am 17. Dezember 1951; Dok. 206.

lich bald zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Hohen Kommissaren besprochen werden müssen.

- d) Reparationen, äußere Restitutionen, deutsche Ansprüche gegen Ausländer und alliierte Interessen in Deutschland: Es ist zunächst begonnen worden, über die äußeren Restitutionen zu verhandeln.<sup>18</sup> Auf den anderen Gebieten dieser Verhandlungsgruppe sind die Vorbereitungen so weit gediehen, daß die Verhandlungen ebenfalls eröffnet werden können.<sup>19</sup> Das Maß der zu erwartenden Schwierigkeiten läßt sich noch nicht genau überblicken.
- e) Ansprüche gegen Deutschland: Die Verhandlungen konnten noch nicht eröffnet werden, weil zunächst die Entwicklung auf der Londoner Schuldenkonferenz<sup>20</sup> abgewartet werden muß.
- f) Verschleppte Personen und Flüchtlinge: Die zunächst aufgetauchten Schwierigkeiten<sup>21</sup> sind durch einen alliierten Gegenentwurf vom 12.12. weitgehend behoben worden<sup>22</sup>, so daß eine baldige Einigung als möglich erscheint.
- g) Berlin-Fragen: In der Frage der von den Alliierten gewünschten Hilfsverpflichtungen der Bundesrepublik für Berlin werden sich voraussichtlich keine ernsten Schwierigkeiten ergeben.<sup>23</sup> In den Verhandlungen sind noch einige

<sup>18</sup> Am 6. Dezember 1951 berichtete Rechtsberater Kaufmann in einer Ressortbesprechung über die erste Sitzung des Unterausschusses für äußere Restitutionen vom Vortag: „Offen seien noch folgende Fragen: a) der alliierte Entwurf sehe vor, daß auch die Ostblockstaaten rückerstattungsberechtigt sind. Dem könne deutscherseits nicht zugestimmt werden; b) die Wertpapierrestitution; diese Frage müsse wegen schwedender Verhandlungen vorläufig zurückgestellt werden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1416.

In seiner zweiten Sitzung am 18. Dezember 1951 erarbeitete der Unterausschuß einen gemeinsamen Entwurf für Teil V „Äußere Restitutionen“ eines Überleitungsvertrags. Für den Wortlaut vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1429.

<sup>19</sup> Die erste Sitzung des Unterausschusses für Reparationen fand am 4. Januar 1952 statt. Für die Aufzeichnung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1430.

<sup>20</sup> Zu den Besprechungen über die deutschen Nachkriegsschulden vom 26. November bis 10. Dezember 1951 in London vgl. Dok. 210.

<sup>21</sup> Gemäß Artikel 2 des Entwurfs der Drei Mächte vom 27. Oktober 1951 für Teil VII „Verschleppte Personen und Flüchtlinge“ eines Überleitungsvertrags sollte die Bundesregierung sich verpflichten, das Gesetz vom 25. April 1951 über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet ebenso beizubehalten wie das – noch nicht verabschiedete – Ratifizierungsgesetz über den Beitritt der Bundesrepublik zur UN-Flüchtlingskonvention sowie die Bundesverordnung über die Aufnahme Asylsuchender. Für den Wortlaut des Entwurfs vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1431.

In einer Ressortbesprechung am 13. November 1951 wurde dazu festgestellt, „daß eine Verpflichtung der Bundesregierung, von ihr erlassene Gesetze auf unbekannte Zeit beizubehalten, eine Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik bedeuten würde“. Vgl. die Aufzeichnung; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1431.

<sup>22</sup> Für den Wortlaut des revidierten Entwurfs der Drei Mächte vom 11. Dezember 1951 für Teil VII „Verschleppte Personen und Flüchtlinge“ eines Überleitungsvertrags, der am 12. Dezember 1951 übergeben wurde, vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1431.

Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein empfahl am 12. Dezember 1951 in einer Aufzeichnung für Staatssekretär Hallstein, „den Text grundsätzlich anzunehmen“. Er trage „im wesentlichen allein deutschen Einwendungen Rechnung. Insbesondere ist die von uns beanstandete Versteinerung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer, des geplanten Ratifizierungsgesetzes über den Beitritt zur UN-Konvention über die Internationale Rechtsstellung von Flüchtlingen und der geplanten Verordnung über die Zulassung und Verteilung asylsuchender Ausländer im Bundesgebiet fortgefallen bzw. durch Formeln ersetzt worden, die tragbar erscheinen.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1431.

<sup>23</sup> Der Rechtsberater im amerikanischen Hochkommissariat, Debevoise, bestätigte in der ersten Sitzung des Unterausschusses für Berlin am 5. Dezember 1951 die Auffassung des Leiters der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, daß „jetzt eine vertragliche Verpflichtung

Formulierungsfragen zu klären. Der deutsche Unterhändler hat in dieser Verhandlungsgruppe auch die Frage der Erstreckung von Bundesgesetzen der ausschließlichen Bundeszuständigkeit auf Berlin, der Einbeziehung Berlins in die internationalen Verträge der Bundesrepublik und der auswärtigen Vertretung Berlins durch Organe der Bundesrepublik angeschnitten.<sup>24</sup> Zu diesen Fragen liegen noch keine Stellungnahmen von alliierter Seite vor.<sup>25</sup> An den Verhandlungen sind Vertreter Berlins sowie der Bundesbeauftragte in Berlin<sup>26</sup> beteiligt.

h) Zivile Luftfahrt: Ein alliierter Entwurf ist zu diesen Fragen erst sehr spät übergeben worden.<sup>27</sup> Er enthält Vorschläge, die eine rasche Einigung als möglich erscheinen lassen.

gez. Hallstein

**VS-Bd. 5300 (Referat 507)**

*Fortsetzung Fußnote von Seite 694*

der Bundesrepublik im Rahmen der „Übergangsbestimmungen“ nicht mehr in Frage komme, der Generalvertrag vielmehr vorsehe, daß die Bundesrepublik eine einseitige Erklärung abgabe, in welcher sie die Fortsetzung der Unterstützung Berlins auf bestimmten Gebieten zusichere. Auf diese Erklärung nehme der Generalvertrag Bezug und mache danach allerdings den Inhalt der Erklärung zum Gegenstand einer vertraglichen Verpflichtung.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 4.

24 Am 5. Dezember 1951 übergab der Leiter der Delegation für die Ablösung des Besatzungsstatuts, Grewe, im Unterausschuß für Berlin den Entwurf für eine Erklärung der Drei Mächte über das künftige Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West). Dazu führte er aus, daß die Abgabe einer entsprechenden Erklärung „nicht die Einbeziehung Berlins in die Bundesrepublik als deren zwölftes Land bedeuten, sondern zwischen dieser und einer völligen Trennung Berlins von der Bundesrepublik eine mittlere Linie einhalten“ würde: „Abgesehen davon, daß der Bundesrepublik für ihre Hilfsverpflichtung angemessene Sicherheiten zugestanden werden müßten, sei die generelle Übernahme von Bundesrecht auf den im deutschen Entwurf genannten Gebieten erforderlich, weil das Berliner Abgeordnetenhaus nicht zu einer Maschine herabgewürdigt werden dürfe, die fremde Entscheidungen unbesehener zu übernehmen habe und dadurch insoweit nur noch ein demokratisches Mäntelchen trage. Im übrigen sei der Ostsektor von Berlin in weitestgehender Hinsicht in die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands eingegliedert; es sei nicht einzusehen, warum Westberlin nicht in dem notwendigen Maße mit der Bundesrepublik verbunden sein solle.“ Vgl. Handakten Grewe, Bd. 4.

25 Hinsichtlich der Übernahme von Bundesrecht durch Berlin (West) wurde in der zweiten Sitzung des Unterausschusses für Berlin am 19. Dezember 1951 von den Drei Mächten eingewandt, daß sie „auf den Gebieten, auf denen die Bundesgesetzgebung durch ein generelles Mantelgesetz in Berlin übernommen würde, ihre Kontrollbefugnisse vollständig aufgeben“ würden. Die Delegation der Bundesrepublik erläuterte daraufhin, „daß sie zwar den Wunsch nach einer möglichst weitgehenden Lockerung der Kontrollen in Berlin habe, daß dessen Erfüllung aber Sache der Alliierten sei. Bei der generellen Übernahme von Bundesrecht durch Berlin handele es sich nicht um eine Ausschaltung der alliierten Kontrollen, sondern um eine Ausschaltung der Zuständigkeit des Berliner Abgeordnetenhauses. Man erstrebe auf deutscher Seite eine generelle Anwendung des Bundesrechts auf den vorgeschlagenen Gebieten; evtl. alliierte Eingriffe in Einzelfällen seien dabei jedoch durchaus möglich.“ Vgl. die Aufzeichnung; Handakten Grewe, Bd. 4.

26 Heinrich Vockel.

27 Vgl. den Entwurf vom 6. Dezember 1951 für Teil XII „Zivilluftfahrt“ eines Überleitungsvertrags; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1433.

210

**Aufzeichnung des Leiters der Delegation  
für Auslandsschulden, Abs**

243-18 Del 21-639/51

19. Dezember 1951<sup>1</sup>**Vertraulich**

Bericht der Deutschen Delegation für Auslandsschulden über die Besprechungen zur Regelung der Nachkriegsschulden in London vom 26. November bis 10. Dezember 1951<sup>2</sup>

**A. Einleitung**

**I. Vorgeschichte**

In dem Schriftwechsel zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission vom 6. März 1951<sup>3</sup>, der auch die grundsätzliche Anerkennung der deutschen Verbindlichkeiten aus der von Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit an Deutschland geleisteten Wirtschaftshilfe enthält, ist vorgesehen, die Regelung dieser Verbindlichkeiten im den beabsichtigten allgemeinen Schuldenregelungsplan einzubeziehen. In den vorbereitenden Besprechungen über die Probleme der Vorkriegsschulden, die in London vom 5. bis 17. Juli 1951 stattfanden<sup>4</sup>, war daher in Aussicht genommen worden, vor dem Beginn der Hauptkonferenz in Besprechungen über die Nachkriegsschulden einzutreten. Der Beginn dieser Besprechungen, der anfänglich auf Oktober 1951 angesetzt worden war, wurde – auch mit Rücksicht auf die britischen Parlamentswahlen<sup>5</sup> – mehrfach hinausgeschoben. Sie haben nunmehr in der Zeit vom 26. November bis zum 10. Dezember 1951 in London, Lancaster House, stattgefunden und zu dem in dem vorliegenden Bericht dargestellten Ergebnis geführt.

**II. Zusammensetzung der deutschen Delegation**

Da sich die Besprechungen im wesentlichen auf das Thema der Nachkriegsschulden beschränken sollten, hatte die unter meiner Leitung stehende Delegation eine andere Zusammensetzung als im Juli dieses Jahres. Von dem für die Nachkriegsschulden federführenden Bundesministerium für den Marshall-Plan nahmen Herr Ministerialrat Dr. Vogel, Herr Regierungsdirektor Dr. Sachs

<sup>1</sup> Hat Ministerialdirektor Blankenhorn am 4. Januar 1952 vorgelegen, der die Weiterleitung an Bundeskanzler Adenauer verfügte.

Hat Adenauer am 8. Januar 1952 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Was ist wesentlich?“ Am 11. Januar 1952 bat Referent Böker Gesandtschaftsrat a.D. Weiz, „gemäß dem Vermerk des Herrn Bundeskanzlers die wichtigsten Stellen des Berichts mit Rotstift anzustreichen und eine ganz knappe Aufzeichnung zu fertigen, die die wichtigsten Punkte des Berichts in Stichworten enthält“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551.

Am 14. Januar 1952 legte Blankenhorn Adenauer den Bericht „wunschgemäß“ mit einer Kurzfassung der wichtigsten Punkte wieder vor. Für die Aufzeichnung vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551.

<sup>2</sup> Zu den Besprechungen vgl. auch ABS, Entscheidungen, S. 106–109.

<sup>3</sup> Für das Schreiben des Bundeskanzlers Adenauer an den Geschäftsführenden Vorsitzenden der AHK, François-Poncet, vgl. Dok. 48. Zum Antwortschreiben vom 6. März 1951 vgl. Dok. 48, Anm. 5.

<sup>4</sup> Zu den Besprechungen über die deutschen Vorkriegsschulden vom 5. bis 17. Juli 1951 vgl. Dok. 123, besonders Anm. 11.

<sup>5</sup> Die Wahlen zum britischen Unterhaus fanden am 25. Oktober 1951 statt.

und Herr Regierungsrat Dr. Baur an der Delegation teil. Da Herr Präsident Kriege, der ständige stellvertretende Delegationsleiter, durch Krankheit und Herr Ministerialdirektor Wolff vom Bundesministerium der Finanzen wegen anderweitiger internationaler Besprechungen an der Teilnahme verhindert waren, bestellte ich Herrn Dr. Vogel als Rangältesten zum stellvertretenden Delegationsleiter. Das Auswärtige Amt war durch Herrn Dr. Weiz vertreten sowie durch Herrn Vizekonsul Dr. Seeliger, der das vom Auswärtigen Amt gestellte Delegationssekretariat leitete. Vom Bundesministerium der Finanzen nahmen die Herren Oberregierungsrat Gielhammer und Diplomvolkswirt Eger teil, von dem Bundesministerium für Wirtschaft Herr Soika, der Sonderbeauftragte für StEG<sup>6</sup>-Angelegenheiten, und von der Bank deutscher Länder Herr Bankdirektor Erbstösser. Herr Präsident Kriege hatte Herrn Ministerialrat a.D. Dr. Becker entsandt. – Für besondere Besprechungen, deren Notwendigkeit zur Vorbereitung der Hauptkonferenz sich später ergab (siehe unten C), gelang es noch rechtzeitig, vom Bundesministerium der Finanzen Herrn Ministerialdirigenten Kremer und Herrn Ministerialrat Dr. Granow nach London heranzuziehen.

### III. Die Form der Besprechungen

Die Besprechungen hatten nicht die Form einer internationalen Konferenz, sondern stellten einen Meinungsaustausch zwischen dem bereits tagenden Drei-Mächte-Ausschuß und der deutschen Delegation dar mit dem Ziel der weiteren Vorbereitung der Hauptkonferenz.

### B. Höhe und Priorität der Nachkriegsschulden

Die Aufgabe der Besprechungen war es, die Beträge, die von der Bundesrepublik aus der Nachkriegshilfe geschuldet werden, der Höhe nach zu überprüfen und näher zu bestimmen und im Hinblick auf die Zusage der drei Gläubigerregierungen, ihre diesbezüglichen Forderungen zu modifizieren<sup>7</sup>, festzustellen, in welchem Umfange die Gläubigerregierungen bereit sind, auf die Priorität dieser Forderungen vor den Vorkriegsschulden zu verzichten und die ursprünglichen Gesamtbeträge zu reduzieren.

### I. Ursprüngliche Forderungen

In der vorbereitenden Besprechung in Bonn am 6. Juni 1951<sup>8</sup> hatten die drei Delegationsleiter im Drei-Mächte-Ausschuß der deutschen Delegation schon vorläufige Gesamtbeträge der Forderungen ihrer Regierungen genannt.

### II. Technischer Ausschuß

1) Zur Prüfung der Abrechnungen der Gläubigerstaaten wurde in der Eröffnungssitzung in London am 26. November 1951 ein „Technischer Ausschuß“ eingesetzt.<sup>9</sup>

<sup>6</sup> Staatliche Erfassungs-Gesellschaft für öffentliches Gut m. b. H.

<sup>7</sup> An dieser Stelle Fußnote in der Vorlage: „Schreiben der Alliierten Hohen Kommission an die Bundesregierung vom 23. Mai 1951, Anlage I, Ziffer 4 (Seite 14 der Denkschrift ‚Deutsche Auslandsschulden‘).“

<sup>8</sup> An dieser Stelle Fußnote in der Vorlage: „Protokoll in der Denkschrift ‚Deutsche Auslandsschulden‘, Seite 23.“

Vgl. dazu Dok. 102.

<sup>9</sup> Vgl. dazu Dok. 198, Anm. 2.

2) Die Grundlage der Arbeiten dieses Ausschusses bildeten drei Aufstellungen, in denen die Drei Mächte in sehr summarischer Form ihre Forderungen aus der wirtschaftlichen Nachkriegshilfe an die deutschen Westzonen bzw. die Bundesrepublik niedergelegt hatten.<sup>10</sup>

Die deutsche Delegation hat nach erster überschlägiger Prüfung dieser Aufstellungen erklärt, daß das zur Verfügung gestellte Material nicht als ausreichende Unterlage für die geltend gemachten Ansprüche angesehen werden könne, zumal sich die deutsche Delegation bei der Prüfung der meisten Posten nicht auf eigene deutsche Vergleichsunterlagen stützen könne. Für eine ordnungsgemäße Prüfung, soweit eine solche überhaupt auf Grund einseitiger Unterlagen möglich, sei es unerlässlich, daß der deutschen Delegation weiteres Material zugänglich gemacht würde, nämlich:

der Wortlaut der parlamentarischen Bewilligungsgesetze für die betreffenden Ausgabeposten, Aufgliederung der Importe und Exporte nach der Warenseite mit entsprechenden Preisangaben und die Ergebnisse amtlicher Prüfungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben.

3) Die Delegationen der Drei Mächte sind auf diese deutschen Wünsche zunächst nur zögernd eingegangen. Die mehrfachen Hinweise auf die Verantwortung der Delegation gegenüber der Bundesregierung und den parlamentarischen Körperschaften haben jedoch im Laufe der zehntägigen Verhandlungen des Technischen Ausschusses dazu geführt, daß den deutschen Sachverständigen eine Reihe ihnen bisher nicht bekannter Dokumente zugänglich gemacht wurden. Über die Lieferungen aus der ersten Nachkriegszeit – etwa bis Mitte des Jahres 1946 – sind allerdings nur recht lückenhafte Unterlagen vorhanden. Hierauf hatte in der ersten Plenarsitzung schon der Vorsitzende, Sir George Rendel, hingewiesen.

Über die Lieferungen der späteren Jahre ist dagegen das Material wesentlich ergänzt worden. Allerdings sind die Angaben und Unterlagen, die von französischer und britischer Seite zu den Preisen der deutschen Exporte aus ihren Besatzungszonen in den ersten Nachkriegsjahren geliefert wurden, unbefriedigend. Alle Bemühungen der deutschen Delegation, hierüber im einzelnen nähere Aufschlüsse zu erhalten, blieben ohne wesentlichen Erfolg, und lediglich in Einzelfällen wurden genaue Preisberechnungen bekanntgegeben.

4) Im Rahmen der Arbeiten des Technischen Ausschusses haben über die jeweiligen Forderungen bilaterale Besprechungen der deutschen Sachverständigen mit den amerikanischen, britischen und französischen Experten stattgefunden, die sich im wesentlichen auf folgende Punkte erstreckt haben:

a) Die amerikanischen Forderungen im zunächst angemeldeten Gesamtbetrag von \$ 3,2 Mrd. umfassen die Verpflichtungen aus der Unterstützung der ersten Nachkriegszeit (die sogenannten Civilian Supplies<sup>11</sup>), die GARIOA-Hilfe, die

<sup>10</sup> Vgl. die Anlagen zum „Bericht des Technischen Ausschusses über die Prüfung der Forderungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs in bezug auf die Nachkriegs-Wirtschaftshilfe an Deutschland“ vom 5. Dezember 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1552.

<sup>11</sup> Bei den „Civilian Supplies“ bzw. „USA Expenditures“ handelte es sich um „die Hilfe für die Zivilbevölkerung besetzter Gebiete von der Kapitulation bis zum 30. Juni 1946, die aus Heeresbeständen und aus den Vorräten des ‚Combined Civil Affairs Office‘ ohne besondere Bewilligungen des amerikanischen Kongresses gewährt wurde“. Vgl. das Memorandum des Bundesministeriums für Ange-

ECA-Hilfe<sup>12</sup>, die StEG-Verkäufe<sup>13</sup> und den amerikanischen Anteil an dem Liquidationserlös des deutschen Vermögens in Schweden, der der JEIA zugeflossen ist.<sup>14</sup>

Bei der Aufstellung ihrer Forderungen hatte die amerikanische Seite bereits selbst die seit Ende 1949 erfolgten Auszahlungen aus dem GARIOA-Sonderkonto zu ihren Gunsten in Abzuge gebracht sowie die 5%, die gemäß dem bilateralen Abkommen<sup>15</sup> von den ECA-Gegenwertmitteln für die ECA-Verwaltung abgezweigt werden. Einen breiten Raum nahm darüber hinaus die Diskussion der Frage ein, inwieweit Gegenwertmittel vor Übernahme der GARIOA-Rechnung durch die Bundesregierung für Zwecke ausgegeben wurden, die nicht unmittelbar der deutschen Wirtschaft oder der deutschen Bevölkerung zugute gekommen sind.

Auf deutschen Wunsch wurde ferner die Frage eingehend behandelt, ob die Bundesregierung für die Lieferungen in der RM-Zeit haftet, obgleich die entsprechenden RM-Gegenwerte im damaligen Gesamtbetrag von rund 2,2 Mrd. durch die Währungsreform entwertet wurden. Der amerikanische Standpunkt in dieser Angelegenheit ging dahin, daß jedenfalls die in der RM-Zeit eingeführten Güter im Interesse der deutschen Volkswirtschaft verwandt worden seien.

b) Bei den Diskussionen mit der britischen Delegation über die von Großbritannien als Nachkriegshilfe geltend gemachte Forderung von insgesamt £ 201,8 Mio. spielte eine besondere Rolle das Problem des JEIA-Kapitals, soweit es aus deutschen Exporterlösen stammt.

c) Der von der französischen Regierung als Nachkriegshilfe geltend gemachte Betrag von rund \$ 15 Mio. ist im Vergleich zu den amerikanischen und britischen Forderungen gering. Er stellt nach französischer Darstellung die unbefriedigte Forderung der französischen Regierung aus den von ihr durch eigene Organe finanziell abgewickelten Außenhandelsgeschäften der französischen Zone dar. Auf Grund eines zwischen der französischen Regierung und der JEIA am 1.2.1950 geschlossenen Abkommens wird dieser Betrag als Kapitalbeitrag der französischen Regierung zur JEIA geltend gemacht.

Obwohl sich die Arbeiten des Technischen Ausschusses auf die Prüfung des Zahlenmaterials beschränkten und rechtliche und sonstige allgemeine Ein-

*Fortsetzung Fußnote von Seite 698*

legenhkeiten des Marshall-Planes vom 20. September 1951 über die deutschen Nachkriegsschulden; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1538.

12 Zur GARIOA- und zur ECA-Hilfe vgl. Dok. 1, Anm. 10.

13 Von 1947 an wurde über die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut m. b. H. das sogenannte „Amerika-Geschäft“ abgewickelt: das „SIM-(Surplus Incentive Material) Programm“, bei dem aus Überschussbeständen des amerikanischen Heeres Bekleidung und Schuhwerk übernommen wurde; das „fallweise US-(QR) Geschäft“, bei dem gegen die Erteilung einer Mengenquittung (Quantitative Receipt) „amerikanische Militär-Dienststellen und Truppenteile [...] kurz nach der Kapitulation an verschiedene deutsche Dienststellen sanitäre und sonstige der öffentlichen Versorgung dienende Güter“ abgaben, und das „Bulk-Deal-Programm“, der Verkauf „überschüssiger amerikanischer Heeresgüter in vielen und großen Lagern der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands (zum großen Teil technisches Gerät) zum herabgesetzten Preis (21 %)“. Vgl. das Memorandum des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 9. November 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1538.

14 Im Washingtoner Abkommen vom 18. Juli 1946 vereinbarte Schweden mit den Drei Mächten die Liquidierung deutscher Vermögenswerte in Schweden. Für den Wortlaut vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, S. 360–363.

15 Für den Wortlaut des Abkommens vom 15. Dezember 1949 zwischen der Bundesrepublik und den USA über wirtschaftliche Zusammenarbeit vgl. BUNDESGESETZBLATT 1950, S. 10–21.

wendungen in diesem Gremium nicht geltend gemacht wurden, gelang es, bei einer Reihe von Posten nicht unbedeutende Ermäßigungen zu erreichen.

Die sehr eingehende Nachprüfung der einzelnen Beträge durch die deutsche Delegation hat die Sachverständigen der drei Gläubiger-Mächte davon überzeugt, daß ein Teil ihrer Forderungen einer genauen rechtlichen und sachlichen Prüfung nicht standgehalten hätte.

### III. Mitverantwortung der Alliierten für die Notwendigkeit der Nachkriegswirtschaftshilfe

Während es in den Sitzungen des Technischen Ausschusses vermieden werden mußte, Argumente juristischen und politischen Charakters vorzubringen, die gegen die Gesamtforderungen der Gläubiger-Regierungen geltend gemacht werden können, habe ich sowohl in meiner Eröffnungsansprache am 26. November als auch in einer informellen Besprechung mit den Delegationsleitern im Drei-Mächte-Ausschuß am 5. Dezember<sup>16</sup> nachdrücklich darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Höhe ihrer Forderungen ein Argument zu berücksichtigen sei, das auch in der öffentlichen Diskussion in Deutschland eine Rolle spielen werde und zu dem daher auch die Bundesregierung werde Stellung nehmen müssen. Dieses Argument sei auch bereits in Ausschuß-Sitzungen des Deutschen Bundestages behandelt worden, und ich sähe mich daher um so mehr veranlaßt, es zur Sprache zu bringen. Man dürfe nämlich nicht vergessen, daß die Notwendigkeit der von den Drei Mächten an Deutschland geleisteten Wirtschaftshilfe auf eine Reihe von Tatsachen zurückzuführen sei, die mit der Kriegsführung der Alliierten und den alliierten Maßnahmen unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten im Zusammenhang gestanden hätten. Zwar erkannte ich den Wert der Hilfe, wie schon mehrfach betont, dankbar an, durch alliierte Maßnahmen dieser Art sei jedoch die Hilfe noch notwendiger geworden. Ich erinnerte in diesem Zusammenhange daran, daß die drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands von dem für die Ernährung bedeutungsvollen östlichen deutschen Gebieten getrennt worden seien, daß Millionen von Flüchtlingen ohne Habe und Heim in den vom Kriege zerstörten Westgebieten Zuflucht suchen mußten, daß ein Außenhandel, der die notwendige Einfuhr hätte decken können, nicht mehr vorhanden, irgendwelche Auslandswerte oder Devisen zur Bezahlung der Importe nicht mehr verfügbar gewesen und daß damals Industrie, Wirtschaft und Verkehr völlig darnieder gelegen hätten.

Sir George Rendel als Vorsitzender des Drei-Mächte-Ausschusses äußerte zwar die Auffassung, daß der Drei-Mächte-Ausschuß diese von mir vorgetragenen Argumente nicht anerkennen könne, zeigte aber Verständnis dafür, daß sie von mir vorgebracht wurden. Unter diesen Umständen und in Erwartung der von den Gläubiger-Regierungen in Aussicht gestellten Reduktionen ihrer Forderungen habe ich darauf verzichtet, diese Argumentation nochmals in einer Plenumsitzung vorzubringen.

Der amerikanische Delegationsleiter, Mr. Pierson, führte im Hinblick auf diese und die im Technischen Ausschuß deutscherseits vorgebrachten Einwendungen aus, man sei auf amerikanischer Seite durchaus bereit, eine Reihe dieser Einwendungen als begründet anzusehen, halte die amerikanische Herabsetzung

<sup>16</sup> Für das Gespräch vgl. Dok. 198.

der Gesamtforderung aber für so bedeutend, daß eine Erörterung der einzelnen Punkte unnötig sei und sich deshalb erübrige.

Die Tatsache, daß die deutschen Argumente von der Delegation freimütig vorgebracht worden sind, ist somit auf das Ergebnis der Besprechungen nicht ohne Einfluß geblieben.

#### IV. Ergebnis der Besprechungen

In der Plenarsitzung am 6. Dezember gaben die drei Delegationsleiter im Drei-Mächte-Ausschuß in feierlicher Form die Reduktionen der Forderungen ihrer Regierungen aus der Nachkriegshilfe bekannt.

Der britische Vertreter, Sir George Rendel, erklärte: „Die Regierung des Vereinigten Königreiches, getragen von dem Wunsch, zu einer baldigen und befriedigenden Regelung des gesamten deutschen Schuldenproblems beizutragen, ist nach sorgfältigster Prüfung der Sachlage bereit, unter der Voraussetzung des Zustandekommens einer solchen Regelung die folgenden Zugeständnisse zu machen:

erstens ist sie bereit, den Gesamtbetrag ihrer Forderung auf £ 150 Mio. herabzusetzen;

zweitens ist sie bereit, die Rückzahlungsfrist für die Verbindlichkeit auf 20 Jahre festzusetzen;

schließlich ist sie bereit, auf jegliche Zinsforderungen zu verzichten.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches ist somit bereit, die Rückzahlung dieser Verbindlichkeit in 20 Jahreszahlungen von je £ 7½ Mio. anzunehmen.“

Wie mir gesagt wird, beträgt der Zeitwert dieser Zahlungen, beispielsweise auf einer Basis von 5% berechnet, £ 55,8 Mio. Hiernach kommen unsere Zugeständnisse tatsächlich einer Streichung von 73,2% der Gesamtverbindlichkeit gleich.

Der französische Vertreter, M. F. D. Gregh, erklärte:

„Hinsichtlich der französischen Forderung, die auf Dollar umgerechnet \$ 15 789 000 beträgt, ist die französische Regierung einmal bereit, die Rückzahlungsfrist auf 20 Jahre auszudehnen. Zum zweiten ist sie bereit, jegliche Zinsforderung zu streichen. Und schließlich, von dem Wunsche getragen, eine Gesamtregelung der Vorkriegsschulden zu erleichtern und zu beschleunigen, wie ihn Sir George Rendel schon ausgesprochen hat, ist sie bereit, ihre Forderung um 25% herabzusetzen, d.h. auf den Gegenwert von \$ 11 840 000, und ihre Rückzahlung in 20 Jahressraten von \$ 592 000 in französischen Francs anzunehmen.“

Der amerikanische Vertreter, Mr. Warren Lee Pierson, erklärte: „Ich bin von meiner Regierung bevollmächtigt, der deutschen Delegation mitzuteilen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten bereit ist, ihre Forderung von rund \$ 3200 Millionen auf rund \$ 1200 Millionen herabzusetzen. Diese Forderung ist mit 2½% zu verzinsen und in 35 gleichbleibenden Jahressraten zu tilgen.“

Die Bedeutung dieser Reduktionen im übrigen bitte ich, aus dem als Anlage I beigefügten gemeinsamen Pressekommuniqué vom 10.12.1951<sup>17</sup> zu entnehmen.

<sup>17</sup> Dem Vorgang beigefügt. In dem Kommuniqué wurde zu den Reduktionen erklärt, die Zugeständnisse der Drei Mächte seien „so bedeutend, daß es sich als unnötig erwiesen hat, eine ins einzelne ge-

In der gleichen Plenarsitzung erklärte ich unmittelbar nach Bekanntgabe der Reduktionen, daß ich die große Bedeutung dieser Entscheidung würdige, deren Großzügigkeit derjenigen der Wirtschaftshilfe selbst nicht nachstehe. Ich sagte zu, die Bundesregierung im entsprechenden Sinne zu unterrichten.

Die Gläubiger-Regierungen haben die Reduktionen an zwei Bedingungen geknüpft. Ihre Verwirklichung hängt von dem Zustandekommen einer gerechten und zufriedenstellenden Regelung des Problems der deutschen Vorkriegsschulden in dem vorgesehenen Schuldenregelungsplan ab und ferner davon, daß weder die Bundesregierung noch ihre Staatsangehörigen gegen die drei Gläubiger-Mächte Ansprüche geltend machen, die mit deren Maßnahmen in Deutschland seit der Beendigung der Feindseligkeiten in Verbindung stehen oder in sonstiger Weise darauf Bezug haben.

Was die wirtschaftliche Beurteilung der erreichten Reduzierung anbetrifft, darf ich auf die als Anlage II beigefügten, von der deutschen Delegation ausgearbeiteten „Erläuterungen zum Pressekommuniqué“ vom 10.12.1951<sup>18</sup> Bezug nehmen. Zur Verdeutlichung von Punkt 9 der Erläuterungen möchte ich folgendes hinzufügen:

Nach meinen ersten Schätzungen kann angenommen werden, daß ein erheblicher Teil der verbleibenden Forderungen aus der Nachkriegshilfe aus den aus der alliierten Wirtschaftshilfe entstandenen Gegenwertmitteln, die inzwischen in der deutschen Wirtschaft investiert worden sind, und aus deren Verzinsung gedeckt werden kann.

#### C. Konsultativ-Besprechungen über den von dem Drei-Mächte-Ausschuß vorgeschlagenen Umfang des beabsichtigten Schuldenregelungsplans

I. Schon nach der Eröffnungssitzung überreichte der Drei-Mächte-Ausschuß der deutschen Delegation ein Dokument, das die von ihm vorgeschlagene Definition des Umfanges der beabsichtigten Schuldenregelung enthält (Anlage III)<sup>19</sup>. In mehreren Beratungen, die ich mit den drei Delegationsleitern in diesem Zusammenhang führte, war es nicht von vornherein klar, ob erwartet würde, daß die Bundesregierung vor dem Beginn der Hauptkonferenz dieser Definition formell zustimmt. Erst nachdem die deutsche Delegation eine Reihe von schrift-

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 701*

hende Abgleichung der in den Gesamtfordernungen enthaltenen Ziffern zu erörtern“. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551.

18 Dem Vorgang beigelegt. Zur Beurteilung der Ergebnisse für die Bundesregierung wurde unter Punkt 9) ausgeführt: „Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, die erforderlichen Annuitäten unter möglichst geringer Sonderbelastung des Bundeshaushalts und des deutschen Steuerzahlers in DM aufzubringen. Die Aufgabe wird dadurch erleichtert, daß durch die GARIOA- und ECA-Hilfe zusätzliche Substanzwerte in der deutschen Wirtschaft entstanden sind. Eine solche Beurteilung der Aufbringungsfrage bringt allerdings das schwierige Transferproblem einer Lösung noch nicht näher. Bei der Aufstellung des Zahlungsplanes im Zusammenhang mit dem allgemeinen Schuldenabkommen wird darauf zu achten sein, daß die Annuitäten nur aus echten Außenhandelsüberschüssen transferiert werden können, zumal die Bundesrepublik über Devisenreserven und Auslandswerte nicht verfügt. Eine Belastung des deutschen Steuerzahlers muß im Lichte der Belastung der Steuerzahler der Gläubigerstaaten gesehen werden, durch welche die Nachkriegshilfe ermöglicht wurde. Um zu den notwendigen Ausfuhrüberschüssen zu gelangen, ist außer deutschen Anstrengungen auf dem Gebiete des Exports auch die Mithilfe der Handelspartner durch angemessene Aufnahme deutscher Ausfuhrerzeugnisse notwendig.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551.

19 Dem Vorgang beigelegt. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551.

Für Auszüge aus dem Memorandum des Drei-Mächte-Ausschusses („Scope-Dokument“) vom 21. November 1951 vgl. Anm. 22, sowie Dok. 198, Anm. 7.

lich formulierten Fragen<sup>20</sup> vorgelegt hatte, aus denen ersichtlich wurde, eine wie grundsätzliche Bedeutung einer deutschen Zustimmung zu dem Dokument zukommen würde, und nachdem ich den Delegationsleitern gegenüber ausgeführt hatte, daß eine Einigung mit der Bundesregierung über den Umfang der zu regelnden Schuldenarten sehr nachteilige Wirkungen auf die Haltung der übrigen an der Schuldenkonferenz zu beteiligenden Regierungen haben könnte, entschloß sich der Drei-Mächte-Ausschuß zu der Erklärung, daß man lediglich Konsultativ-Besprechungen mit deutschen Sachverständigen wünsche und daß der Drei-Mächte-Ausschuß davon absehen werde, auch nur die Tatsache dieser Konsultationen anderen Regierungen mitzuteilen.

II. Für die Konsultativ-Besprechungen wurde ein besonderer „Definitions-Ausschuß“ eingesetzt, der in mehreren Besprechungen Gelegenheit hatte, Fragen der Auslegung der Definition des Drei-Mächte-Ausschusses zu erörtern.<sup>21</sup>

Dabei wurde insbesondere die Frage geprüft, ob die Definition des Umfanges der Schuldenregelung gegenüber dem Inhalt des Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission vom 6. März 1951 eine Änderung darstelle oder nicht. Der Drei-Mächte-Ausschuß wich in diesem Zusammenhang zunächst einer klaren Beantwortung aus, erklärte aber später, daß die Definition eine einseitige Stellungnahme des Drei-Mächte-Ausschusses sei, über die in der Hauptschuldenkonferenz verhandelt werden könne; denn schließlich wolle man doch zu einem zwischen allen beteiligten Regierungen frei ausgehandelten Verträge gelangen.

III. Zahlreiche andere Punkte des Definitions-Dokumentes wurden auf Antrag der deutschen Sachverständigen aufgeklärt. Die Einzelheiten, die mehr finanzieller Natur sind, gehen aus den entsprechenden Aufzeichnungen der Delegation hervor, die den interessierten Ressorts noch mitgeteilt werden.

IV. Im Hinblick auf die gegenwärtig zwischen der Bundesregierung einerseits und der schweizerischen Regierung sowie der Alliierten Hohen Kommission andererseits geführten Verhandlungen zur Ablösung des Washingtoner Abkommens über das deutsche Auslandsvermögen in der Schweiz<sup>22</sup> wurde ein besonderer Abschnitt des Definitions-Dokumentes, der sich auf die in der Kriegszeit entstandenen Forderungen neutraler Staaten bezieht (2 IV c)<sup>23</sup>, zum Gegen-

20 Vgl. dazu Dok. 198, Anm. 9.

21 Der „Definitions-Ausschuß“ aus Sachverständigen der Drei Mächte und der Bundesrepublik erörterte vom 10. bis 12. Dezember 1951 in London das Memorandum vom 21. November 1951 über den Umfang der Schuldenregelung („Scope-Dokument“). Vgl. dazu die Aufzeichnungen des Gesandtschaftsrats a. D. Weiz, z. Z. London, und des Ministerialrats Vogel, Bundesministerium für Angelegenheiten des Marshall-Planes, z. Z. London, vom 11. und 12. Dezember 1951; B 10 (Abteilung 2), Bd. 1548.

22 Für den Wortlaut des Washingtoner Abkommens vom 25. Mai 1946 zwischen den Drei Mächten und der Schweiz vgl. DEUTSCHES VERMÖGEN IM AUSLAND, Bd. 1, S. 390–392.  
Zu den Verhandlungen vom 6. bis 8. Dezember 1951 mit der Schweiz teilte Ministerialdirektor Wolff, Bundesministerium der Finanzen, in der Sitzung des Interministeriellen Ausschusses für deutsches Auslandsvermögen am 19. Dezember 1951 mit, von Seiten der schweizerischen Delegation sei ein Plan entworfen worden, „der die Ablösung der alliierten Reparationsansprüche aus Beiträgen der deutschen Besitzer von Vermögenswerten in der Schweiz und gleichzeitig die Abgeltung der schweizerischen Anwartschaft auf den halben Liquidationserlös aus Mitteln der deutschen Bundesregierung vorsieht“. Der Plan sei vom Kabinett gebilligt worden und solle nunmehr der AHK übermittelt werden. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1531.

23 Nach Abschnitt 2. IV c) des Memorandums vom 21. November 1951 über den Umfang der Schuldenregelung („Scope-Dokument“) sollte die Schuldenregelung nicht umfassen „Ansprüche aus der Zeit

stand besonders eingehender Verhandlungen gemacht, die über den offiziellen Abschluß der Schuldenbesprechungen hinaus fortdauerten.

Der Drei-Mächte-Ausschuß nahm schließlich eine Definition für den Ausschluß dieser Forderungen der Neutralen aus der vorgesehenen Schuldenregelung mit einer Abänderung an, die es gestatten wird, die mit der Schweiz begonnenen Verhandlungen über die Ablösung des Washingtoner Abkommens und über den damit verbundenen teilweisen Ausgleich der schweizerischen Clearing-Forderung aus der Kriegszeit weiterzuführen und im Einigungsfall zum Abschluß zu bringen.

#### D. Dokumentenmaterial der Besprechung

Die deutsche Delegation beabsichtigt, das während der Besprechungen beiderseits vorgelegte Dokumentenmaterial demnächst in einer Denkschrift zu veröffentlichen, die den Ressorts, dem Bundestag und dem Bundesrat sowie den zu beteiligenden deutschen Wirtschaftskreisen zugänglich gemacht werden soll. Die Behandlung der in dem vorliegenden Bericht nur summarisch dargestellten Probleme wird aus der Dokumentensammlung im einzelnen hervorgehen.

E. Die Besprechungen in London verliefen in einem Geist bemerkenswerten gegenseitigen Verständnisses. Das Zusammenwirken der Delegationsmitglieder war vorbildlich. Das Delegationssekretariat bewältigte eine zeitweise kaum zumutbare Arbeitslast und ermöglichte so die reibungslose technische Abwicklung der Besprechungen. Das Deutsche Generalkonsulat in London leistete für den Schrift- und Telegrammverkehr nach Bonn dankenswerte Hilfe und stand auch mit seiner Presseabteilung immer hilfsbereit zur Verfügung.

Daß der Staatsbesuch des Herrn Bundeskanzlers in London<sup>24</sup> gerade in die Zeit der Schuldenbesprechung fiel, war ein glückliches Zusammentreffen. Es war mir dadurch möglich, die Vertreter der drei Gläubigerregierungen mit dem Herrn Bundeskanzler zusammenzuführen und ihm bei mehreren Gelegenheiten über den Verlauf der Besprechungen mündlich zu berichten.

#### F. Vorbereitung der Hauptkonferenz

Nachdem nunmehr Klarheit über den Umfang der deutschen Nachkriegsschulden besteht, werde ich mich mit allen Mitgliedern der Deutschen Delegation für Auslandsschulden in der kurzen noch zur Verfügung stehenden Zeit der Vorbereitung der Hauptkonferenz widmen, deren Beginn für Anfang 1952 vorgesehen ist.<sup>25</sup> Ich halte mich insbesondere auch zur Information des Herrn Bundeskanzlers, der beteiligten Bundesministerien, des Bundesrates und des Bundestages sowie der interessierten deutschen Wirtschaftskreise zur Verfügung.

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 703*

des Zweiten Weltkrieges von Staaten, die sich mit Deutschland nicht im Kriege befunden haben oder die von Deutschland während des Krieges nicht besetzt worden sind, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegenüber dem Reich und Körperschaften des Reiches". Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1553.

24 Bundeskanzler Adenauer hielt sich vom 3. bis 8. Dezember 1951 in Großbritannien auf.

25 Mit Schreiben vom 27. Dezember 1951 an Ministerialdirektor Blankenhorn schlug der Generalsekretär der AHK, Glain, vor, die Konferenz über die deutschen Auslandsschulden am 20. Februar 1952 beginnen zu lassen. Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1505.

Zur Vorbereitung der Konferenz vgl. die Besprechung der Delegation für Auslandsschulden am 3. Januar 1952; AAPD 1952.

Die Konferenz über die deutschen Auslandsschulden fand vom 28. Februar bis 8. August 1952 in London statt.

Mit besonderer Sorgfalt wird die Zusammensetzung der deutschen Delegation für die Hauptkonferenz vorbereitet werden müssen, da in ihr neben den Beauftragten der beteiligten Ressorts und der Bank deutscher Länder auch Sachverständige der privaten deutschen Schuldnergruppen vertreten sein müssen.

Die deutsche Delegation beabsichtigt ferner, eine Kabinettsvorlage des Auswärtigen Amts vorzubereiten, in der die Bundesregierung um Richtlinien für die bevorstehende Konferenz gebeten wird.<sup>26</sup>

Abs

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 1551**

**211**

**Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington,  
an Staatssekretär Hallstein**

**210-01 80 II/15347/51**

**Fernschreiben Nr. 151**

**Aufgabe: 20. Dezember 1951, 13.02 Uhr<sup>1</sup>**

**Ankunft: 21. Dezember 1951, 07.40 Uhr**

An den Staatssekretär

Im Anschluß an Drahtbericht Nr. 149 vom 19.12.<sup>2</sup>

Byroade erkundigte sich, ob Delegation der Bundesrepublik bei UN immer noch darauf bestände, daß UN-Untersuchungskommission auf alle Fälle in die Bundesrepublik käme, auch wenn sie in der Ostzone nicht zugelassen würde.<sup>3</sup> Byroade warnte hiervor und wies streng vertraulich auf schlechte Erfahrungen hin, die man mit UN-Kommission in Korea gemacht habe. Erstens würde eine Kommission, die nicht von vornherein in beiden Teilen zugelassen würde, nicht ernstgenommen werden und deshalb wahrscheinlich nicht erstklassig besetzt. Zweitens würde die Kommission nicht ausreichend beschäftigt sein, wenn sie längere Zeit in der Bundesrepublik auf Einlaß in die Ostzone warten müsse. Eine UN-Kommission in Korea habe seinerzeit Wartezeit dazu benutzt, um sehr [...]<sup>4</sup> und einseitige Berichte über Zustände in Südkorea anzustellen, offensichtlich, um dadurch Betätigungs nachweis zu erbringen.

26 Für die Kabinettsvorlage vom 2. Februar 1952 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1506.

1 Hat Legationsrat I. Klasse Trützschler von Falkenstein am 22. Dezember und Referent Biermann am 24. Dezember 1951 vorgelegen.

2 Generalkonsul I. Klasse Krekeler, Washington, berichtete über ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter im amerikanischen Außenministerium. Byroade habe die kommenden 45 Tage als „für Europa besonders kritisch“ bezeichnet: „Die Konsequenzen für den Fall, daß Vertrag über europäische Verteidigungsgemeinschaft in Lissabon nicht unterzeichnet würde, seien unübersehbar. Er hoffe, daß auch die Anhangsverträge zum Generalvertrag bis Mitte (Januar?) fertiggestellt sein würden.“ Vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 262.

3 Vgl. dazu Dok. 207.

4 Auslassung in der Vorlage.

Obwohl Bundesrepublik nichts zu verbergen hätte, sei ...<sup>5</sup> aus diesen Gründen dringend abzuraten, die Kommission zuzulassen, wenn sie nicht zu gleicher Zeit auch in der Ostzone tätig sein könne.

[gez.] Krekeler

**B 10 (Abteilung 2), Bd. 262**

**212**

**Besprechung mit Vertretern der Alliierten Hohen Kommission**

**Geheim**

**21. Dezember 1951<sup>1</sup>**

Am 21. Dezember 1951 vormittags fand in Mehlem, Deichmannsaue, zwischen Herrn Bundesfinanzminister Schäffer in Begleitung von Herrn Ministerialdirektor Professor Dr. Oefering, Herrn Ministerialrat Dr. Strathus und Dr. Weiz deutscherseits und Mr. Harris (USA), Mr. Melville (UK) und M. Leroy-Beaulieu (Frankreich) von seiten der Alliierten Hohen Kommission eine Besprechung über die Höhe des Verteidigungsbeitrags statt, der von der Bundesrepublik geleistet werden soll.

Bundesminister *Schäffer* nahm einleitend auf die vorangegangene Besprechung über das gleiche Thema<sup>2</sup> Bezug, wiederholte den deutschen Wunsch, an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft teilzunehmen, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß bis zum 30. diesen Monats in Paris eine positive Entscheidung über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) getroffen würde. Inzwischen sollten, um Zeitversäumnis zu vermeiden, auch hier schon Entscheidungen vorbereitet werden. Man müsse Streitigkeiten von Statistikern untereinander vermeiden, müsse schrittweise vorgehen und zunächst eine Einigung über die Ausgangsziffern zu erreichen versuchen, die der Errechnung des deutschen Verteidigungs-Beitrags (VB) zugrunde gelegt werden sollen. So müsse man sich Klarheit verschaffen über die Behandlung der Besoldung alliierter

5 Auslassung in der Vorlage.

1 Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Gesandtschaftsrat a.D. Weiz am 21. Dezember 1951 gefertigt.

Zu der Besprechung vgl. auch FRUS 1951, III/2, S. 1695–1699.

2 Am 20. Dezember 1951 berichtete der amerikanische Hohe Kommissar McCloy von der Besprechung vom 19. Dezember 1951 über einen Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik. Bundesminister Schäffer und der Beauftragte des Bundeskanzlers, Blank, hätten die Auffassung vertreten: „Ger[man] accession to EDC in itself fulfills Ger[many]'s responsibilities for a defense contribution and there is no need for a separate convention as an integral part of the contractual agr[ee]m[en]ts.“ Demgegenüber sei von Seiten der AHK klargestellt worden: „The negot[iation]s in Paris include the fixing of Ger[many]'s contribution to EDC. The negot[iation]s in Bonn are to fix the total am[oun]t of the contribution, Ger[many]'s continued obligation in respect to western defensel, and the specific composition of her contribution for the first year. We stated that we believed that the total contribution of 13 billion DM w[ou]ld provide in the first year for Ger[many]'s contribution to EDC, support of non-EDC forces stationed in Ger[many] and for other costs recognized under NATO standards as legitimate def[ense] costs.“ Vgl. FRUS 1951, III/2, S. 1691 f.

Truppen in Deutschland, über deren Unterbringung und Übungsplätze und auch über die Kosten der sogenannten Dienstleistungen, wie beispielsweise der Transporte, für die selbstverständlich die deutschen Einrichtungen allen alliierten Streitkräften im Bundesgebiet zur Verfügung stünden.

Es sei möglich, daß in Paris über die EVG eine Einigung erzielt wird; dann würde die EVG voraussichtlich die gesamte und maximale Leistungskraft der Bundesrepublik in Anspruch nehmen. Sollte diese Einigung in Paris nicht erzielt werden, dann müsse über die deutsche Leistungskraft in Bonn zwecks Herbeiführung anderweitiger Vereinbarungen über die Verteidigung verhandelt werden. In beiden Fällen könne die Berechnung der Leistungskraft aber nur von einer und derselben Grundlage ausgehen.

Er habe erfahren, daß von einem besonderen Ausschuß der NATO bereits Zahlen zur Bemessung der Leistungskraft der einzelnen Staaten errechnet worden seien. Er sei bereit, für eine entsprechende Berechnung der deutschen Leistungskraft den Sachverständigen der Alliierten Hohen Kommission eine Zusammenstellung deutscher Ausgangsziffern zu überreichen.

Der ihm als deutscher VB genannte Betrag von 13 Milliarden DM sei ihm ohne Vorlage von Unterlagen nicht verständlich. Vielleicht habe man auf alliierter Seite diesen Betrag als 1/10 des bekannten Betrages von 127 Milliarden DM errechnet; aber auch dieser Betrag sei ihm nicht verständlich, denn er stelle weder das Brutto- noch das Netto-Sozialprodukt der Bundesrepublik dar. Den VB als 1/10 zu berechnen, würde auch eine Ungerechtigkeit bedeuten.

Er sei bereit, ein Verfahren für eine gerechte Berechnung des VB vorzuschlagen. Nach der Berechnung könne dann die Lösung der Frage der Aufbringung dieses Betrages behandelt werden, und schließlich könne man sich mit der Methode der Zahlung befassen. Durch diese Behandlungsweise würde ein Streit über statistische Ziffern vermieden.

*Mr. Harris* betonte, es bestehe kein Konflikt zwischen den Verhandlungen hier und den EVG-Verhandlungen in Paris. Unabhängig von den Verhandlungen in Paris könne hier festgestellt werden, welcher VB von der Bundesregierung geleistet werden könne; in Paris würde entschieden, welcher Betrag für EVG bestimmt sein würde.

Bundesminister *Schäffer* erwiederte, daß auf Grund der von deutscher Seite in Paris überreichten Unterlagen dort die deutsche Leistungskraft voll in Anspruch genommen werde. Bei den Verhandlungen hier könne man nicht mit anderen Unterlagen arbeiten, es müsse Vertrauen in die Offenheit der deutschen Angaben gesetzt werden.

In Paris müsse auch geprüft werden, wie die nicht der EVG angehörenden alliierten Truppen im Bundesgebiet zu bezahlen seien und auf welchem Wege die Bundesrepublik diese Zahlungen – vielleicht durch die EVG – leisten werde.

Von dieser Grundlage aus könne man hier mit den Besprechungen beginnen.

*Mr. Harris* führte aus, daß das TCC<sup>3</sup>, ein Ausschuß der NATO, bereits die Beitragsziffern für alle Staaten errechnet habe<sup>4</sup> und daß die für Februar 1952 in

<sup>3</sup> Korrigiert aus: „die TTC“.

<sup>4</sup> Zum Bericht des Temporary Council Committee vom 18. Dezember 1951 vgl. FRUS 1951, III/1, S. 389–392.

Lissabon vorgesehene Konferenz<sup>5</sup> hierüber die endgültigen Beschlüsse fassen werde. Der gemeinsame Haushalt der EVG sei ein besonderes Problem, das nichts zu tun habe mit der hier gegenwärtig zu prüfenden Leistungskraft der Bundesrepublik, die dann in die Pariser Absichten eingepaßt werden müsse. Zur Errechnung der Leistungskraft sei eine mathematische Methode nicht anwendbar. Vielmehr müsse man von dem Grundgedanken ausgehen, daß hier ein Opfer für einen außergewöhnlichen Zweck gebracht werden müsse; das Leben der westlichen Nationen stehe auf dem Spiele.

Von alliierter Seite habe man folgende Zahlen zugrunde gelegt: die Gesamtkosten der Verteidigung betrügen 340 bis 370 Milliarden DM. Davon müßten 3,5% bis 4% auf Deutschland entfallen, d.h. rund 13 Milliarden. Das Vereinigte Königreich trage eine Last von 18 Milliarden DM, Frankreich 14,5 Milliarden DM. – 13 Milliarden seien der niedrigste Betrag, den man Deutschland zugesetzen könne. Andere Staaten müßten schon lange sehr viel höhere Lasten tragen. Nunmehr sollten in Deutschland für diese Zwecke außergewöhnliche Anstrengungen gemacht werden.

Es sei zweckmäßig, zurückblickend folgende Ziffern festzuhalten, falls man die von der Bundesrepublik aufgebrachten Besatzungskosten als einen Verteidigungsbeitrag betrachten wolle: Im Jahre 1950 hätten die Besatzungskosten 5,3% der Gesamtanstrengungen der westlichen Mächte für die europäische Verteidigung betragen und 6,1% der Anstrengungen von USA, UK und Frankreich. 1950/51 hätten die Besatzungskosten nur 3,9% der Verteidigungsausgaben der USA und nur 4,5% der Verteidigungsausgaben der drei Westmächte zusammen betragen. 1951/52 betrugen die Besatzungskosten nur 3,2% der Verteidigungsausgaben aller westlichen Mächte und nur 3,6% der entsprechenden Ausgaben der USA, des UK und Frankreichs zusammen. – Historisch betrachtet sei also der bisherige Verteidigungsbeitrag der Bundesrepublik außerordentlich gering. – Falls die Bundesrepublik nunmehr für 1952/53 einen VB von 13 Milliarden DM leiste, so bedeute auch dies nur einen Beitrag von 5,2% zu den Anstrengungen aller Westmächte und von 5,8% zu den Ausgaben der USA, des UK und Frankreichs. Diese 13 Milliarden DM stellten nur 3,6% des Gesamtbedarfs aller westlichen Staaten dar.

Die prozentuale Errechnung der 13 Milliarden DM sei vernünftig, zumal prozentual der Beitrag der Bundesrepublik geringer würde als 1949/50. Dabei seien die besonderen, von der Bundesrepublik zu tragenden Lasten (Flüchtlinge, Berlin) in Rechnung gestellt worden, und man habe genügend Spielraum für die diesbezüglichen Maßnahmen gelassen. Auch könnten der allgemeine Konsum und die Investierungen in Deutschland erhöht werden. Es sei noch sehr viel ungenützte Produktionskapazität und brachliegende Arbeitskraft vorhanden, daher eine Erhöhung der Aufbringungsfähigkeit durchaus noch möglich. Schätzungsweise könnten in 18 Monaten alle Flüchtlinge wieder der Arbeit zugeführt werden sein.

Im übrigen bedeute die gemeinsame Verteidigung eine ungeheure finanzielle Erleichterung für die Bundesrepublik. Ferner werde sich eine neue politische Atmosphäre ergeben, sobald die Bundesrepublik Mitglied der EVG geworden sei.

<sup>5</sup> Die NATO-Ministerratstagung in Lissabon fand vom 20. bis 25. Februar 1952 statt.

Er wolle nachträglich noch bemerken, daß allein die amerikanischen Ausgaben für den Unterhalt der amerikanischen Truppen in Deutschland 1951/52 § 3060 Milliarden betrügen.

Der VB sei ein Problem der Finanzminister aller Staaten in der EVG. Sie alle müßten die in normalen Zeiten gerechtfertigten Bedenken zurückstellen. Herr Bundesfinanzminister Schäffer werde zweifellos die Schwierigkeiten meistern. Wie gesagt, könnten mathematische Methoden nicht angewandt werden. Er bitte aber nun um deutsche Vorschläge, wie man deutscherseits die 13 Milliarden DM aufzubringen gedenke.

Bundesminister Schäffer bezeichnete das ihm persönlich gespendete Lob als die süße Schale eines bitteren Kerns. Er sei mit bestem Willen zu der heutigen Besprechung gekommen, sehe sich jetzt aber Schwierigkeiten gegenüber, die er gern überwinden möchte.

Er habe darauf gehofft, Unterlagen für die Errechnung des Betrages von 13 Milliarden heute zu erhalten. Er sei bereit gewesen, seinerseits Ziffern zu nennen, die der Feststellung der deutschen Leistungskraft dienen könnten.

Es bliebe nun die grundsätzliche Frage offen, wie die 13 Milliarden berechnet seien; anscheinend vom Gesamtbedarf aus, von dem die Bundesrepublik einen bestimmten Prozentsatz tragen solle. Die angegebenen Ziffern hierzu könnten ihn jedoch nicht überzeugen.

Die Verteidigungslast müsse in ein richtiges Verhältnis zu der gesamten Leistungskraft eines Volkes gesetzt werden. Hierzu wolle er Beispiele geben. 1951/52 habe in folgenden Ländern die Verteidigungslast folgende Prozentsätze des Netto-Sozialprodukts zu Faktor-Kosten ausgemacht:

Dänemark	2,59 %
Norwegen	3,37 %
Belgien	4,33 %
Italien	5,44 %
Niederlande	8,27 %
Frankreich	9,07 %
UK	9,03 %
USA	9,61 %
Bundesrepublik Deutschland	
a) Reine Besatzungs- kosten	8,62 %
b) Besatzungskosten nebst Sonderlasten für Flüchtlinge, Berlin usw.	17,44 %

Das Thema Berlin brauche er nicht weiter zu erörtern.

Bundesminister Schäffer gab anschließend eine eindringliche Schilderung des Flüchtlingschicksals und der außerordentlichen Anstrengungen, die zur Lösung des Flüchtlingsproblems von der Bundesrepublik gemacht worden sind, um dadurch auch dem Kommunismus Nährboden zu entziehen. Selbst Mr. Sonne

habe in seinem bekannten Report<sup>6</sup> anerkannt, die Flüchtlingsfrage sei ein Problem von solcher Größe, daß es mit nationalen Mitteln allein nicht gelöst werden könne. Die Bundesrepublik habe es bisher gelöst und damit der gesamten westlichen Welt einen großen Dienst erwiesen. Wenn man die Bevölkerung von den Einflüssen des Kommunismus frei halte, schaffe man die wesentlichste Voraussetzung für die Möglichkeit einer westlichen Verteidigung überhaupt. Deshalb müßten die Leistungen der Bundesrepublik zur Lösung der Flüchtlingsfrage bei der Errechnung der Leistungsfähigkeit für den VB in Rechnung gestellt werden.

Auch in der Zukunft müsse diese Aufgabe weiter gelöst werden. Wenn ein zu hoch bemessener VB dies unmöglich mache, so könne durch die Ausbreitung des Kommunismus eine Lage eintreten, durch die alle militärischen Bemühungen völlig nutzlos würden.

Im übrigen aber müsse er hervorheben, daß in Paris über die EVG, bei der NATO und heute hier doch Verhandlungen geführt werden sollten, um eine gemeinsame Verständigung zu erreichen. Wenn hier von alliierter Seite ein fester Betrag von 13 Milliarden DM genannt würde, so würde dadurch die Möglichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen. Er wolle aber annehmen, daß man auf alliierter Seite von der Annahme ausgehe, die 13 Milliarden seien eine geringe Ziffer. Er selbst aber halte sie nicht für eine geringe Ziffer. Schon die Unterlagen reichten ihm nicht aus, zumal sie von einem ganz unbekannten Rüstungsbedarf ausgingen.

Er könne als Finanzminister immerhin abschätzen, ob 13 Milliarden tragbar seien oder nicht. Er sei bereit, dies an Ziffern über die deutsche Steuerbelastung im Vergleich mit der Steuerbelastung in anderen Staaten darzulegen; dabei müsse man bedenken, daß in Deutschland keine besteuerungsfähigen Vermögen mehr vorhanden seien, daß vielmehr nur das tägliche Einkommen, die tägliche Arbeit und der tägliche Verbrauch besteuert werden könnten.

Stalins Krieg habe bereits begonnen; er verbreite die Angst vor dem Kriege und treibe die Welt in Kriegsrüstungen; er wisse, daß dadurch die Geldordnung und die Währungen der westlichen Welt gefährdet würden. Schon Lenin habe verkündet, wenn man die kapitalistischen Staaten vernichten wolle, müsse man ihre Geldordnung zerstören.

Er habe im letzten Jahr vorausschauend die Steuern der Bundesrepublik stark angezogen, weil er die Verteidigungsnotwendigkeiten im voraus berücksichtigt habe. So seien die erforderlichen Steuern schon vorhanden, und man brauche der deutschen öffentlichen Meinung nicht zuzumuten, daß gleichzeitig mit der Übernahme des Verteidigungsbeitrags dem Volke neue Steuerlasten aufgebürdet würden. Deshalb habe er im Vorjahr die Reform der Einkommensteuer und

<sup>6</sup> Am 8. Mai 1951 beschloß das Kabinett die Veröffentlichung des Berichts der mit Sachverständigen aus den USA und der Bundesrepublik besetzten „ECA-Technical Assistance Commission zum Studium der Flüchtlingsfragen in der Bundesrepublik Deutschland“, die sich unter der Leitung des amerikanischen Bankiers Sonne von September bis Dezember 1950 mit der Lage der Flüchtlinge in der Bundesrepublik befaßt hatte. Vgl. dazu KABINETTSPROTOKOLLE, Bd. 4 (1951), S. 372. Für den Wortlaut des Berichts vgl. DIE EINGLIEDERUNG DER FLÜCHTLINGE IN DIE DEUTSCHE GEMEINSCHAFT, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Bonn 1951.

der Umsatzsteuer durchgeführt<sup>7</sup>, die sich erst im nächsten Jahre bei 12-monatiger Laufzeit voll auswirken würde.

Als er 1950 die Einkommenssteuer gesenkt habe, sei man ihm mit Mißtrauen begegnet. Zuvor sei das Steueraufkommen nur 5,2 Milliarden DM gewesen. Nach der Reform – unter Aufhebung der Steuervergünstigungen – aber habe das Aufkommen 7,5 Milliarden betragen, und für das nächste Jahr schätze er es auf mehr als 8,5 Milliarden DM. Für die Umsatzsteuer gelte das gleiche. – Zugleich seien allerdings die Besatzungskosten und die sozialen Lasten gestiegen.

Im nächsten Jahre müsse er im Bundeshaushalt einen Fehlbetrag von 1 Milliarde DM erwarten, falls die deutschen Länder nicht zu höheren Beträgen als bisher zu bewegen seien.

Von 7,6 Milliarden DM Besatzungskosten jedoch auf 13 Milliarden DM Verteidigungsbeitrag überzugehen, erscheine ihm völlig unmöglich, wenn man nicht in eine Inflation geraten wolle, selbst wenn man einen höheren Steuereingang, eine Produktionssteigerung um 6 bis 7 Milliarden und den 12-monatigen Eingang der Steuererträge in Rechnung stelle. Offene Inflation aber würde den Untergang der Bundesrepublik bedeuten.

Innerhalb der EVG und der NATO müßten die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Gleichbehandlung gelten.

Er habe heute die gewünschten Unterlagen nicht bekommen, für die er dann das deutsche Zahlenmaterial überreicht hätte. Zwar sei die Frage offen, in welcher Eigenschaft man hier verhandele, man sei sich aber einig, daß man die EVG-Verhandlungen nicht stören wolle. Jedenfalls wolle er erklären, daß er einen VB von 13 Milliarden DM für das nächste Jahr nicht zusagen könne, weil es unmöglich sei, dieses Versprechen zu halten. Er sei bereit, hierfür vor TCC<sup>8</sup> (NATO) mit Zahlenmaterial den Beweis anzutreten. – Deshalb schlage er vor, in aller Ruhe die gegenseitigen Argumente zu prüfen, um eine gemeinsame Lösung zu versuchen.

Mr. Harris kam zunächst auf die Erwähnung des Reports von Mr. Sonne über das Flüchtlingsproblem zurück und meinte, es sei nicht fair, Teile aus diesem Bericht zu zitieren, wenn man die Schlußfolgerungen nicht anerkennen wolle.

Hinsichtlich des VB brachte er dann das Beispiel der Notlage in den amerikanischen Südstaaten nach dem Bürgerkrieg. Damals habe man sich entschlossen, ungewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, und es habe sich erwiesen, daß Flüchtlinge nicht lediglich eine Last, sondern auch ein Aktivum bedeuten könnten.

Man müsse an das Problem mit dem Gedanken herangehen, daß für die Bundesrepublik eine Verteidigung ohne EVG, also allein, nicht möglich sei. Für den Finanzminister, der die Verteidigung seines Landes für erforderlich halte, ergäbe sich dann eine ganz verzweifelte Situation. – Partnerschaft in der Verteidigung bedeute aber Bereitschaft, gemeinsam die Lasten zu tragen.

<sup>7</sup> Für den Wortlaut des Gesetzes vom 29. April 1950 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes vgl. BUNDESGESETZBLATT 1950, S. 95–105.

<sup>8</sup> Korrigiert aus: „TTC“.

Was den gelegentlich aufgetauchten Gedanken einer deutschen Verteidigungsanleihe betreffe, so müsse er erklären, daß mit der Gewährung einer solchen Anleihe nicht zu rechnen sei; denn sie würde die Abwälzung der Verteidigungslast auf einen Partner bedeuten.

Die kommunistische Gefahr bedrohe auch andere Völker, deren Regierungen aber die Kosten zur Abwehr des Kommunismus nicht auf ihren VB anrechneten. Dieser Gedanke sei ihnen gar nicht gekommen. Daß die Flüchtlinge in Deutschland nicht Kommunisten geworden seien, gehe auch auf das Verdienst der Alliierten zurück, die nach dem Kriege die Wirtschaftshilfe an Deutschland geleistet hätten.

Doch wie wolle man nun die Verhandlungen zu einem Ergebnis bringen?

Hier verhandele man zwar nicht auf einer so hohen Ebene wie bei NATO und im Februar in Lissabon; dennoch müsse die deutsche Leistungsfähigkeit hier festgestellt werden, und zwar in kürzester Zeit. Andernfalls würde das Ergebnis der Bemühungen um die Ablösung des Besetzungsstatuts durch ein Vertragssystem einen unerwünschten Aufschub erleiden.

In der nächsten Woche sei die Fortsetzung der Verhandlungen wegen der Konferenz in Paris<sup>9</sup> nicht möglich, aber man solle dann täglich weitere Verhandlungen, auch zwischen Sachverständigen, hier in Aussicht nehmen.

Lange Reden seien beiderseits nicht sinnvoll. Die Ausführungen von Herrn Bundesminister Schäffer würden aber auf alliater Seite gebührend beachtet werden.

Bundesminister *Schäffer* bemerkte, man könne es nicht als unfair bezeichnen, wenn er bestimmte Prämissen in dem Report von Mr. Sonne für richtig halte, gewisse Schlußfolgerungen aber nicht anerkenne.

Über die Geschichte der USA sei er nicht so genau unterrichtet, um ein Urteil über die Folgen des Bürgerkrieges abgeben zu können, die allerdings erst nach langen Jahren dank des Reichtums des Landes hätten überwunden werden können. In den Vereinigten Staaten sei damals eine Währungskrise eingetreten; in Deutschland aber mußte das Flüchtlingsproblem gelöst werden, ohne die neue deutsche Währung zu gefährden.

Die Nachkriegshilfe der Alliierten erkenne man in Deutschland dankbar an. Man wisse, daß der gute Name Deutschlands durch das Hitler-System und den Krieg beeinträchtigt worden sei. Die aus menschlichen Gründen gewährte Wirtschaftshilfe würde deshalb um so mehr anerkannt, und man ziehe deshalb deutscherseits keinen Vergleich mit anderen Staaten, deren guter Name von den geschichtlichen Ereignissen nicht getrübt worden sei. – Die Bundesrepublik habe allerdings die schwere Last von rund 30 Milliarden DM Besatzungskosten tragen müssen.

Was den Geist der Verteidigungsgemeinschaft betreffe, so stimme er mit Mr. Harris vollkommen überein. Dieser Geist müsse bestimmt sein von Demokratie und von der gegenseitigen Anerkennung der Gleichberechtigung. Hiervon gehe die Bundesregierung in allen Verhandlungen aus.

<sup>9</sup> Zur Ministerkonferenz über eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft vom 27. bis 30. Dezember 1951 vgl. Dok. 214–216.

Die Vermutung, daß die Bundesrepublik die Aufnahme einer Verteidigungsanleihe beabsichtige, gehe wohl auf unrichtige Pressemeldungen zurück, deren Richtigstellung er versucht habe. Die Bundesrepublik denke nicht an eine ausländische Wehr-Anleihe, wohl aber an eine innerdeutsche Anleihe mit gewissen Sicherungen aus dem Auslande, die für die garantierenden Staaten jedoch keine finanzielle Belastung bedeuten würde. Zu gegebener Zeit werde er Einzelheiten über diesen Plan bekanntgeben, der die anderen Regierungen überzeugen werde, daß dieser Weg gangbar sei.

Was den Kampf gegen den Kommunismus betreffe, so hänge er in den einzelnen Staaten in erster Linie von der Aufrechterhaltung einer lebenswürdigen Lebenshaltung für das gesamte Volk ab. Die Demokratie müsse eine bessere Lebenshaltung gewährleisten können als das totalitäre System. – Wolle man aber Staaten mit wenigen Kommunisten als Belohnung und Prämie einen besonders geringen Verteidigungsbeitrag zubilligen, so würde sich das sehr einseitig zugunsten Deutschlands auswirken. – Würde die Lebenshaltung in unerträglichem Maße sinken und würde die Geldordnung gestört, so könne auch z.B. in Italien der Verteidigungszweck überhaupt nicht mehr erfüllt werden.

Das Hauptproblem dieser Verhandlung sei es also, den Verteidigungsbeitrag eines Staates in das richtige Verhältnis zur Lebenshaltung des Volkes zu bringen. Er habe sich die Methode der Berechnung sorgfältig überlegt. Das von ihm vorgeschlagene System der Progression sei das beste.

Er höre heute zu seiner Überraschung, daß die NATO-Verhandlungen über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Staaten schon abgeschlossen seien. Sollte sich dies auch auf Deutschland beziehen, so müsse er bemerken, daß die Bundesregierung bisher weder beteiligt noch unterrichtet worden sei.

Mr. Harris bemerkte demgegenüber, daß die TCC<sup>10</sup> bei NATO die deutsche Leistungsfähigkeit nicht behandelt habe, weil die Bundesrepublik nicht Mitglied der NATO sei.

Bundesminister Schäffer entgegnete, dann müsse man also jetzt hierüber verhandeln. Dabei müsse die Bundesregierung die Möglichkeit haben, zu den NATO-Ziffern Stellung zu nehmen. Deutscherseits würden dann gleichfalls Ziffern zur Verfügung gestellt werden. Das Zahlenmaterial müsse beiderseits überprüft werden. Die Besprechungen sollten gleich nach den Weihnachtsfeiertagen fortgesetzt werden. Auch während der Feiertage seien die Herren seines Ministeriums in Bonn anwesend. Er selbst werde vom 27. bis 30. Dezember 1951 in Paris sein; auch Herr Blank werde dort sein. Die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers in Paris gebe ihm auch die Möglichkeit, dort weitere Richtlinien des Herrn Bundeskanzlers einzuholen. Er schlage vor, in Paris eine weitere Besprechung anzuberaumen. Er werde in Paris im Hotel Crillion wohnen; auch Herr Ministerialdirektor Oeftering und Herr Ministerialrat Stratus seien in Paris erreichbar. Der weitere Zeitplan für die Besprechungen könnte dann dort vereinbart werden.

Mr. Harris stimmte diesem Vorschlag zu. Man werde auf alliierter Seite in Paris voraussichtlich schon über ausführlicheres Zahlenmaterial verfügen, das nicht nur USA, Frankreich und das UK betreffe. Nach den Besprechungen in Paris

<sup>10</sup> Korrigiert aus: „TTC“.

sollten dann sofort zunächst Sachverständigen-Besprechungen in Bonn fortgesetzt werden, insbesondere über die Frage der Feststellung des deutschen Brutto-Sozialprodukts.

Abschließend wolle er fragen, ob man sich einig sei, daß ein Abkommen über den Verteidigungsbeitrag geschlossen werden solle.

Bundesminister *Schäffer* erwiderte, daß zu der Frage des Verteidigungsbeitrags im Generalvertrag zur Ablösung des Besatzungsstatuts oder in einem Zusatz dazu Vereinbarungen festgelegt werden sollten. Der Inhalt dieser Vereinbarungen hänge jedoch davon ab, ob die EVG zustande komme oder nicht.

Mr. *Harris* fügte noch hinzu, wenn man die ersten deutscherseits genannten Zahlen zugrunde lege, die insbesondere das Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik zur Leistungsfähigkeit Frankreichs beträfen, so könne man mit einem deutschen Verteidigungsbeitrag von 9,2 Milliarden DM rechnen. Dieses Ergebnis sei von den auf alliierter Seite vorgeschlagenen 13 Milliarden DM nicht sehr weit entfernt.

Bundesminister *Schäffer* bemerkte demgegenüber, man müsse sich auch in diesem Zusammenhang erst über den Schlüssel der Prozent-Ziffern einigen, da Frankreich die Berücksichtigung seiner Ausgaben für Indochina wünsche und deutscherseits die Ausgaben für Berlin, für die Flüchtlinge und für bestimmte Polizeikosten Berücksichtigung finden müßten. Auch müsse auf deutscher Seite die Belastung der Bevölkerung durch indirekte Steuern berücksichtigt werden; denn je geringer die Einkommen, desto höher müßten die Verbrauchssteuern sein, weil die Einkommensteuer den Finanzbedarf nicht decke.

Er bate nochmals, ihm möglichst bald die Unterlagen von alliierter Seite zugänglich zu machen.

Mr. *Harris* versprach, die Frage der zu übergebenden Unterlagen in Paris zu klären. Gegenwärtig seien nur die Unterlagen für USA, das UK und Frankreich verfügbar.

Bundesminister *Schäffer* sagte seinerseits zu, die deutschen Unterlagen zu überreichen, sobald er die Unterlagen von alliierter Seite erhalten habe.

Man verabschiedete sich mit gegenseitigen guten Wünschen für das Weihnachtsfest.<sup>11</sup>

**VS-Bd. 6727 (EVG-Delegation)**

<sup>11</sup> Die Besprechungen des Bundesministers Schäffer mit der Vertretern der AHK wurden am 9. Januar 1952 fortgesetzt. Vgl. die Gesprächsaufzeichnung; AAPD 1952.

213

### Professor Heisenberg an Staatssekretär Hallstein

407-21e VI/142/52

23. Dezember 1951<sup>1</sup>

Betr.: Bericht über die Konferenz der UNESCO über die Durchführung von Arbeiten zur Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Kernphysik am 17.12.1951<sup>2</sup>

Sehr verehrter Herr Staatssekretär!

Darf ich Ihnen für den Auftrag danken, die Deutsche Bundesrepublik in der UNESCO-Konferenz über die Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Kernphysik zu vertreten, und Ihnen im folgenden über den Verlauf der Konferenz berichten.

Zu meinem großen Bedauern war es nicht gelungen, für den zweiten deutschen Delegierten, Herrn Dr. Hocker, das französische Visum rechtzeitig zu erhalten, so daß er nicht an den Verhandlungen teilnehmen konnte. Freundlicherweise hat sich dann Herr Vizekonsul Noebel von der deutschen Vertretung in Paris erboten, anstelle von Herrn Dr. Hocker an den Schlußverhandlungen teilzunehmen. Für das Folgende darf ich wohl annehmen, daß Sie über die Pläne, die der Konferenz zugrunde gelegen haben, durch Schriftstücke von der UNESCO informiert worden sind.

Eine Liste der Teilnehmer der Konferenz lege ich bei (Anlage 1)<sup>3</sup>. Zum Vorsitzenden wurde Herr de Rose (Frankreich), zu stellvertretenden Vorsitzenden die Herren Thomson (England), Nielsen (Dänemark) und Scherrer (Schweiz) gewählt, zum Schriftführer Herr Bannier (Niederlande).

Zu Beginn der Konferenz stellte sich heraus, daß erhebliche Meinungsdifferenzen zwischen zwei Gruppen von Delegierten bestanden. Die Initiative zu dem Projekt war offenbar ausgegangen von einer Gruppe jüngerer Physiker, die sich in erster Linie aus den Ländern Italien, Frankreich, Belgien und der Schweiz rekrutierten und die sehr energisch für den Plan eintraten, eine große kernphysikalische Maschine (Beschleunigungsanlage von 3–10 BeV<sup>4</sup> nach dem Muster der in Amerika in Brookhaven und in Berkeley aufgestellten Anlagen) zu bauen und in Genf im Rahmen eines zu gründenden zentralen europäischen Instituts für Kernphysik aufzustellen. – Die andere Gruppe, zu der vor allem ältere Physiker aus England, Skandinavien und Holland gehörten, hielt den Plan für utopisch, da sie an die Aufbringung so großer Mittel nicht glaubte, und vertrat den Standpunkt, man solle die bestehenden Institute in England und Skandinavien zur Förderung europäischer Zusammenarbeit in der Kernphysik benutzen, jedoch den Bau großer und sehr kostspieliger Maschinen einstweilen unterlassen. Zu Anfang der Konferenz wurden die Delegierten al-

<sup>1</sup> Hat Staatssekretär Hallstein am 4. Januar 1952 vorgelegen, der handschriftlich vermerkte: „Sofort. 1) Vorlage einer kurzen Antwort, sodann 2) an Direktor Abteilung VI.“

<sup>2</sup> Die Konferenz fand vom 17. bis 21. Dezember 1951 in Paris statt.

<sup>3</sup> Dem Vorgang beigelegt. Vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 286.

<sup>4</sup> Billion electron volts (Gigaelektronenvolt).

ler Länder gebeten, den grundsätzlichen Standpunkt ihrer Regierungen zu dem Projekt darzulegen. Ich habe dabei eine kurze Erklärung abgegeben, deren Text ich beilege (Anlage 2)<sup>5</sup>, und von der ich hoffe, daß sie Ihre Billigung findet.

Nach langen Diskussionen, die hauptsächlich in kleinen Kreisen außerhalb der eigentlichen Konferenz geführt wurden, gelang eine Einigung auf der Linie, die ich auch in meiner Erklärung angestrebt hatte: Man solle sofort eine Gelegenheit ergreifen, um schon in der „zweiten Etappe“ des Projektes zu einer echten wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu kommen, und solle dazu die eben fertiggestellte und von England angebotene Maschine in Liverpool (Synchro-Cyclotron von 400 MeV<sup>6</sup>) und das Bohrsche Institut in Kopenhagen ausnutzen; daneben solle jedoch die Planung für eine große Maschine und für die Errichtung eines zentralen Instituts in Genf energisch fortgeführt werden. Ich lege den Wortlaut der Entschließung der Versammlung bei (Anlage 3)<sup>7</sup>, die nicht nur allgemeine Richtlinien gibt, sondern auch die organisatorische Form für die zweite Etappe des Projekts festlegt.

Die Konferenz hat ferner beschlossen, für die Übergangszeit bis zur nächsten Konferenz eine Arbeitsgruppe zu bilden (Anlage 4)<sup>8</sup>, deren wesentliche Aufgabe in der Vorbereitung (bis spätestens zum 20. Januar 1952) der Vereinbarung besteht, die auf der nächsten Konferenz in Genf am 12. Februar 1952 von den teilnehmenden Staaten unterzeichnet werden muß. Diese Arbeitsgruppe besteht aus den Herren de Hemptinne (Belgien), Nielsen (Dänemark), de Rose (Frankreich), Waterfield (Großbritannien), Colonnetti (Italien), Bannier (Niederlande), Jacobsson (Schweden) und Picot (Schweiz).

Die Bundesregierung wird nun zu entscheiden haben, ob sie sich unter den von der Arbeitsgruppe mitzuteilenden Bedingungen an der zweiten Etappe des Projekts beteiligen will.

Wissenschaftlich hat das Projekt eine außerordentlich große Bedeutung, da es wohl die einzige Möglichkeit bietet, in Europa den großen Vorsprung Amerikas auf diesem Teilgebiet der Kernphysik aufzuholen. Ein einzelnes europäisches Land wird kaum in der Lage sein, große Maschinen von der Art der amerikanischen und der hier geplanten Maschinen zu bauen.

Einen unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen für Deutschland verspricht die Teilnahme an dem Projekt jedoch nicht. Es handelt sich um ein rein wissenschaftliches Vorhaben, bei dem die praktische Anwendung in weiter Ferne

<sup>5</sup> Dem Vorgang beigefügt. Professor Heisenberg bekundete Interesse an dem Projekt der Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Kernphysik in Genf, wies aber darauf hin: „On the other hand our country is in an extremely difficult economic position and I am not entitled at the present time to commit our government to any expenses in this connection. Looking at the plan prepared for this meeting I feel that our government could possibly participate in the second stage of the programme, but it seems to me very doubtful whether our country could in a near future consider expenses of the order of magnitude necessary for carrying out the third stage.“ Vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 286.

<sup>6</sup> Megaelektronenvolt.

<sup>7</sup> Dem Vorgang beigefügt. Für den Wortlaut der Resolution vom 20. Dezember 1951 vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 286.

<sup>8</sup> Dem Vorgang beigefügt. Für den Wortlaut des Resolutionsentwurfs vom 20. Dezember 1951 vgl. B 90 (Referat 600), Bd. 286.

liegt. Ein wirtschaftlicher Nutzen könnte höchstens indirekt nach längerer Zeit in zweierlei Weise erwartet werden.

1) würde die Teilnahme an dem Projekt den jüngeren Physikern, die aktiv mitarbeiten, eine wissenschaftliche Ausbildung vermitteln, die sehr nützlich sein kann, wenn es sich später um die wirtschaftliche Ausnutzung der Atomenergie in Deutschland handelt.

2) kann sich natürlich auf die lange Sicht auch aus diesem neuen Zweig der Kernphysik (zu dessen Bearbeitung die großen Maschinen nötig sind) ein Anwendungsgebiet entwickeln von ähnlicher Wichtigkeit wie die bisherige Kernphysik.

Schließlich sei erwähnt, daß der Bau der großen Maschinen wenigstens zum Teil auch deutschen Firmen übertragen werden könnte. Es wurde auf der Konferenz davon gesprochen, daß die Industrieaufträge im Zusammenhang mit dem Projekt auf die verschiedenen Länder aufgeschlüsselt werden sollten, etwa entsprechend der Beteiligung der Länder an dem Projekt. Eine bestimmte Bindung ist hier jedoch nicht eingegangen worden, da es sich dabei ja schon um die dritte Etappe handeln würde, in der die großen Maschinen gebaut werden.

Für die zweite Etappe sind von verschiedenen Regierungen bereits Beiträge zugesagt worden, und zwar von

Frankreich	75 000 Dollar
Italien	25 000 Dollar
Schweiz	25 000 Dollar
Belgien	20 000 Dollar
Jugoslawien	10 000 Dollar

Großbritannien hat bisher keinen Geldbetrag zur Verfügung gestellt, wohl aber die neue und sehr wertvolle Maschine in Liverpool.

Nach dem Plan des Schreibens von UNESCO/NS/NUC/I sollte der deutsche Beitrag sich zum französischen etwa wie 3,25:6,80 verhalten, also für die zweite Etappe etwa 36 000 Dollar betragen. Es handelt sich um einen einmaligen Beitrag für das Jahr 1952/53. Eine Teilnahme Deutschlands an der dritten Etappe wäre damit noch nicht präjudiziert. Finanzielle Verpflichtungen für die späten Jahre wären damit nicht übernommen.

Ich glaube, mich im Namen der Deutschen Forschungsgemeinschaft dafür einzusetzen zu sollen, daß Deutschland sich wenigstens an der zweiten Etappe beteilige. Aber vielleicht wird es im Hinblick auf das Vorhandensein mehrerer UNESCO-Projekte zweckmäßig sein, vor der endgültigen Entscheidung, die wie gesagt vor dem 12. Februar 1952 fallen muß, noch einmal eine Beratung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchzuführen. Wenn Deutschland sich erst in einem späteren Stadium an dem Projekt beteiligen wollte, so würde es jedenfalls viel schwerer sein, Einfluß auf das Projekt zu gewinnen.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Am 15. Februar 1952 unterzeichnete Professor Heisenberg in Genf das Abkommen über die Errichtung des Rats der Staatsvertreter zur Gründung eines Europäischen Forschungszentrums für Kernphysik.

Wenn Deutschland sich an dem Projekt beteiligt, so sollten auf deutscher Seite vielleicht die wissenschaftlichen Institute zu den Beratungen hinzugezogen werden, die sich schon bisher ähnlichen Aufgaben gewidmet haben. Es sind dies in erster Linie das Institut für Physik im Max-Planck-Institut für Medizinische Forschung, Heidelberg (Prof. Bothe) und das II. Physikalische Institut der Universität Göttingen (Prof. Kopfermann). Es wird Sache der Deutschen Forschungsgemeinschaft sein, die Verbindung mit diesen beiden Instituten aufzunehmen, und ich sende daher einen Durchschlag dieses Berichtes auch an die Deutsche Forschungsgemeinschaft und an die beiden genannten Institute.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener  
Heisenberg

**B 90 (Referat 600), Bd. 286**

## 214

### Außenministerkonferenz in Paris

**27. Dezember 1951<sup>1</sup>**

Betr.: Ministerkonferenz vom 27.–30.12.1951  
hier: erster Verhandlungstag

Zu der Eröffnungssitzung der Konferenz am 27.12.1951 waren die Außenminister der beteiligten Staaten, für Italien Ministerpräsident de Gasperi, für Deutschland Staatssekretär Hallstein nebst ihren Mitarbeitern erschienen. Außenminister Schuman begrüßte die Teilnehmer und erklärte, daß die Verhandlungen eine Fortsetzung der Straßburger Besprechungen<sup>2</sup> seien. Man dürfe die Hoffnung hegen, mit den Beratungen bald fertig zu werden. Über die europäische Verteidigungsgemeinschaft könne die endgültige Entscheidung jetzt fallen, man müsse sich nur über die wichtigsten Grundsätze einigen. Die technische Ausarbeitung würden die bewährten Sachverständigen schon besorgen.

Bundeskanzler Dr. Adenauer lasse sich entschuldigen. Er stehe aber am 28. und 29.12.51 bis abends zur Verfügung. Für den Abend des 28.12.51 beabsichtige man eine Einladung an die anwesenden Minister.

Frankreich stecke z.Z. in größeren parlamentarischen Arbeiten. So könne Finanzminister Mayer morgen früh zwar bei den Verhandlungen anwesend sein, am darauffolgenden Tage aber nur schlecht. Der französische Verteidigungsminister

<sup>1</sup> Durchdruck.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Ministerialrat Vialon am 27. Dezember 1951 gefertigt.

<sup>2</sup> Zur Außenministerkonferenz über eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft am 11. Dezember 1951 vgl. Dok. 205.

nister<sup>3</sup> sei für morgen nachmittag frei. Er, Schuman, schlage vor, es bei der durch die Konferenz vorgeschlagenen Tagesordnung zu belassen und heute die institutionellen Fragen, morgen vormittag das Budget-Problem zu besprechen. Außenminister *Stikker* wies die Konferenz auf den letzten Harriman-Bericht<sup>4</sup> hin und bat darum, daß die Militär- und Finanzexperten baldmöglichst einen der darin angesprochenen Punkte näher prüfen sollten. Den Punkt nämlich, daß die Organisationskosten sich gegenüber den bisherigen Annahmen um weitere 500 Mio. Dollar erhöhen würden. Statt der bisher angenommenen 2 Mrd. Dollar benötige man 2,5 Mrd. Dollar. Außenminister *Schuman*, der auf Wunsch aller Minister zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt wurde, antwortete, daß er den Bericht nicht kenne und eine mündliche Erörterung der angeschnittenen Frage durch die zuständigen Experten bis morgen vormittag vorschlage. Der Vorschlag fand Annahme.

Im Anschluß hieran ergriff Ministerpräsident *de Gasperi* das Wort. Bei den institutionellen Fragen müsse man die Übergangszeit und die Definitivzeit unterscheiden und die einzelnen Bestimmungen auf ihre Anwendbarkeit für beide Perioden prüfen. Dies gelte insbesondere für die Vorschriften über die Versammlung der Gemeinschaft.

Außenminister *Schuman* stimmte der Unterscheidung zu und schlug seinerseits vor, zunächst mit den politischen Fragen der zu schaffenden Institution zu beginnen. Welche Abgrenzung der Befugnisse solle stattfinden?

*De Gasperi* antwortete, daß die erste Versammlung nur provisorischen Charakter haben könne. Man müsse den Unterschied zwischen den beiden Perioden noch klarer herausarbeiten und sich zunächst einmal fragen, welche Organe die Gemeinschaft in der Übergangszeit notwendig habe. Für die Übergangszeit seien großzügige Konzessionen denkbar, da erst die echte Versammlung weitreichende Befugnisse ausüben könne. Der Redner bezog sich auf Art. 2 der Konvention<sup>5</sup> und fragte, wie lange die Übergangszeit zweckmäßig dauern solle.

Minister *Schuman* ging der Beantwortung mit der Feststellung aus dem Wege, daß die Dauer der Übergangszeit erst Punkt 6 der Tagesordnung sei, worauf *de Gasperi* meinte, bevor man den Inhalt einer solchen Periode diskutiere, müsse man ihre Dauer kennen. *Schuman* vertrat den umgekehrten Standpunkt und meinte, daß man sich erst nach Kenntnis des Inhalts einer solchen Zeit zur Dauer äußern könne. Von *italienischer Seite* wurde hierauf die Frage aufgeworfen, welches die Befugnisse der Versammlung in der Übergangszeit sein sollten. Herr *Schuman* gab die Antwort, daß die Sachverständigen hierüber konkrete Vorschläge gemacht hätten. Man müsse sich fragen, welche Maßnahmen während der Übergangszeit unvollkommen bleiben könnten, welche End-

3 Georges Bidault.

4 Zum Bericht des Temporary Council Committee vom 18. Dezember 1951 vgl. FRUS 1951, III/1, S. 389–392.

5 In Artikel 2 (Fassung vom 22. Dezember 1951) des Entwurfs für ein Abkommen über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wurde die Dauer der Übergangszeit festgelegt, deren Ende allerdings offen blieb. Weiter wurde ausgeführt: „Die Dauer der Übergangszeit kann durch einstimmigen Beschuß des Rates verlängert werden. Wenn der Rat einstimmig/mit einfacher Mehrheit feststellt, daß die Umstände es erlauben, kann durch den gleichen Beschuß die Übergangszeit verkürzt werden.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

ziele festzulegen seien. Art. 7h des Vertrages<sup>6</sup> sei allseits akzeptiert worden. In der Definitivzeit seien die gleichen Organe wie für die Übergangszeit vorgesehen.

Staatssekretär *Hallstein* warf hier die Frage auf, ob die Redner den Begriff Übergangszeit überhaupt einheitlich verwendeten. Bisher habe man drei verschiedene Übergangszeiten.<sup>7</sup> Außenminister *Stikker* stimmte dieser Klarstellung zu. Auch Minister *Schuman* sprach sich für eine scharfe begriffliche Trennung aus. Es folgte sodann eine lange und nicht allzu fruchtbare Diskussion über den Begriff der Übergangszeit, in der geklärt wurde, daß Übergangszeit im Sinne der italienischen Vorschläge die sogen. präföderale Periode sein soll, also der Zeitraum vor dem Wirksamwerden einer echten europäischen staatlichen Ordnung.

Minister *Schuman* fing das Gespräch wieder auf und schlug vor, mit dem Ministerrat zu beginnen. Wie sieht er vorher und nachher aus? Der belgische Außenminister ging auf die Frage nicht ein, sondern erklärte, daß man schon jetzt Herrn *de Gasperi* eine befriedigende positive Antwort auf seine Frage geben könne. Offenbar seien alle Staaten bereit, feste Zusagen für das föderative Stadium zu geben. Angesichts dieses glücklichen Umstandes könne man für die Zeit vorher die Dinge viel leichter sehen.

Ministerpräsident *de Gasperi* kam anschließend wieder auf seine Lieblingsfrage zurück, welche Befugnisse die Versammlung in allen Übergangsstadien haben solle. Je stärker die Versammlung sei, um so mehr könnten die Minister beschränkt werden und umgekehrt. Der Vorsitzende wandte nichts gegen die Diskussion der künftigen Versammlung während aller Stadien ein und begann, sich mit der Frage der Zusammensetzung der Versammlung zu beschäftigen.

Staatssekretär *Hallstein* bat ihn darum, diese Frage und insbesondere die Stimmverteilung bis auf weiteres aufzuschieben. Dieser Wunsch ging, wie Staatssekretär *Hallstein* auch nicht andeutungsweise bekanntgab, auf ein Einverständnis zurück, das vor der Sitzung zwischen der deutschen und französischen Delegation zustande gekommen war. Minister *Schuman* erklärte auch sofort sein Einverständnis, daß die Frage der Zahl der Abgeordneten in der

<sup>6</sup> Für den Wortlaut des Artikels 7H (Fassung vom 11. Dezember 1951) des Entwurfs für ein Abkommen über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vgl. Dok. 205, Anm. 7.

<sup>7</sup> In einer Fußnote zu Artikel 2 (Fassung vom 22. Dezember 1951) des Entwurfs für ein Abkommen über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wurde dazu mitgeteilt: „Die deutsche, die französische und die italienische Delegation schlagen den 31. Dezember 1953 vor. Die niederländische Delegation schlägt den 31. Dezember 1954 vor, d. h. das Ende des Jahres, in welchem der Verteidigungsplan mittlerer Zeitdauer durchgeführt wird. Die belgische Delegation hält es für notwendig, die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen zu beschränken, bezweifelt jedoch, daß für alle Bestimmungen ein einheitlicher Zeitpunkt festgelegt werden kann; sie glaubt, daß man in Aussicht nehmen sollte, je nach Art der einzelnen Fragen verschiedene Zeitpunkte festzulegen. Die luxemburgische Delegation erteilt ihre Zustimmung zu der früheren Fassung des Art. 2: ‚Die Bestimmungen dieser Konvention finden während einer sogenannten ‚Übergangszeit‘ Anwendung, die mit dem Inkrafttreten des Vertrages beginnt und zu einem Zeitpunkt endet, der vom Rat einstimmig festgesetzt wird.‘ Dabei wird vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Artikels nicht irgendwelche Übergangsregelungen berühren, die auf bestimmten Gebieten vorgesehen werden können.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

künftigen Versammlung vertagt werde. Die übrigen Delegationen widersprachen diesem Vorschlag nicht.

Minister Schuman ging dann weiter auf den bekannten Artikel 7b der Übergangskonvention<sup>8</sup> ein und bat um das Einverständnis der Minister zum Inhalt dieses Artikels. Minister *van Zeeland* widersprach jedoch der Verabschiedung, da Art. 5 des Vertragsentwurfs<sup>9</sup> hineinspiele und man zunächst die Struktur der Spitze der Organisation klären müsse. Herr *Schuman* erklärte sich auf diesen Widerspruch damit einverstanden, daß alle Delegationen zunächst einmal ihre Ansichten über die gesamten Befugnisse der drei Organe der Gemeinschaft darlegen sollten, da man sie in der Tat nicht getrennt voneinander vortragen könne.

Minister *van Zeeland* trug hierauf in geschlossener Form die belgische Ansicht zur Institutionsfrage vor. Aus seinen Darlegungen seien folgende Punkte ausgegriffen: Die definitive Versammlung müsse einen repräsentativen Charakter und echte Befugnisse haben. Für die Zeit vorher, also für die vorföderale Periode, habe man den Art. 5 des Vertrages, der eine Reihe von Einrichtungen vorsehe. Die ganze Konstruktion sei aber zu schwerfällig, man habe sie vom Schuman-Plan übernommen. Belgien sei bereit, gegenüber guten Gründen gewisse Konzessionen zu machen, stehe aber grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß man sich für die Übergangszeit auf die nationalen Behörden stützen und deshalb als Autorität den Ministerrat hervorheben müsse, der nicht immer, aber vielfach einstimmig entscheiden müsse. Einige Institutionen des Art. 5 sollten geändert werden oder ganz verschwinden. Das Kommissariat sollte die Weisungen des Ministerrats befolgen, zwar nicht ganz ohne Autorität, aber gegenüber dem Ministerrat verantwortlich. Die Versammlung könne nichts Wesentliches tun, wenn sie keine solide Basis habe. Wir sollten möglichst gar keine Versammlung haben in dieser vorföderalen Zeit, Belgien sei aber auch in dieser Hinsicht konzessionsfreudig. Das Gleiche gelte für die Institution des Gerichtshofs, falls die allgemeinen Prinzipien nicht verletzt würden, die der Redner soeben dargelegt habe. Auf keinen Fall sollte die Versammlung aber sachliche Entscheidungsbefugnisse haben.

Diesen Darlegungen gegenüber machte sich Staatssekretär *Hallstein* zum Sprecher der bisherigen Konferenz und verteidigte die seither gefundene Lösung. Die supranationale Behörde solle auf Grund einer Abgabe echter Souveränität der Länder errichtet werden. In ihr bedürfe man einer Exekutivstelle, die ein echtes europäisches Organ, abhängig von einer Versammlung, darstel-

<sup>8</sup> Artikel 7B des Entwurfs für ein Abkommen über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: „Die Versammlung tritt einen Monat nach Arbeitsaufnahme des Kommissars auf dessen Einberufung zusammen, um die Mitglieder ihres Büros zu wählen und ihre Geschäftsordnung auszuarbeiten. Bis zur Wahl der Mitglieder des Büros führt der Alterspräsident den Vorsitz. Fünf Monate nach Arbeitsaufnahme des Kommissars hält sie eine zweite Tagung ab, um einen Gesamtbericht über die Lage der Gemeinschaft entgegenzunehmen, dem der erste Haushaltsvoranschlag beigefügt ist. Sie kann von dieser zweiten Tagung an die ihr durch dieses Abkommen übertragenen Befugnisse ausüben, mit Ausnahme des in Artikel F dieses Abkommens vorgesehenen Mißtrauensvotums, das erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Arbeitsaufnahme des Kommissars erfolgen kann.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

<sup>9</sup> In Artikel 5 des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft wurden eine Hohe Behörde, eine Gemeinsame Versammlung, ein Ministerrat und ein Gerichtshof als Organe der Gemeinschaft genannt. Für den Wortlaut vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

len müsse. Auf die Geschlossenheit der Gemeinschaft müsse größter Wert gelegt werden. Sie müsse eine Tendenz zum europäischen Fortschritt darstellen. Der Ministerrat könne die Rolle des Kommissariats und der Versammlung nicht übernehmen. Im übrigen seien auch die Abgeordneten unmittelbar gewählt, zwar nicht vom Volk, sondern von ihren Parlamenten, in denen sie sich aber auf Grund einer Volkswahl befänden. Man müsse sich bemühen, auch auf den Teilgebieten bereits europäische Realitäten zu schaffen. Deutschland sei entschieden gegen eine Koalitionslösung, die die europäischen Kräfte nur erlahmen lasse.

Außenminister *Stikker* meinte, daß man sich nach den bisherigen Ergebnissen der Diskussion über die Definitivzeit wohl bald einig werden könne. In Holland neige man für die weitere europäische Entwicklung klar einer föderativen Lösung zu. Die Schwierigkeiten lägen im wesentlichen nur in der vorföderalen Zeit. Weder die nationalen noch die supranationalen Autoritäten könnten alles machen; man müsse zu einer klaren Abgrenzung und zu einem Kompromiß kommen. Holland spreche sich für eine Autorität auf höherer Ebene aus; der Ministerrat müsse aber weitgehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse haben. Das Kommissariat müsse ein Kollegium sein, nicht ein Mann. Die Versammlung möchte Holland nicht als eine repräsentative Versammlung haben, da sie ja noch keinerlei echte Verantwortung trage; ihre Abgeordneten hätten eine solche Verantwortung nicht einmal gegenüber ihren nationalen Parlamenten. Die Befugnisse der Versammlung müßten also weitgehend eingeschränkt werden. Die Bestimmungen über den Gerichtshof könne Holland wohl annehmen.

Der luxemburgische Außenminister *Bech* schloß sich im wesentlichen dem holländischen und belgischen Außenminister an. Der Schwerpunkt der luxemburgischen Überlegungen beruhe auf den Befugnissen des Ministerrats. Die Versammlung müsse begrenzte Befugnisse haben, das Verfahren zur Wahl dieser Versammlung müsse gerecht sein, um auch den kleinen Ländern eine angemessene Vertretung zu gewährleisten. In Luxemburg habe man Angst, alle Verteidigungssouveränität abzugeben. Die großen Länder hätten andere Mittel und Wege, sich zu helfen.

Staatssekretär *Hallstein* antwortete anschließend auf zwei luxemburgische Fragen.

Ministerpräsident *de Gasperi* schlug vor, sofort zu Erörterung der endgültigen Föderativlösung überzugehen. Natürlich bedürfe man einer Übergangszeit, aber sie gehe vorüber. Wichtiger sei die Endzeit. Glauben Sie, alles ohne die Fassade einer Versammlung machen zu können? Dann solle man lieber gleich eine Koalitionsarmee wählen. Für die Ausgestaltung der Versammlung sei wichtig, daß man den nationalen Parlamenten sagen könne, man komme in den europäischen Verteidigungsfragen in Paris, Straßburg oder anderswo zum Zwecke der Diskussion zusammen. Wir können keinen Entwurf eines Verteidigungsvertrags ohne eine Versammlung vorlegen. Eine Übertragung von Befugnissen der Parlamente auf eine vorläufige supranationale Versammlung sei durchaus möglich. Er kenne ein solches Verfahren von Österreich her.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Ministerrat sei der Versammlung vorgeschrieben. Nach der jetzigen Konstruktion solle sie überwiegend Kontrollbefugnisse, weniger Gesetzgebungs- und Entscheidungsrecht haben. Später könne

man ihr auch gesetzgeberische Rechte geben. Wichtig sei allerdings die Frage, in welcher Weise die Mitglieder dieser Versammlung zu berufen seien.

Nach der kurzen Verhandlungspause erklärte Außenminister *Schuman*, das wichtigste Problem sei, welche Behörde an der Spitze der Verteidigungsgemeinschaft stehe. Die Versammlung sei es nicht, denn sie habe nur eine bescheidene Rolle zu spielen. Sie könne zwar den Verteidigungskommissar abberufen, habe aber keine Entscheidungsrechte in anderen schwerwiegenden Fragen. Eine Ausnahme sei ihr Budget-Recht; dieses wolle man aber erst morgen erörtern. Minister Schuman sprach sich für die Schaffung einer Versammlung aus psychologischen Gründen aus, man gerate sonst in Widerspruch mit allen demokratischen Prinzipien. Die wesentliche Macht aber müsse beim Ministerrat liegen, und hier entstehe das entscheidende Problem, wie die Anwendung dieser Macht zwischen Ministerrat und Kommissar aufzuteilen sei. Eine Lösung wie beim Schuman-Plan sei nicht möglich, weil fast alle wichtigen Fragen der Verteidigungsgemeinschaft politische Fragen seien. Der Ministerrat könne vorläufig noch nicht nur ein föderatives Organ sein. Später habe man im Verteidigungskommissar eine reine Exekutive vor sich, die der Versammlung verantwortlich sei.

Man sei wohl einig darüber, daß die europäische Armee keine Koalitionsarmee sein dürfe. Andernfalls habe die ganze Arbeit, die man bisher geleistet habe, keinen Wert. Die Lösung des Atlantik-Pakts könne Frankreich für den Bereich der europäischen Armee nicht annehmen, da man dort eine bloße Aneinanderreihung von Namen vor sich habe. In der Organisation des Atlantik-Paktes bestehe das Prinzip der Einstimmigkeit für das Zustandekommen von Beschlüssen; man müsse abwarten, wie sich dieses Prinzip auswirke.

Der Ministerrat der Verteidigungsgemeinschaft solle in vielen Fällen einstimmig entscheiden; die Sachverständigen hätten diese Fälle geklärt, beispielsweise die schwierige Frage der Verwendung der Armee. Die Regierungen würden sich nie bereit erklären, sich einem Mehrheitsbeschuß über Krieg und Frieden zu unterwerfen. Gewisse Richtlinien über die großen Fragenbereiche müßten einstimmig zustande kommen, eben wegen der mit ihnen verbundenen politischen Fragen. Staatssekretär Hallstein habe aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die Führung einer Armee nicht einem einstimmig entscheidenden Ministerrat überlassen werden könne. In den vielen praktischen Fragen müsse das Verteidigungskommissariat entscheiden und selbständig handeln können. Der Ministerrat könne kontrollieren, die Versammlung den Rücktritt des Verteidigungskommissars erzwingen. Auch begrenze das Statut die Befugnisse des Verteidigungskommissars. Die Experten hätten alle diese Einzelheiten bestens geklärt und die Fälle ermittelt, bei denen eine Beteiligung des Ministerrats stattfinden müsse. Diese abgestufte Regelung sei einleuchtend und werde von der französischen Delegation begrüßt. Insgesamt sei die bisherige Konstruktion gut, weil sie eine Ausgewogenheit der vorhandenen Instanzen mit sich bringe, die die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in der Verteidigungsgemeinschaft garantiere.

Ministerpräsident *de Gasperi* warf anschließend die Frage auf, in welchen Fällen der Ministerrat einstimmig entscheiden solle. Minister Schuman gab die

Frage aber zurück, indem er seinerseits fragte, welche Teilung der Befugnisse in der Praxis vorgenommen werden solle. Wie mache man so etwas?

Minister *van Zeeland* meinte, daß die Dinge nun so weit geklärt seien, um aus beiden Thesen einen Kompromiß zu finden. Eine Lösung im Sinne der italienischen Vorschläge sei mit der belgischen Verfassung nicht vereinbar. Man solle in dem Kompromiß sagen: Der Ministerrat soll Richtlinien-Befugnis haben, der Verteidigungskommissar aber die praktischen Entscheidungen treffen können. Die politischen Entscheidungen dagegen müßten dem Ministerrat vorbehalten bleiben. Der Verteidigungskommissar habe sich im Rahmen der Richtlinien des Ministerrats zu bewegen. Der Ministerrat solle nicht öfter tagen, als dies unbedingt nötig sei. Herr *van Zeeland* nannte als Beispiel für eine Trennung der Befugnisse zwischen Ministerrat und Kommissar die Frage der Normung der Waffen. Der Ministerrat stelle hier die Richtlinien auf, die der Kommissar zu befolgen habe. Belgien sei bereit, auf der Basis seiner Gedanken einen Kompromißvorschlag schriftlich vorzulegen.

Wenn man die Versammlung nur als eine Fassade ansehe, wie *de Gasperi* gesagt habe, werde man sich damit abfinden können. Die Versammlung dürfe aber nicht allein die Absetzungsbefugnis gegenüber dem Kommissar haben, sondern auch der Ministerrat. Was die Frage der Einstimmigkeit im Ministerrat angehe, werde Belgien wohl alles mitmachen, was an sich vernünftig sei.

Minister *Schuman* nahm auf Art. 27 des Vertragsentwurfs<sup>10</sup> Bezug und legte dar, daß der Ministerrat allgemeine Richtlinien erlassen könne, die verbindlich seien. Außerdem enthalte der Vertrag selbst eine Menge Richtlinien. Der Verteidigungskommissar sei also kein Diktator. Schließlich habe der Ministerrat auch auf Grund des Art. 36 das Recht, den Kommissar in allen konkreten Fällen um passende Maßnahmen zu ersuchen.<sup>11</sup> Die Sorge, daß der Ministerrat zu wenig Kontrollbefugnisse habe, sei hiernach wohl kaum angebracht.

Außenminister *Stikker* stellte zu Art. 36 die Frage, was unter Aufforderung im Sinne der Bestimmung zu verstehen sei. Minister *Schuman* verwies auf die in Art. 37 Abs. 3 enthaltene Antwort.<sup>12</sup> Man müsse auch die Möglichkeit des Mißtrauensvotums hier in Betracht ziehen.

<sup>10</sup> Artikel 27 (Fassung vom 14. Dezember 1951) des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: „Der Rat ist befugt, dem Kommissar allgemeine Richtlinien zu erteilen, um sicherzustellen, daß die Befugnisse des Kommissars in Übereinstimmung mit den Beschlüssen ausgeübt werden, die die auf Grund dieses Vertrages eingesetzten Organe im Hinblick auf die Anwendung des Atlantikpakts getroffen haben; daß im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausrüstungsprogramme und der Außenhilfe die Tätigkeit des Kommissars nicht die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Stabilität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten beeinträchtigt; daß die Maßnahmen für die territoriale Verteilung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte die lokalen Bedingungen soweit berücksichtigen, wie dies die militärischen Erfordernisse erlauben; daß die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den in Artikel 16 (1) erwähnten dritten Staaten und Organisationen andererseits mit der Außenpolitik der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Plevén-Plan), Bd. 48.

<sup>11</sup> Artikel 36 (Fassung vom 14. November 1951) des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: „Der Rat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit den Kommissar auffordern, alle Maßnahmen zu ergreifen, die innerhalb seiner Zuständigkeit liegen.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Plevén-Plan), Bd. 48.

<sup>12</sup> Artikel 37, Absatz 3 (Fassung vom 14. November 1951) des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft: „Hat der Kommissar innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Entscheidung erlassen oder keine Empfehlung ausgesprochen, so kann innerhalb einer Frist von ei-

Minister Stikker sprach hierauf erneut das Problem der Befugnisverteilung zwischen Ministerrat und Verteidigungskommissar an. Bisher seien lediglich die Befugnisse des Ministerrats begrenzt worden, warum dies?

Staatssekretär *Hallstein* antwortete, daß man wohl die Befugnisse des Ministerrats und des Verteidigungskommissars begrenzt habe (wie im Schuman-Plan).

Minister *Schuman* stimmte Herrn Hallstein zu und fügte bei, daß allerdings die Art. 16a und c dem Verteidigungskommissar sehr weitgehende Befugnisse verliehen.<sup>13</sup> Der Kommissar habe praktisch alle Einzelarbeit zu leisten, nur die Rekrutierung besorgten die nationalen Verwaltungen. Also habe der Verteidigungskommissar in der Praxis wohl zahlenmäßig mehr Befugnisse als der Ministerrat. Aber was die Wichtigkeit angehe, stehe der Ministerrat weit im Vordergrund. In den Vorschlägen der Konferenz stecke also ein logisches Gleichgewicht.

In der weiteren Diskussion erörterte Staatssekretär *Hallstein* Einzelfragen des Themas, wann der Ministerrat beteiligt sei und welche Mehrheitsbestimmungen man vorsehen müsse. Insbesondere erörterte er das Problem des Einsatzes der Truppen.

Eine Kriegserklärung könne nicht ohne die Zustimmung aller Parlamente ausgesprochen werden. Aber der Einsatz der Truppen in Krisensituationen bedürfe wohl keiner Einstimmigkeit. Man müsse insgesamt also von einem unlimitierten Zustimmungsprinzip absehen und sinnvolle Variationen schaffen.

Außenminister *Schuman* antwortete, daß er sich mit diesen Problemen schon sehr beschäftigt habe und von der Meinung Staatssekretär Hallsteins nicht weit entfernt sei. Es gäbe aber außer dem Kriegsfalle zahllose andere Fälle, die sehr schwierig seien. Er bildete als ein Beispiel den Fall, daß Jugoslawien um die Entsendung europäischer Truppen bitte. Durch ein solches Ersuchen würden sehr heikle Fragen aufgeworfen, da die Entscheidung auf das Gesuch möglicherweise einen Krieg nach sich ziehe. Nach den Vertragsbestimmungen sei keine Billigung der nationalen Parlamente einzuholen. Wegen der sehr großen politischen Verantwortung aber würde die französische Regierung wohl den Wunsch haben, über die Frage mit ihrem Parlament zu reden.

Im Atlantik-Pakt bleibe jedes Land Herr seiner Truppen und könne sie außerhalb des Konflikts halten. Bei der europäischen Verteidigungsgemeinschaft werde nur eine Entscheidung getroffen, da die Armee nicht aufzuteilen sei. Hier sei eine einheitliche Regelung aller dieser Fragen nötig.

„Meine Regierung wird die Formulierung von Herrn Hallstein wohl nicht mitmachen. Aber der angezogene Fall bietet ein gutes Beispiel für die Schwierigkeit der Regelung.“

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 724*

nem Monat wegen der diesem Schweigen zu entnehmenden ablehnenden Entscheidung beim Gerichtshof Klage erhoben werden.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

<sup>13</sup> Gemäß Artikel 16 (Fassung vom 22. Dezember 1951) des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hatte der Kommissar „den europäischen Verteidigungsstreitkräften gegenüber folgende Befugnisse: a) Er stellt die Pläne für die Organisation der Streitkräfte auf und sorgt für ihre Durchführung. [...] c) Er führt die Ausbildung und Herstellung der Verwendungsbereitschaft der europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Methoden durch.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

Der *holländische Außenminister* fragte hierauf, ob über den Einsatzfall jetzt gesprochen werden solle. Die Sache stehe ja besonders auf der Tagesordnung. Jedenfalls müsse das Problem auch mit den Atlantik-Pakt-Staaten auf der Lissabon-Tagung<sup>14</sup> erörtert und bis dahin von den Sachverständigen geprüft werden.

Herr *de Gasperi* kam hierauf wieder auf seine föderative Versammlung zurück, die in den von Herrn Hallstein und Herrn Schuman angesprochenen Fällen entscheidungsbefugt sei. Die Frage sei besonders schwierig, weil sie militärtechnischer und politischer Art sei. Man könne aber wohl beides trennen. Für die Zeit des Aufbaus, also für die Übergangszeit, müsse man wohl in den beiden Fällen Einstimmigkeit verlangen, weil eine echte Übertragung souveräner Befugnisse an die Versammlung noch nicht stattgefunden habe.

Der *Vorsitzende* bat die Teilnehmer hierauf nochmals, die zur Diskussion gestellten Probleme zu überdenken und eine endgültige Stellungnahme zu folgenden Fragen vorzubereiten:

- 1) Soll der Ministerrat den Verteidigungskommissar (mit Einstimmigkeit) zum Rücktritt zwingen können?
- 2) Soll die Versammlung ein Mißtrauensvotum gegen den Kommissar aussprechen können?
- 3) Soll der Ministerrat allgemeine Richtlinien auf breitester Basis für den Kommissar aufstellen können?

Der *belgische Außenminister* versprach hierauf, den Wortlaut seines Kompromißvorschlages sofort vorzulegen. Bis zur Klärung der darin erörterten Fragen bestehe Belgien auf einem allgemeinen Vorbehalt zu den bisherigen Erkenntnissen.

Außenminister *Schuman* nannte als weitere Fragen:

- a) die Zusammensetzung des Kommissariats,
- b) den Truppeneinsatz,

die bis zur nächsten Zusammenkunft geklärt sein sollen. Morgen komme es nicht zur Besprechung dieser Fragen, da morgen das Budget und nachmittags gewisse Verteidigungsfragen besprochen werden sollten. Die Diskussion über die behandelten Fragen könnte erst am Sonnabend fortgeführt werden. Die Minister erklärten sich mit diesem Verfahren einverstanden. Minister *de Gasperi* bat, als weitere Fragen zu behandeln:

- a) die Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit des Ministerrats;
- b) die Befugnisse der Organe.

Die Konferenz vertagte sich hierauf auf den 28.12.51, vormittags 10.00 Uhr.<sup>15</sup>

**VS-Bd. 6586 (EVG-Delegation)**

<sup>14</sup> Die NATO-Ministerratstagung in Lissabon fand vom 20. bis 25. Februar 1952 statt.

<sup>15</sup> Vgl. Dok. 215.

## Ministerkonferenz in Paris

28. Dezember 1951<sup>1</sup>

Betr.: Ministerkonferenz vom 27. –30. 12. 1951

hier: 2. Verhandlungstag der Plenarkonferenz

Außenminister *Schuman* eröffnete die Sitzung und begrüßte den deutschen Bundeskanzler und die Finanzminister der beteiligten Staaten.

Der *holländische Außenminister*<sup>2</sup> stellte sodann die Frage, wie die Diskussion durchgeführt werden solle. Nach seiner Auffassung bestünden zwei Probleme im Vordergrund:

- a) die institutionelle Seite;
- b) die finanzielle Seite, darunter das Budget-Problem.

In den Budgetfragen bestehe ein deutsches Spezialproblem.

Außenminister *Schuman* antwortete, daß er zunächst der Kommission Fragen vorschlagen möchte. Hier stehe die vorföderale Periode. Die Frage sei, wie man die ersten Jahre finanziere, bis die Organisation der Verteidigungsgemeinschaft feststehe. Zuallererst erhebe sich die Frage, ob man einen allgemeinen Haushaltsplan aufstelle und welche Organe ihn zu genehmigen hätten. An die Erörterung der Zahlen solle man erst herangehen, wenn die Spielregeln feststünden.

Die Minister erklärten sich mit dieser Behandlung einverstanden und traten in die Diskussion der budgetrechtlichen Probleme ein.

Zuvor aber erörterte Außenminister Schuman kurz die Frage, ob die europäische Armee wohl eine Erhöhung oder Verminderung der bisherigen Lasten mit sich bringe: Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß das erstere der Fall sein werde.

Bundeskanzler *Dr. Adenauer* bat hierauf die französische Delegation, ihren Budgetvorschlag<sup>3</sup> näher vorzutragen.

Der französische Finanzminister *René Mayer* legte hierauf den Standpunkt Frankreichs in der Budgetfrage dar. Nach Auffassung der französischen Regierung könne eine gemeinschaftliche Armee nicht ohne einen gemeinschaftlichen Haushalt geschaffen werden, der aus den Beiträgen der Teilnehmerstaaten gespeist werde. Nach französischer Ansicht sollten nicht nur die Ausgaben für die gemeinschaftlichen Einrichtungen, sondern nach und nach auch alle Aufgaben für die integrierten Streitkräfte in das Budget einbezogen werden. Nach und nach bedeute, daß man den Fortschritt der Integration berücksichtigen müsse. Nicht nur aus formellen Gründen sei Frankreich der Auffassung, daß der Verteidigungskommissar alle Ausgaben zu tätigen habe. Die Frage, wie und

<sup>1</sup> Durchdruck.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Ministerialrat Vialon am 31. Dezember 1951 gefertigt.

<sup>2</sup> Dirk U. Stikker.

<sup>3</sup> Für den französischen Vorschlag vom 19. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1024.

auf wie lange die Beiträge der Teilnehmerstaaten festzusetzen seien, müsse zunächst offenbleiben, da es dringlichere Probleme gäbe.

Zur Übergangszeit meinte der Sprecher, daß der Grad der Autonomie der nationalen Parlamente zu berücksichtigen sei. Auch müßte der tatsächliche Stand der Besprechungen, insbesondere gegenüber NATO, betrachtet werden. Bei der Unterzeichnung des Vertrages seien die Beiträge für die Übergangszeit bekannt. Der Verteidigungskommissar habe sodann den Ausgabenhaushalt aufzustellen. Dieser Voranschlag sei auf der Einkommenseite nur ein Niederschlag des jetzt Bestehenden. Der Vertrag müsse aber auch für diese Zeit bereits eine Formel enthalten, die die Beiträge an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Staaten knüpfe. Für die Definitivzeit sollten allgemeine Regeln festgelegt werden, insbesondere aber eine Klausel über den Anteil der Verteidigungsgemeinschaft am Volkseinkommen der einzelnen Staaten.

Es sei unerlässlich, daß gewisse militärische Ausgaben, die im Zusammenhang mit der europäischen Verteidigung stünden, abzugsfähig sein müssen. Insbesondere gelte dies für Frankreich und Deutschland, beispielsweise für Indochina. Diese Ausgaben könnten aber nicht in den Haushalt der europäischen Verteidigungsgemeinschaft eingestellt werden, obwohl die durch sie verkörperten Maßnahmen zu den gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen gehörten: Mayer erklärte anschließend, daß er die Zuständigkeit der Verteidigungskommissare in den Fragen der Außenhilfe später behandeln wolle. Gleichermaßen gelte von den Bedingungen, unter denen der Haushaltsplan aufzustellen und zu bilgen sei.

Bundeskanzler Dr. Adenauer griff hierauf die Äußerung Mayers auf<sup>4</sup>, daß eine Einmütigkeit über ein gemeinschaftliches Budget bestehe. Sei dies wirklich der Fall? Außenminister Schuman antwortete, daß sein Kollege Mayer offenbar mit einer gewissen Entwicklung der Ansichten gerechnet hat, zunächst müsse man aber wohl andere Nationen hören.

Die holländischen Minister wiesen abschließend auf die budgetrechtlichen Unterschiede in den verschiedenen Perioden hin. Nach holländischer Ansicht erstrecke sich der gemeinschaftliche Haushalt nur auf die kleinen einzelnen Ausgaben; die eigentlichen Ausgaben für die Streitkräfte sollen in dem nationalen Haushalt erhalten bleiben. Die Redner trugen sodann Teile des holländischen Memorandums zur Budgetfrage<sup>5</sup> vor. Jeder Haushalt sei Ausdruck eines Plans, den man nicht zerreißen dürfe. Für die kommenden Jahre bestünden diese Pläne im Rahmen der atlantischen Organisation. Gerade diese Pläne sollten erhalten bleiben, da in ihnen wichtige militärische Aufgaben enthalten seien. Obwohl in der NATO ein Revisionsverfahren vorgesehen sei<sup>6</sup>, stünden doch die militärischen Daten über Aufstellung und Ausrüstung der Einheiten im wesentlichen fest. Es wäre gefährlich, neue Pläne, die sich nicht mit den NATO-Plänen deckten, aufzustellen. Als Dauer der Übergangszeit schlage man holländischerseits drei Jahre vor. Bis dahin müßte der Verteidigungskommissar persönlich und sachlich so ausgerüstet sein, daß er mit Hilfe der nationalen Regie-

4 Korrigiert aus: „griff hierauf die Äußerung Mayers Antwort“.

5 Für den Wortlaut des niederländischen Memorandums vom 19. Dezember 1951 vgl. B 10 (Abteilung 2), Bd. 1024.

6 Zur Einsetzung und zu den Aufgaben des Temporary Council Committee vgl. Dok. 184, Anm. 8.

rungen die weiteren Pläne durchführen könne. Was den Einfluß der nationalen Organe angehe, sei zu beachten, daß der militärische Haushalt seit jeher in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Struktur eines Landes stehe. Solange die Regierungen noch verantwortlich seien für das soziale und wirtschaftliche Niveau, könnten nur die nationalen Parlamente diese Programme ändern. Es könnte aber im nationalen Rahmen das Verhältnis der Militärausgaben zu den Nichtmilitärausgaben festgelegt werden. Bei Störungen des Gleichgewichts müsse jedoch die nationale Regierung ausgleichsberechtigt sein. Die Außenhilfe müsse national empfangen und verwaltet werden.

Bundeskanzler Dr. Adenauer: Verstehe ich recht, setzen die nationalen Parlamente den Beitrag fest?

Antwort des holländischen Finanzministers *Lieftinck*: Ja, in der vorföderalen Zeit.

Der französische Finanzminister *Mayer* stellte hierauf die Frage, ob nach holländischer Ansicht der Vertrag keine Bestimmungen enthalten solle über die Höhe der Beiträge und über die Kriterien zur Wirtschafts- und Finanzkraft der Teilnehmerstaaten. Der *holländische Finanzminister* wich in dieser Frage einer Antwort aus<sup>7</sup> und meinte, für die Übergangszeit wäre es wünschenswert, daß die gegenüber NATO eingegangene Verpflichtung Anerkennung fände. René *Mayer* fragte weiter, ob auch für die Definitivzeit der Vertrag keine Regeln über die Ausnutzung der Wirtschaftskraft der Staaten enthalten solle und ob etwa die supranationalen Behörden in der Festsetzung der Beiträge frei sein sollten. Auch hierauf gaben die Holländer keine Antwort.

Ministerpräsident *de Gasperi* kam hierauf auf den holländischen Vorschlag eines dreijährigen Provisoriums zurück. Auch nach diesem Zeitpunkt sollten offenbar die nationalen Regierungen gewisse Souveränitätsrechte über den Haushalt behalten. Anschließend komme eine präföderale, in der Dauer unbegrenzte Zeit, und sodann erst die föderale Regelung. Die Italiener möchten nur zwei Zeiträume unterscheiden; die Übergangszeit und die Definitivzeit. Italien sei mit einer dreijährigen Übergangszeit einverstanden; dann aber müsse die Zeit eines echten staatlichen europäischen Zusammenschlusses anlaufen. Die Völker verlangten dies dringend.

Der holländische Finanzminister *Lieftinck* bemerkte, daß man vom Politischen her eine vorföderale und föderale Zeit unterscheiden müsse. Vom Budget her aber bestehe die Möglichkeit, weitere Etappen zu bilden.

Bundesfinanzminister *Schäffer* legte dar, hinsichtlich der Definitivzeit sei man offenbar einig, daß ein Bedarfshaushalt aufgestellt werde, der nach einem gerechten Verteilungsschlüssel gedeckt werde. Unklarer sei die Regelung für die Definitivzeit, die ein Ende haben müsse, sobald alle Organe der Verteidigungsgemeinschaft ihre Funktionsfähigkeit erlernt hätten. Die Übergangszeit müsse so kurz wie möglich sein; bis zum 31.12.1953 sollte sie spätestens abgeschlossen sein. Bis dahin sollten wir zwei Etappen unterscheiden:

- a) das Rumpfjahr zwischen dem Jahr des Inkrafttretens des Vertrages und dem Ende des ersten Rechnungsjahres;

<sup>7</sup> Korrigiert aus: „in dieser Antwort aus“.

b) die restliche Übergangszeit.

Wenn der Vertrag am 1. Juli 1952 in Kraft trete, bliebe ein halbes Jahr des Rechnungsjahres übrig. In diesem Rumpfjahr müsse ein gemeinschaftlicher Haushalt bestehen, weil jeder Staat das Gefühl haben müsse, gerecht herangezogen zu sein, und weil die supranationalen und die verbleibenden nationalen Aufgaben nach einem einheitlichen Maßstabe berücksichtigt werden müssen. Deutschland leiste hierbei seinen Beitrag nach denselben Grundsätzen wie die anderen Staaten.

Für die Übergangszeit habe man zwei Möglichkeiten. Im sogenannten Rumpfjahr könnten die nationalen Pläne weitergeführt werden, die mit NATO ausgehandelt seien. Auf der Ausgabeseite müsse der Haushalt alle Ausgaben für die Verteidigungsstreitkräfte enthalten, also nicht nur für Schulen, Behörden usw. Da die Länder sich an die NATO-Vereinbarungen gebunden erachteten, könne bei der Übernahme der gleichen Beiträge in den übernationalen Haushalt eine Schwierigkeit in den nationalen Parlamenten nicht entstehen. Für Deutschland bestehe eine Ausnahme, weil es nicht Mitglied der NATO sei. Deutschland habe aber in der zurückliegenden Zeit für Verteidigungszwecke bereits viel geleistet. Trotzdem werde es in Anwendung der gleichen Prinzipien, wie sie für die anderen Staaten bestünden, dieselbe Leistung wie die anderen Teilnehmerländer aufbringen.

Für das Haushaltsjahr, das an das Rumpfjahr anschließt, müsse bereits ein Festschlüssel gewonnen sein; am besten in Zusammenarbeit mit NATO, da diese Organisation Interesse daran hat, daß die Beiträge hoch seien und man sich nicht ausschließlich auf die Außenhilfe ver lasse. Man müsse also nach dem NATO-Grundsatz die Beiträge der Staaten für ihren gesamten Verteidigungsaufwand festsetzen und sodann die national verbleibenden Ausgaben ausscheiden. Hierbei müßten Abzüge für Ausgaben erlassen werden, die jedes Land aus Anlaß der Ost- und West-Spannung und im Interesse der europäischen Verteidigung zu machen habe.

Finanzminister Schäffer erklärte abschließend, der Übergang könne sich also schrittweise vollziehen, vom ersten Rumpfjahr, dessen Beiträge mit NATO auszuhandeln seien, zu einem zweiten Jahr, für das schon ein echter Verteilungsschlüssel Anwendung finden müsse. In diesem zweiten Jahr stelle der Ministerrat den Haushalt bereits auf der Einnahme- und Ausgabeseite fest. Anschließend komme die definitive Lösung zum Zuge, bei der die Behandlung der national verbleibenden Kontingente einen Sonderfall darstelle. Eine andere Lösung als die vorgeschlagene könne sich schlecht ergeben, wenn man die NATO-Verpflichtung der einzelnen Staaten erfüllen wollte. Es bestünden keine Bedenken dagegen, diesen Steigerungen des Volkseinkommens im Wege der Festsetzung der Beiträge Rechnung zu tragen.

Außenminister *Schuman* meinte, man habe also jetzt drei Vorschläge. Wenn er andere Nationen frage, komme es sicher zu weiteren Vorschlägen. Gewisse gemeinsame Punkte seien sichtbar, aber auch viele Meinungsverschiedenheiten.

Ministerpräsident *de Gasperi* griff auf, daß man immer nur von Ausgaben für die integrierten Streitkräfte spreche, ob man nicht lieber sagen solle: europäische Kräfte?

Außenminister *Schuman* antwortete, daß die Ausgaben sich auf den Gesamtbedarf der europäischen Streitkräfte zu erstrecken hätten.

Der italienische Finanzminister *Pella* kam auf die Bemerkung des deutschen Finanzministers zurück, daß nationale Kontingente verblieben, was hierunter zu verstehen sei. Bundesfinanzminister *Schäffer* erläuterte hierauf, daß man folgende Einheiten unterscheiden müsse:

- a) die Truppen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft;
- b) die Truppen von Staaten, die nicht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angehören, aber auf deren Territorium stehen;
- c) die national verbleibenden Truppen, ferner Flotten, Luftflotten, die nach NATO aufrecht zu erhalten seien.

Für alle diese drei Bereiche sei der Bedarf zu ermitteln, von dem dann die Kosten b + c in Abzug gebracht werden könnten. Insbesondere müßten auch die Kosten für fremde Truppen abzugsfähig sein.

Außenminister *Schuman* nahm sodann zu den Darlegungen des deutschen Finanzministers Stellung. Dieser wolle also einen Globalhaushalt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Länder anstreben, während andere Staaten die Ausgaben in der nationalen Verwaltung belassen wollten. Der französische Standpunkt sei dem deutschen recht ähnlich, denn auch Frankreich sei der Ansicht, daß gemeinschaftliche Anstrengungen geleistet werden müßten. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit seien die Verhandlungen mit NATO nötig.

Die Verschiedenheit der Ausgangspunkte bringe es mit sich, daß die Verwaltung des Budgets in den Vorschlägen verschieden geregelt würde. Einmal sollte der Verteidigungskommissar, ein anderes Mal nationale Behörden unter der Aufsicht des Kommissars das Budget verwalten.

Der belgische Finanzminister *van Houtte* trat dem holländischen Vorschlag bei, in der vorföderalen Periode einen begrenzten Haushalt mit gewissen gemeinschaftlichen Einrichtungen zu schaffen. Kriterium für den Beitrag der Staaten dürfe aber nicht nur deren Wirtschaftskraft sein. Der Minister betonte, daß Belgien feste Verpflichtungen gegenüber NATO habe, die es erfüllen müsse.

Italien ließ durch seinen Budget-Minister *Pella* vortragen, daß man für den Einbau der Budgetregelung in die strukturelle Entwicklung Europas den jetzigen Ausgang und den künftigen Standpunkt ständig im Auge behalten müsse. Für Italien sei die föderale Zeit das Entscheidende. Die vorföderale Periode sei nötig, aber möglichst kurz zu bemessen. Italien müsse seinen ganzen Standpunkt ändern, wenn seine föderalen Wünsche im Vertrage nicht zum Zuge kämen. Diese Bemerkung wurde von Minister *Pella* mit besonderem Nachdruck vorgebrachten.

Die italienische Delegation trete dem Standpunkt bei, daß das Gleichgewicht zwischen dem Militärhaushalt und den wirtschaftlichen und sozialen Befugnissen erhalten bleiben müsse. Die Frage sei nur, wer für die Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichts verantwortlich sei. Mit den Parlamenten habe man in der Definitivzeit keine Schwierigkeiten, dagegen in der Übergangszeit. Auch Frankreich sähe offenbar eine Möglichkeit der Bindung des Haushalts an die nationalen Parlamente. Vielleicht könne die vorföderale Zeit grundsätzlich an-

ders behandelt werden, als die Übergangsperiode. Sei nicht Holland dieser Ansicht?

Der holländische Finanzminister *Lieftinck* erklärte hierauf, daß er diese Frage wohl zusagend beantworten könne. Unter Umständen könne ein gemeinsamer Haushaltsplan schon in der vorföderalen Periode geschaffen werden. Die Befugnisse der nationalen Parlamente im Rahmen eines solchen gemeinschaftlichen Haushalts müßten aber aufrecht erhalten werden.

*René Mayer*: Verwaltet der Verteidigungskommissar diesen Haushalt?

*Lieftinck*: Ja.

Im Rahmen der weiteren Diskussion erklärte der italienische Budgetminister *Pella*, daß man vielleicht drei oder vier Kategorien von Fragen unterscheiden müsse:

- 1) welche Grundsätze bestehend sein sollten für
  - a) die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts,
  - b) die Festsetzung der Beiträge,
  - c) die Regelung der Außenhilfe,
- d) den Zusammenhang zwischen dem Verteidigungsprogramm und der Durchführbarkeit durch nationale oder überationale Stellen;
- 2) welche Verteilung der Befugnisse zwischen Ministerrat und Verteidigungskommissar stattzufinden hätte;
- 3) ob ein gemeinschaftlicher oder nichtgemeinschaftlicher Haushalt eingerichtet werde;
- 4) welche Zahlen für die Beiträge maßgebend sein sollten.

Unser deutscher Kollege hat Vorschläge gemacht, die ruhig geprüft werden müssen. Die Abzugsfähigkeit von Ausgaben bereite besondere Schwierigkeiten.

Der französische Finanzminister *Mayer* wandte sich zunächst an die holländische Delegation. Wenn Holland für die vorföderale Periode eine Haushaltsbefugnis des nationalen Parlaments aufrechterhalten wolle, gehe es<sup>8</sup> offenbar von der Beibehaltung des Medium Defence Plans<sup>9</sup> aus. Träfe dies zu, dann seien die beiderseitigen Ansichten nicht weit entfernt. Es sei nämlich möglich, daß dieser Plan völlig gegenstandslos werde. Wichtiger sei, daß für die vorföderale

<sup>8</sup> Korrigiert aus: „sie“.

<sup>9</sup> Der „Medium Term Defence Plan“ beinhaltete die auf vier Jahre angelegte NATO-Verteidigungsplanung und wurde am 1. April 1950 vom Verteidigungsausschuß der NATO in Den Haag gebilligt. Vor der NATO-Ministerratstagung vom 15. bis 20. September 1951 in Ottawa, auf der die europäischen Bündnispartner zu größeren Verteidigungsanstrengungen aufgefordert werden sollten, vermerkte der Mitarbeiter der ECA, Cleveland, am 6. September 1951 zur bestehenden Lücke gegenüber den Planungen, daß dieser Rückstand ausschließlich auf militärische Anforderungen zurückginge: „It is therefore quite extraordinary that in the case of the Medium Term Defense Plan, no civilian budget or finance people, in any of the individual NATO governments or in the NATO organization as such, really had a chance to screen the military requirements and argue about the size of the total requirements with the people responsible for planning under the Standing Group. Looked at it this way, it is easy to see one reason why the Medium Term Defense Plan is larger than the sum of NATO government plans for carrying it out. This reason is that most of all of the European governments do not believe that the total military requirement is as large as the military planners (including their own military people) say it is.“ Vgl. FRUS 1951, III/1, S. 648.

Zeit bereits ein Zusammenklang der Ansichten über die europäische Struktur stattgefunden hat.

Schon für die vorföderale Periode müsse die Aneinanderreichung nationaler Lösungen auf dem Gebiet der Verteidigung überwindbar sein. Nur so komme man<sup>10</sup> schneller zu einer echt europäischen Föderation. Wenn ein solcher Zusammenklang für die vorföderale Zeit nicht zustande komme, müsse man die Hoffnung aufgeben, daß dies für spätere Zeiträume geschehen könne.

Außenminister *Schuman* fügte den Darlegungen seines Kollegen hinzu, daß ihm die bisher geäußerten Meinungsverschiedenheiten [...]<sup>11</sup> nur zu sein schienen. Man beschäftige sich zur Zeit mit der gemeinsamen Finanzierung der Verteidigung. Hierfür sei ein gemeinsamer Haushalt die Voraussetzung, und zwar vom ersten Tage an. Die französische Delegation könne am schwersten annehmen, daß nur ein Teil der Ausgaben vom Verteidigungskommissar verwaltet werde, vielleicht nicht einmal ein Prozent der gesamten Summe.

Den Beteiligten der holländischen These sei am wesentlichsten, wer die Beiträge festsetze und wer sie verwende. Eine Einigung über diese Frage sollte möglich sein, wenn man von den bestehenden realen Tatbeständen ausgehe. Die Länder hätten Verpflichtungen, die bestehenbleiben könnten, z.B. gegenüber NATO oder anderen Instanzen. Ein gemeinsamer Haushalt könne daher keine Willkür mehr darstellen. Was die Beiträge angehe, müßte man sie ohne Ausschaltung der nationalen Parlamente festlegen und unter Aufrechterhaltung der bestehenden Verpflichtung. Der französische Vorschlag gehe also dahin, unter Anerkennung der nationalen Verpflichtung in der Anlaufzeit einen gemeinschaftlichen Haushalt zu schaffen.

Deutschland stelle einen Sonderfall dar. Hier seien die Schwierigkeiten nicht unüberwindbar. Es müsse das Prinzip<sup>12</sup> der gleichen Behandlung aller Länder gelten. Deutschland müsse also eine nach Art und Umfang gleiche Behandlung erfahren.

*Lieftinck*: Verstehe ich recht? Der Rat soll den Plan also auf Grund der bestehenden Verpflichtung aufstellen.

*Schuman*: Die nationalen Instanzen würden die Summen beschließen und sie dann dem Verteidigungskommissar überlassen, der sie verwaltet.

Minister *Lieftinck* wandte sich hierauf gegen die Möglichkeit, daß der Haushaltsplan eine Steigerung von Verpflichtungen nach sich ziehe. Dieser Punkt bereite dieser Regierung ernste Sorgen. Minister *Schuman* erklärte hierauf nochmals, daß die bestehenden Verpflichtungen nicht gebrochen werden sollten.

*Lieftinck*: Wir legen größeren Wert auf den Vorrang der NATO-Verpflichtung.

*Schuman*: Nur die eingegangene Verpflichtung kaufmännischer Art könne geändert werden.

Der *holländische Finanzminister* stellte hierauf fest, daß Holland für die Übergangszeit nur eine Kontrolle der nationalen Haushaltsausgaben durch den Verteidigungskommissar wünsche. Im weiteren Verlauf seiner Darlegungen for-

10 Korrigiert aus: „Nur komme man“.

11 Auslassung in der Vorlage.

12 Korrigiert aus: „Es müsse für Prinzip“.

mulierte er entgegenkommender, daß die Verwaltung des Haushalts im ersten Jahre im Einvernehmen zwischen nationaler Regierung und Verteidigungskommissar stattfinden könne.

Auch Außenminister *Schuman* unterstrich, daß während des ersten Jahres eng zwischen dem Verteidigungskommissar und den nationalen Behörden zusammengearbeitet werden müsse. Es dürfe kein plötzlicher Bruch stattfinden. Bei einer solchen Handhabung könne man den verschiedenen Standpunkten Rechnung tragen.

Minister *Lief tinck* kam nochmals auf die Frage zurück, ob nach französischer Ansicht die vorföderale Periode sich mit dem Medium Defence Plan decke.

Minister *René Mayer* antwortete, daß nach dem französischen Vorschlag die Übergangszeit am 31. Dezember 1953 zu Ende gehe. Der Medium Defence Plan sollte demgegenüber erst 1954 sein Ende finden, soweit er überhaupt bis dahin noch bestehe. Wenn die nationalen Behörden die Verwaltung des Budgets behalten wollten, komme nur eine sehr kurze Übergangsperiode in Betracht, z.B. das Rumpfjahr, von dem Minister *Schäffer* gesprochen habe. Aber bereits in dieser Zeit, die der Redner Vorbereitungszeit nannte (*période préparatoire*), müßte die Befugnis des Verteidigungskommissars schon umfassend sein.

Minister *Pella* wies abschließend nochmals auf die konkreten Schwierigkeiten hin, die aus Anlaß des Haushaltsübergangs entstehen würden. Die Länder hätten Verpflichtungen für die Jahre 1952–1953; diese Verpflichtungen unterschieden sich in NATO-Verpflichtungen und solche innerstaatlicher Natur. Diese Bemerkung gab Außenminister *Schuman* Gelegenheit zu der Feststellung, daß es sich bei den konkreten Schwierigkeiten nur um die letzteren handeln könne.

Der Vorsitzende schlug hierauf vor, die Erörterung der Finanzfrage auf den nächsten Tag zurückzustellen und am Nachmittag die Verteidigungsfrage zu behandeln. Der Vorschlag wurde angenommen. Minister *Schäffer* schlug hierauf eine separate Zusammenkunft der Finanzminister für den Nachmittag vor. Auch dieser Vorschlag wurde (unter sichtbarer Erleichterung der Außenminister) akzeptiert.<sup>13</sup>

**VS-Bd. 6727 (EVG-Delegation)**

<sup>13</sup> Zur Sitzung der Finanzminister am 28. Dezember 1951 vgl. VS-Bd. 6727 (EVG-Delegation); B 150, Aktenkopien 1951.

Zum Ergebnis der Beratungen der Finanzminister am 28./29. Dezember 1951 in Paris vgl. Dok. 216, Anm. 2.

216

**Ministerkonferenz in Paris****30. Dezember 1951<sup>1</sup>****Betr.: Ministerkonferenz vom 27. bis 30.12.1951****hier: 4. Verhandlungstag****Gemeinschaftssitzung der Außen- und Finanzminister am 30.12.1951  
(nachmittags)**

Außenminister *Schuman* knüpfte bei Eröffnung dieser letzten Sitzung der Ministerkonferenz an das inzwischen vorliegende Dokument der Finanzexperten, nämlich die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen, an, zu denen die Finanzminister bei der Erörterung der Budgetfrage gekommen waren.<sup>2</sup> Er erklärte, daß man von einer Einigung nicht sprechen könne, da zuviel Meinungsverschiedenheiten bestehengeblieben seien. Bundeskanzler *Dr. Adenauer* erklärte, daß dies auch ganz die deutsche Meinung wiedergebe. *Schuman* sprach dann über die Ergebnisse der Konferenz und meinte, daß man sich über die Zusammensetzung des Kommissariats klar geworden sei, nur noch nicht über die Zahl der Kommissare. Auch über die Verwendung der Streitkräfte liege noch keine Einigung vor, wie überhaupt die von den Verteidigungsministern behandelten Fragen noch offen seien. Gleiches gilt von der Dauer des Vertrags. Schließlich seien die Meinungsverschiedenheiten zu Art. 57 a des Vertragsentwurfs<sup>3</sup> noch nicht

<sup>1</sup> Durchdruck.

Die Gesprächsaufzeichnung wurde von Ministerialrat Vialon am 5. Januar 1952 gefertigt.

<sup>2</sup> Die Finanzminister der an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligten Staaten einigten sich am 29. Dezember 1951 auf einen gemeinsamen Bericht über die Budget-Frage. Danach war für eine „endgültige vor-föderale Periode“ ein gemeinsames Budget vorgesehen, „das die Gesamtheit der Ausgaben der Gemeinschaft umfaßt, vom Rat einstimmig gebilligt und vom Kommissar nach allgemeinen, vom Ministerrat festgesetzten Anweisungen verwaltet wird, wobei der Ministerrat als Verwaltungsrat handelt; der Ministerrat wäre auch zuständig für die Billigung der Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Verteidigungspläne der Gemeinschaft. Die Frage, ob der Ministerrat hinsichtlich der Verwendung der Mittel und der Billigung der Pläne einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit beschließen müsse, wurde nicht weiter erörtert. Die Beneluxdelegationen haben dies dahingehend verstanden, daß auf diesen Gebieten über den Grundsatz der Einstimmigkeit Einigkeit herrsche. Die deutsche, französische und italienische Delegation sind jedoch der Ansicht, daß diese Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden müßten.“ Auf Vorschlag der Niederlande sollte zwischen dem Inkrafttreten des Vertrags und dieser Periode noch eine Übergangsphase liegen, in der die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaft in die nationalen Haushalte aufgenommen und in den nationalen Parlamenten über sie abgestimmt werden sollte. Diese Phase solle „nach Ansicht der deutschen, französischen und italienischen Delegation sehr kurz, nach Ansicht der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Delegation jedoch ziemlich lang sein“. Vgl. VS-Bd. 6727 (EVG-Delegation); B 150, Aktenkopien 1951.

<sup>3</sup> Artikel 57a des Vertragsentwurfs über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (Auszug): „Die Organe der Gemeinschaft stellen alljährlich den Entwurf eines Haushaltsvoranschlages für ihre Ausgaben und ihre etwaigen Einnahmen auf. Der Rat wird mindestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres mit diesen Entwürfen befaßt. Der Rat faßt diese Entwürfe zu einem allgemeinen Entwurf eines Haushaltsvoranschlages zusammen, der einen besonderen Abschnitt für jedes Organ enthält. Der Vorsitzende des Rates leitet diesen Entwurf den Mitgliedstaaten zu. Der Rat beschließt innerhalb eines Monats (einstimmig oder mit Zweidrittelmehrheit) über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages und legt ihn dann in der von ihm angenommenen Form der Versammlung zur Genehmigung vor. [...] Die Versammlung kann Änderungen an dem ihr vorgelegten Haushaltsvoranschlag vornehmen, indem sie Einnahmen oder Ausgaben streicht, herabsetzt, erhöht oder

überbrückt. *De Gasperi* erklärte, daß er im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr für eine Behandlung dieser Fragen sei. *Van Zeeland* erwiderte, daß er eine Einigung in einer Anzahl weiterer Punkte gewünscht hätte, es scheine aber, daß man keine Diskussion über diese offenen Fragen mehr führen wolle.

Bundeskanzler *Dr. Adenauer* sprach sich hierauf für ein klares Communiqué aus, damit draußen nicht der Eindruck entstehe, daß man keine Fortschritte erzielt habe. Finanzminister *Lieftinck* schlug vor, die Übereinstimmung der Finanzminister in der Plenarkonferenz zu beschließen und damit auch in der Budgetfrage voranzukommen. *Schuman* trat diesem Vorschlag mit der Begründung entgegen, daß man ja gerade nicht alle Schlußfolgerungen der Finanzminister anerkenne. Insgesamt habe man sich über einige Charaktereigenschaften der Verteidigungsgemeinschaft geeinigt, über mehr aber nicht. Anschließend bestand Außenminister *van Zeeland* erneut darauf, in der Budgetfrage das neue Dokument zum Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen der Sachverständigen zu machen. *Schuman* wich mit der Bemerkung aus, daß das Dokument sehr nützlich sein könne, man die übrigen Gesichtspunkte aber nicht vergessen dürfe. Frankreich werde das Dokument mit besonderer Sorgfalt prüfen, es sei eine Beschreibung der Lage. Auch Bundeskanzler *Dr. Adenauer* bezeichnete das Dokument als wertvollen Beitrag, aber nicht als Verhandlungsbasis. Darauf erklärte Außenminister *van Zeeland*, daß er nicht weiter auf einer Fortsetzung der Diskussion bestehe.

Es kam sodann ein Beschuß über die Einsetzung eines Redaktionsausschusses zustande. Die Herren *de Gasperi* und *Stikker* beschäftigten sich anschließend mit Einzelheiten des Communiqués, Herr *Stikker* insbesondere mit der Verlautbarung über eine Sonderkonferenz über die künftige staatliche Struktur Europas.<sup>4</sup> Die Aussprache hierüber brachte keine neuen Gesichtspunkte zutage.

Hinsichtlich der Zeit und des Orts der nächsten Konferenz der Finanzminister kam eine Einigung darüber zustande, daß diese Konferenz vom 26. bis 28. Januar in Paris stattfinden solle.<sup>5</sup> Falls es nicht gelingt, die Lissaboner Sitzung des Atlantikpaktrates zu verlegen<sup>6</sup>, soll die Pariser Konferenz bereits vom 19. bis 21. Januar veranstaltet werden.

Über die Vorbereitung dieser Sitzung ließ sich Außenminister *Schuman* wie folgt aus: Die Regierungen müßten zunächst die neuen Texte prüfen und zu ih-

#### *Fortsetzung Fußnote von Seite 735*

neu schafft. Sie kann jedoch nicht den Gesamtbetrag der Ausgaben des vom Rat aufgestellten Entwurfs erhöhen [...]. Der Rat kann durch einstimmigen Beschuß seinen ursprünglichen Entwurf ganz oder teilweise wieder herstellen.“ Vgl. B 14 (Sekretariat Pleven-Plan), Bd. 48.

<sup>4</sup> Im Communiqué vom 30. Dezember 1951 wurde festgestellt, „daß die Schaffung einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft einen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinigung Europas darstellen würde, die eines der wesentlichen Ziele ihrer Regierungen bleibt“. Es sei beschlossen worden, „der im Rahmen der europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Versammlung die Aufgabe zu übertragen, sich mit der Schaffung einer europäischen Organisation von bundesstaatlichem oder staatenbundartigem Charakter zu befassen, die zu gegebener Zeit an die Stelle der durch den Vertrag geschaffenen Organisation treten würde“. Entsprechende Vorschläge solle die Versammlung sechs Monate nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorlegen; wiederum drei Monate später werde eine internationale Konferenz zur Prüfung der Vorschläge einberufen. Vgl. EUROPA-ARCHIV 1952, Bd. 1, S. 4659.

<sup>5</sup> Am 26./27. Januar 1952 fand in Paris eine Außenministerkonferenz über eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft statt. Vgl. dazu AAPD 1952.

<sup>6</sup> Die NATO-Ministerratstagung in Lissabon fand vom 20. bis 25. Februar 1952 statt.

nen Stellung nehmen. Sobald die Regierungen ihre Ansicht gebildet hätten, wären diese Meinungen den anderen Staaten baldmöglichst mitzuteilen, am besten sei es natürlich, den Texten global zuzustimmen.

Bundeskanzler *Dr. Adenauer*: Ich denke, daß die Konferenz unter Herrn Alphand inzwischen weiterarbeitet.

Außenminister *Schuman*: Ja, aber erst, wenn die Stellungnahmen der Regierungen bekanntgegeben sind. Bundeskanzler *Dr. Adenauer* erwiderte, daß man die Konferenz doch tunlichst schon vorher arbeiten lassen solle, man müsse auch die neuen Einigungen formulieren lassen. *Schuman* stimmte hierauf den deutschen Vorschlägen zu und erklärte sich damit einverstanden, daß die Sachverständigen inzwischen den Versuch unternehmen, das Erreichte textlich zu formulieren.

*Van Zeeland* wollte die Aufgabe der Konferenz noch erweitert und auf drei Punkte festgelegt haben:

- 1) die Ausarbeitung der Texte des Erreichten;
- 2) die Untersuchung der bisher noch nicht geprüften Punkte;
- 3) die Vorbereitung neuer Punkte nach den Weisungen der Regierungen.

Ein Widerspruch gegen diese Aufgabenstellung wurde nicht erhoben.

**VS-Bd. 6727 (EVG-Delegation)**

